

## 1. DEKRETE

### 1. Pfarre Unter St. Veit – Zum Guten Hirten

#### PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Zum Guten Hirten und Unter St. Veit diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 20. Februar 2019 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020, dass die **römisch-katholische Pfarre Zum Guten Hirten** und die **römisch-katholische Pfarre Unter St. Veit** die gemeinsame

**römisch-katholische Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten***  
bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

#### NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre *Zum Guten Hirten* um das Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit* erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre *Zum Guten Hirten* umbenannt in römisch-katholische Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten* - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt und die

juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche Zum Guten Hirten* erhält in gleicherweise den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*.

Die *römisch-katholische Pfarrpfünde Zum Guten Hirten* erhält gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfünde Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten* mit der Adresse 1130 Wien, Bossigasse 68-70, festgelegt.

- Die Kirche *Zum Guten Hirten* in 1130 Wien, Bossigasse 68-70, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*.

Die Kirche *Unter St. Veit* (Verklärung Christi) in 1130 Wien, St.-Veit-G. 48, ist mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*.

- Als Patrozinium der Pfarre *Unter St. Veit - Zum Guten Hirten* wird der 4.Sonntag in der Osterzeit (Sonntag des Guten Hirten) bestimmt.
- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherige römisch-katholische Pfarre *Unter St. Veit*, 1130 Wien, Wittegasse 4, die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche *Unter St. Veit* und die römisch-katholische Pfarrpfünde *Unter St. Veit*.
- Der Pfarrgemeinderat sowie der Vermögensverwaltungsrat der aufgehobenen Pfarre *Unter St. Veit* beenden ihre Tätigkeit mit 31. Dezember 2019. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre ***Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*** bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten nachfolgenden Pfarrgemeinderates.

Der Vermögenverwaltungsrat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre ***Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*** bleibt mit den Aufgaben des Vermögenverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögenverwaltungsrates.

- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
  - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten*, 1130 Wien, Bossigasse 68.
  - b. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit* (auch *rk Pfarrkirche Wien XIII.,*) wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrages der römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten* übertragen und einverleibt.
  - c. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *Unter St. Veit – Zum Guten Hirten* über.
  - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den

vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

### **Begründung**

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 15. November 2019

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

## **2. Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau.**

### **PRÄAMBEL**

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Kaisermühlen und Bruckhaufen sowie das Rektorat Christus, Hoffnung der Welt diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 20. Februar 2019 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. April 2020, dass die **römisch-katholische Pfarre Kaisermühlen** und die **römisch-katholische Pfarre Bruckhaufen** die gemeinsame

**römisch-katholische Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau.**  
bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

### **NORMATIVER TEIL**

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. April 2020 wird das Gebiet der römisch-katholischen Pfarre *Kaisermühlen* um das Gebiet der bisherigen römisch-katholischen Pfarre *Bruckhaufen* erweitert.
- Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre *Kaisermühlen* umbenannt in **römisch-katholische Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau** - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9347 und die juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche*

*Kaisermühlen* erhält in gleicherweise den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau*.

Die *römisch-katholische Pfarrpfürnde Kaisermühlen* erhält in gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfürnde Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau*.

Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* mit der Adresse 1220 Wien, Schüttauplatz 17, festgelegt.

- Die Kirche *St. Elisabeth* (Bruckhaufen) in 1220 Wien, Josef-Melichar-Gasse 18, erhebe ich mit gleichem Datum zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau*.

Die Kirchen *Heiligstes Herz Jesu* in 1220 Wien, Schüttauplatz 24 und *Christus, Hoffnung der Welt* (Donaucity-Kirche) in 1220 Wien, Donau-City-Straße 2, sind mit Wirkung vom 1. April 2020 Filialkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau*.

- Als Patrozinium der Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* wird der 22. Juli, der Gedenktag der Hl. Maria Magdalena, bestimmt.
- Mit Wirksamkeit vom 1. April 2020 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherige römisch-katholische Pfarre *Bruckhaufen*, 1210 Wien, Spanngasse 3-5, die dazugehörige römisch-katholische Pfarrkirche zu hl. Elisabeth Wien 21. – Bruckhaufen und die römisch-katholische Pfarrpfürnde *Bruckhaufen*.
- Mit Wirksamkeit vom 1. April 2020 wird ebenso das Rektorat *Christus, Hoffnung der Welt* aufgehoben.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeiten in den Gemeindeausschüssen der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarre *Bruckhaufen* sowie jener des Rektorats *Christus, Hoffnung der Welt* beenden ihre Tätigkeit als selbständige Pfarrgemeinderäte mit 31. März 2020. Der Pfarrgemeinderat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates bis zur Pfarrgemeinderatswahl im Jahre 2022 betraut und setzt sich wie folgt zusammen: je **zwei** Sitze pro Gemeinde (inklusive derzeitiger stellvertretender/e Vorsitzender/e) folgender Teilgemeinden: Kaisermühlen, Bruckhaufen – St. Elisabeth und Donaucitykirche. Der Vermögenverwaltungsrat der umbenannten römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* bleibt mit den Aufgaben des Vermögenverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögenverwaltungsrates
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
  - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau*.
  - b. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden römisch-katholischen Pfarre *Bruckhaufen* wird aufgrund eines notariell errichteten

Schenkungsvertrages der römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* übertragen und einverleibt.

- c. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* über.
  - d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der römisch-katholische Pfarre *Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
    - a. Bruckhaufen – St. Elisabeth
    - b. Donaucitykirche
    - c. Kaisermühlen

### **Begründung**

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 1. Dezember 2019

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

### **3. Pfarrverband Hernals**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 den Pfarrverband

#### **Hernals,**

der die Pfarren Dornbach, Hernals sowie Sühnekirche und ab 1. Jänner 2021 auch die Marienpfarre umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 14. November 2019

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

#### **4. Statut des Instituts „Haus der Barmherzigkeit“**

Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2019 setze ich nachfolgendes

#### **Statut des Instituts „Haus der Barmherzigkeit“**

in Kraft.

SATZUNGEN DES INSTITUTES „HAUS DER BARMHERZIGKEIT“
--

#### **§ 1 Rechtsform**

Das Institut „Haus der Barmherzigkeit“ besitzt aufgrund der Dekrete des Erzbischofs von Wien vom 10. 02. 1954, Zl. 124/1954 Pr, und vom 20. 09. 1960, Zl. 3826/2/60, Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht und gemäß den Noten des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. 02. 1954, Zl. 28604-Ka/54, und vom 27. 10. 1960, Zl. 91.797-Ka/60, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.

Der Sitz des Institutes befindet sich in 1160 Wien, Seeböckgasse 30a.

Die in diesem Statut gebrauchten personenbezogenen Begriffe gelten, unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form, für Menschen beiderlei Geschlechtes.

#### **§ 2 Zweck des Institutes**

- (1) Der Zweck des Institutes sowie seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist
- die Pflege, Behandlung und Betreuung von chronisch kranken und geriatrischen Patienten, sowie die Betreuung geistig und mehrfach behinderter Mensch (Mildtätigkeit iSv § 37 BAO), sowie
  - in untergeordnetem Ausmaß Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Pflege -, Alters- und Versorgungsforschung.

#### **§ 3 Prinzipien des Instituts „Haus der Barmherzigkeit“**

- (1) Die Funktionsträger des Institutes und der BgA haben dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen unter nachstehenden wesentlichen Aspekten geführt werden:
- Achtung der Persönlichkeit kranker und alter Menschen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft, religiöse Einstellung oder Weltanschauung;
  - Achtung der in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Dienstgemeinschaft, die gemeinsam zu Erfüllung der gestellten Aufgaben bereit ist;
  - Achtung der Erfüllung des christlich-karitativen Auftrages der Krankenpflege durch das Institut;
  - Wirtschaftliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

#### § 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Ideelle Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- die Gewährung von Betreuung, Unterkunft und Sicherheit für Menschen, die besonderen Schutz benötigen; insbesondere von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und von Menschen, bei deren Betreuung und/oder Rehabilitation besondere bio-psycho-soziale Herausforderungen gemeistert werden müssen, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Vermögenslage.
- Führung entsprechender Betreuungseinrichtungen oder Beteiligung an Gesellschaften mit diesem Unternehmensgegenstand, wie beispielsweise Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen bzw. betreutem/betreubarem Wohnen, Wohngemeinschaften, Tageszentren, Einrichtungen zur Rehabilitation und für Forschung und Lehre,
- Gewährung von mobiler Pflege und Betreuung für hilfsbedürftige Personen,
- Überlassung von eingerichteten Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB im Sinne von § 40 Abs. 1 BAO angesehen werden kann,
- Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Pflege-, Alters- und Versorgungsforschung.
- Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Symposien, Diskussionen, Kongressen, Lehrgängen, Kursen, oder Workshops,
- Herausgabe von Zeitschriften, Publikationen und Broschüren
- Erarbeitung von Konzepten für die medizinische und wirtschaftliche Führung von geriatrischen Krankenhäusern und Pflegeheimen,
- Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen, wenn dies den Institutszwecken dient.

(2) Wirtschaftliche Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- Spenden, Schenkungen, Subventionen und andere Förderungen, Erbschaften, Legate und andere Zuwendungen,
- Pflegegebühren und Kostenbeiträge der Kranken und Behinderten,
- Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den Pflegegebühren und Kostenbeiträgen,
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Institutes und Erträge aus der Verwaltung seines Vermögens (Zinsenerträge, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung),
- Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, samt Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Veräußerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit Ausnahmegenehmigung iSd § 44 Abs 2 BAO.
- Einnahmen aus Beteiligung an Gesellschaften jeder Art,
- Einnahmen aus dem Betrieb von Anstalten,
- Einnahmen aus der Überlassung von Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB angesehen werden können,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrgängen, etc.
- Sponsorengelder und Werbeeinnahmen,
- Sonstige Einnahmen.

### **§ 5 Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO, Spendenbegünstigung**

Die Tätigkeit des Institutes und seiner BgA ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen die im Statut aufgezählten, im Sinne von §§ 34 ff BAO gemeinnützigen bzw mildtätigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und dürfen nur in dem gem § 39 BAO gegebenen Rahmen ausgeführt werden.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Institutes und seiner BgA treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der begünstigten Zwecke des Institutes unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Institutes sowie seiner BgA dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Dem Institut nahestehende Personen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Rechtsträgers erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Institut und bei Auflösung des Institutes dürfen dem Institut nahestehende Personen nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG zu verwenden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Institutes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Das Institut bzw seine BgA können zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Institutes bzw der BgA anzusehen.

Das Institut bzw seine BgA können Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im völlig untergeordneten Ausmaß oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

Das Institut bzw seine BgA können unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Institutes bzw des BgA ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Das Institut bzw seine BgA können teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn dadurch auch der eigene begünstigte Zweck des Instituts erfüllt wird.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen zu mindestens 75 % der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gem § 4a EStG 1988.



## **§ 6 Organe des Instituts**

(1) Die Organe des Institutes sind

- Der Institutsrat
- Die Institutsdirektoren

(2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des universalen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des Institutes zur Verschwiegenheit verpflichtet

## **§ 7 Der Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien frei ernannt und frei abberufen werden, dies auch allenfalls während einer Funktionsperiode.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Institutsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung eines neuen Gremiums. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach - zulässig.

(3) Jedes Institutsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

(4) Wird der Institutsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Institutsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Institutsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.

(5) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.

(6) Der Institutsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(7) Die Beschlussfähigkeit des Institutsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Institutsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(8) Der Institutsrat wird vom Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, aus wichtigen Gründen vom Vorsitzenden die Einberufung des Institutsrates zu verlangen. Der Vorsitzende hat diesem Verlangen möglichst rasch nachzukommen.

(9) Ersatzwahlen für die Funktion des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter sind ehestens vorzunehmen, wenn einer von ihnen aus diesen Funktionen ausscheidet. Erhält bei derartigen Wahlen niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(10) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Institutsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch auf sonst geeignete Weise (telefonisch) unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen.

(11) Zu den Sitzungen des Institutsrates können die Institutsdirektoren und externe Sachverständige bei gezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.

(12) Ein Mitglied des Institutsrates kann von maximal zwei anderen nicht anwesenden Mitgliedern mit der Vertretung in der Sitzung bevollmächtigt werden. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(13) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(14) Über die Beschlüsse des Institutsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Institutsrates und den Institutsdirektoren zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.

(15) Willenserklärungen des Institutsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vorgenommen, sofern der Institutsrat nichts anderes beschließt.

(16) Der Institutsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat ihn regelmäßig über das Institut zu informieren.

### **§ 8 Aufgaben des Institutsrates**

(1) Der Institutsrat hat für die Erfüllung des Institutszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Institutsdirektoren zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Institutsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Er ist der Vermögensverwaltungsrat des Institutes gemäß can. 1280 CIC.

(3) Dem Institutsrat obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Budgets (Haushaltspläne) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung der genehmigten Budgets des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
- b) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
- c) die Entlastung der Institutsdirektoren;
- d) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
- e) im Falle der Ernennung oder Abberufung der Institutsdirektoren die Abgabe eines Votums an den Erzbischof von Wien;
- f) die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung oder Auflösung der Verträge mit den Institutsdirektoren;
- g) die Entscheidung über die dem Institutsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 10 dieser Satzung;

### **§ 9 Ausschüsse**

(1) Der Institutsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Der Institutsrat hat jedenfalls einen permanenten Ausschuss (Exekutivausschuss) zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse und der Tätigkeit der Institutsdirektoren einzurichten.

(3) Dem Plenum des Institutsrates sind jedenfalls folgende Entscheidungen vorbehalten:

1. die Angelegenheiten gemäß § 6 (3) lit. (a) bis (e)
2. die Angelegenheiten gemäß § 10 lit. (a) bis (d)
3. die Angelegenheiten gemäß § 10 lit. (e) bis (g), über einer Wertgrenze von € 250.000,00

#### **§ 10 Die Institutsdirektoren**

(1) Der Erzbischof von Wien bestellt nach Anhörung des Institutsrates bis zu zwei Institutsdirektoren, die für die Geschäftsführung des Institutes, die Ausführung der Beschlüsse des Institutsrates und die Überwachung der Geschäftsführung der Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften des Institutes verantwortlich sind.

(2) Die Institutsdirektoren werden für eine bestimmte Funktionsperiode, im Regelfall für fünf Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist auch mehrfach möglich. Die Enthebung ist durch den Erzbischof von Wien auch vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung des Institutsrates jederzeit möglich.

(3) Die Institutsdirektoren sind jeweils einzeln für das Institut in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind, zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(4) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen kann der Institutsrat im Innenverhältnis für einzelne Angelegenheiten eine Doppelvertretung vorsehen.

#### **§ 11 Aufgaben der Institutsdirektoren**

(1) Die Institutsdirektoren führen die Geschäfte des Institutes nach Maßgabe der Satzung, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Institutsrates und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordination, Planung und Organisation der Einrichtungen des Institutes und seiner Gesellschaften, dies unter den Aspekten von christlichen Werten, Leistungsfähigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Art der Geschäftsführung hat sich an den vom Erzbischof von Wien und dem Institutsrat vorgegebenen Richtlinien und an den mit dem Institutsrat vereinbarten Zielsetzungen und Leitbildern zu orientieren.

(3) Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung von konkreten Betreuungsangeboten sowie der mittel- und längerfristigen Angebotspolitik des Institutes unter Bedachtnahme auf den Bedarf im regionalen Gesundheitswesen und gesundheitspolitischen Umfeld.

(4) Ihnen obliegt insbesondere

- a) die Verwaltung des Institutsvermögens
- b) die Erstellung des Jahresbudgets des Institutes;
- c) die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Institutes;
- d) der Vollzug der Beschlüsse des Institutsrates;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit des Institutes;
- f) Organisationsentwicklung des Institutes;

- g) Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit den leitenden Mitarbeitern des Institutes und seiner Gesellschaften
- h) die Festlegung einer Geschäftsordnung

### **§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Institutsdirektoren haben für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Institutsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

- a) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Institutsführung, der langfristigen Angebotspolitik des Institutes, die Änderung der Schwerpunkte der Institutsaufgaben sowie der mittel- und langfristigen Strategien;
- b) Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
- c) Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
- d) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Institutes gehören und € 38.000,- im Einzelfall übersteigen;
- g) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 38.000,- im Einzelfall und insgesamt € 75.000,- im Geschäftsjahr übersteigen;
- h) die Bestellung von Geschäftsführern der Einrichtungen oder Gesellschaften, die unter dem maßgeblichen Einfluss des Institutes stehen sowie die Begründung, Änderung und Auflösung von deren Dienstverhältnissen;
- i) Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur des Institutes;
- j) die Durchführung von bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des Institutes;
- k) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Institutes wesentlich zu beeinflussen geeignet sind.
- l) Rechtsgeschäfte mit einem der Institutsdirektoren, deren nahen Angehörigen oder Unternehmen, die unter deren maßgeblichen Einfluss stehen;
- m) alle sonstigen Handlungen, die durch Institutsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des Institutes erheblich überschreiten;

### **§ 13 Aufsicht**

Das Institut unterliegt als kirchliche Rechtsperson der Oberaufsicht durch den Erzbischof von Wien.

### **§ 14 Auflösung des Institutes bzw eines BgA**

Im Falle der Auflösung/Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z. 3 EStG zu verwenden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG zu verwenden.

## § 15 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung ihre Wirksamkeit.

Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindlichen Organe und deren Mitglieder werden durch die Satzungsänderung nicht berührt.

Wien, am 5. Dez. 2019

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

### **5. Kriterien zur Errichtung einer Privatkapelle, in der die heilige Eucharistie aufbewahrt wird**

1. Die Aufbewahrung des Herrenleibes in anderen Räumen als einer Kirche oder Kapelle ist an die Errichtung oder den Bestand einer Privatkapelle gebunden.

#### **I. Zur Errichtung**

2. Die sichere Autorität des Diözesanbischofs wird gewahrt.<sup>1</sup> Der Ortspfarrer, der Dechant oder ein vom Bischof dazu beauftragter Priester übernimmt dafür die Sorge (Zutrittsrecht nach Anmeldung).
3. Der Zugang zu einer Kirche oder Kapelle, in der die Eucharistie aufbewahrt wird, ist aufgrund der Entfernung oder der Öffnungszeiten<sup>2</sup> nicht möglich (= seelsorgliche Notlage).
4. Die Möglichkeit eines Zugangs durch Schlüsselvergabe etc. wurde geprüft.
5. Der Antragsteller ist in das Leben einer kirchlichen Gemeinde bzw. Gemeinschaft eingebunden und kann dies auch durch eine priesterliche Bestätigung dokumentieren.
6. Der Ortspfarrer (und PGR), sowie der Dechant, wurden über das Ansuchen zur Errichtung einer Privatkapelle mit Aufbewahrung der heiligen Eucharistie informiert und stimmen der Errichtung zu. In die Errichtung von Privatkapellen in Pfarrhöfen ist überdies der zuständige Bischofsvikar einzubeziehen.
7. Der Ortspfarrer ist bereit in Vertretung des Diözesanbischofs die Sorge um die Einhaltung der kirchen- und liturgierechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.
8. Die Errichtung und weitere Verwendung der Privatkapelle wird sowohl in der zuständigen Pfarre als auch im Ordinariat dokumentiert und in den Schematismus aufgenommen.

<sup>1</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis sacramentum* (25. März 2004) Nr. 131: AAS 96 (2004/9) S. 549-601, hier 586.

<sup>2</sup> Vgl. c. 937 CIC; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe, Hg. Liturgische Institute Salzburg, Trier, Zürich (1976) 9.

9. Die Kosten für Errichtung, Erhaltung (Betrieb) und Profanierung trägt der Antragsteller.
10. Ein Übereinkommen mit einem oder mehreren begleitenden Priester/n, die insgesamt mindestens zweimal im Monat die Messe in der beantragten Privatkapelle feiern, ist getroffen und schriftlich dokumentiert worden.<sup>3</sup>
11. Der geplante Ort der Aufbewahrung der Eucharistie ist ständig bewohnt.
12. Während Abwesenheiten über einer Woche bzw. Umbauarbeiten etc. kann die Eucharistie nicht aufbewahrt werden. Darüber ist mit dem begleitenden Priester<sup>4</sup> das Einvernehmen zu suchen.
13. Die Gefahr der Profanierung kann hinreichend vermieden werden.<sup>5</sup>
14. Die Errichtung einer Privatkapelle kann befristet und widerrufen werden, wenn sich die Rahmenbedingungen geändert<sup>6</sup> haben. Hierzu liegt die Meldepflicht beim Antragssteller. Ebenso kann die Errichtung widerrufen werden, wenn Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.<sup>7</sup>
15. Der Zustand der Privatkapelle kann durch den Dechant im Rahmen der Dechantenvisitation kontrolliert werden. Auf jeden Fall muss sie im Rahmen einer kanonischen Visitation überprüft werden.
16. Der Pfarrer wird bei der Profanierung der Privatkapelle informiert. Er kontrolliert den ordnungsgemäßen Ablauf.

## II. Gestaltung der Privatkapelle<sup>8</sup>

17. Der Ort der Aufbewahrung der Eucharistie dient keinem anderen Zweck als dem Gebet und ist dazu auch geeignet (Ruhe, Sitzmöglichkeit, Kniebänke, ...).<sup>9</sup>
18. Der Raum ist in einem baulich guten Zustand und kunsthandwerklich gestaltet.<sup>10</sup> Zur Ausstattung gehört ein Kreuz, ein Christusbildnis, eine aufgelegte Bibel, sowie das ewige Licht<sup>11</sup>.
19. Die Eucharistie wird in einem Tabernakel aus edlem, undurchsichtigen Material mit kunsthandwerklicher Gestaltung aufbewahrt, der fest mit dem Boden oder der Wand verbunden ist.<sup>12</sup>
20. Der Tabernakelschlüssel wird sicher verwahrt und ist nur berechtigten Personen zugänglich.<sup>13</sup>

<sup>3</sup> Vgl. c. 934 § 2 CIC.

<sup>4</sup> Das Einvernehmen ist mit dem Ortspfarrer bzw. dem Priester, der in der Privatkapelle die Messe feiert zu suchen. Die ständige Obhut über die Eucharistie kann permanent gewahrt werden. Vgl. c. 934 § 2 CIC.

<sup>5</sup> Vgl. c. 938 § 3 CIC; *Redemptionis sacramentum* (2004) 130f: AAS 96 (2004/9) S. 549-601, hier 586.

<sup>6</sup> Beispielsweise bei einem Wechsel der Miet- oder Eigentumsverhältnisse.

<sup>7</sup> Vgl. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion *Nullo umquam* (26. Mai 1938), Nr. 10d: AAS 30 (1938) 198-207, hier 206.

<sup>8</sup> Der Ortspfarrer kann hierzu bei Bedarf auf diözesane Fachstellen zurückgreifen.

<sup>9</sup> Vgl. *Redemptionis sacramentum* (2004) 130.

<sup>10</sup> Vgl. *Redemptionis sacramentum* (2004) 130.

<sup>11</sup> Vgl. Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (1976) 11; Kongregation für die Riten, Instruktion *Eucharisticum mysterium* (25. Mai 1967), Nr. 52f.: AAS 59 (1967), 539-573, hier 567f.

<sup>12</sup> Vgl. c. 938 § 3 CIC; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (1976) 10; *Redemptionis sacramentum* (2004) 130.

<sup>13</sup> Die Berechtigung ist vorab mit dem Ortspfarrer und/oder dem begleitenden Priester zu klären. Vgl. Kongregation für die Sakramentenordnung, Instruktion *Nullo umquam* (26. Mai 1938), Nr. 9: AAS 30 (1938) 198-207, hier 204; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe (1976) 10.

21. Die nötigen Vasa sacra sind in Material und Gestalt entsprechend den liturgischen Vorgaben vorhanden. Das Prozedere hiermit bei einer etwaigen Profanierung ist geregelt.

### **III. Zusammenhang zwischen der Eucharistiefeier und der Verehrung des Allerheiligsten außerhalb der Messe**

22. Die Eucharistie wird mindestens zweimal im Monat in der Privatkapelle oder angrenzenden Räumen gefeiert, wobei zur Messfeier auch andere Personen eingeladen werden sollen.<sup>14</sup>

Wien, am 5. Februar 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

## **2. ANHANG DER KIRCHENBEITRAGSORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN 2020**

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 17.12.2019 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals

Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom

1. 1. 2020 abgeändert und lautet wie folgt:

#### (1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 57,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 29,52 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 111,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

#### (2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend

---

<sup>14</sup> Vgl. c. 934 § 2 CIC.

vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend  
vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 4,0 vom Tausend  
darüber 2,0 vom Tausend  
mindestens jedoch EUR 29,52.

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 111,00.
- (3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 Prozent jenes Beitrags, den der Betriebsinhaber nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 29,52.
- (4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 16.300,00 für den Pflichtigen, EUR 7.000,00 für die Ehefrau und je EUR 2.000,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- (5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.
- (6) Berücksichtigung des Familienstandes
- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 41,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 20,00, für zwei Kinder EUR 42,00 und für jedes weitere Kind EUR 34,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

- (7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.  
Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.
- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
- |  |          |
|--|----------|
| 1) für jede Zahlungserinnerung             | EUR 3,50 |
| 2) für jede Mahnung                        | EUR 8,00 |
| 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der |          |



Finanzkammer der Erzdiözese Wien	EUR 8,00
4) für die gerichtliche Klage	EUR 8,00
5) für die gerichtliche Exekution	EUR 8,00

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltsstarif anzuwenden ist  
c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.  
d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

(8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Kardinal + Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 10.01.2020 zur Kenntnis genommen.

### 3. GEBÜHRENORDNUNG DER ERZDIÖZESE WIEN

#### 1. Messstipendien und Stolgebühren

Messstipendien / Priesteranteil	€ 4,00
Messstipendien / Pfarranteil	€ 5,00
Legat- und Stiftungsmesse	€ 18,00
Stola Trauung / Zelebrant	€ 15,00
Stola Trauung / Pfarranteil	€ 15,00

#### 2. Kanzleigebühren

Kanzleigebühr	€ 2,00
Matrikeneinsicht	€ 16,00

*(Durchführung gemäß WDBI 2002, Seite 36, Punkt 57)*

#### 3. Begräbnisfeier

Stola Begräbnisfeier / Pfarranteil	€ 24,00
Stola Begräbnisfeier / Einsegnende/r	€ 44,00
Stola Begräbnisfeier / Kreuzträger	€ 20,00
Referat für den Einsegnungsdienst <i>(gilt für das Vikariat Wien-Stadt)</i>	€ 70,00
Summe	€ 158,00

#### 4. Begleitung von Trauernden, wenn kein kirchliches Begräbnis möglich ist

Begleitung der Hinterbliebenen / Pfarranteil	€ 74,00
Begleitung der Hinterbliebenen / Einsegnende/r	€ 74,00
Referat für den Einsegnungsdienst <i>(gilt für das Vikariat Wien-Stadt)</i>	€ 70,00
Summe	€ 218,00

#### Einsegnungen an einem Samstag:

Kreuzträger	€ 20,00
Einsegnender	€ 40,00
Summe	€ 60,00

#### 5. Aufwandsentschädigung für Seelsorgeaushilfen

*Aufwandsentschädigungen für die Seelsorgeaushilfen sind für Priester vorgesehen, die im Bereich der Erzdiözese Wien außerhalb ihrer Wohnpfarre Seelsorgedienste leisten, welche über die ihnen auf Grund ihrer diözesanen Anstellung aufgetragenen Aufgaben hinausgehen.*

HI. Messe ohne Predigt	€ 9,00
HI. Messe mit Predigt	€ 17,00
Bination mit je einer Predigt	€ 30,00
Trination mit je einer Predigt	€ 43,00
Beichtaushilfe pro Stunde	€ 12,00
Voller Aushilfstag an Sonn- und Feiertagen: <i>Messe(n), Predigt, Beichtgelegenheit, Taufe usw. bei freier Station</i>	€ 55,00
Voller Aushilfstag/Werktag: <i>Messe ohne Predigt, Beichtgelegenheit, Taufe usw. bei freier Station</i>	€ 20,00
Vergütung für Urlaubsvertretung pro Woche <i>Standardsituation bei laufenden Aufgaben: 1 Messe pro Wochentag, Vorabendmesse, 2 Sonntagsmessen, Beichtdienst etwa 2 Stunden pro Woche, Begräbnis (Vertretung): Priesteranteil aus der Stolgebühr, Sprechstunde (Kanzlei)</i>	€ 180,00
Einkehrtag / halbtägig (mit Messe und Beichtgelegenheit)	€ 55,00
Einkehrtag / ganztägig (mit Messe und Beichtgelegenheit)	€ 110,00
Exerzitien / dreitägig (mit Messe und Beichtgelegenheit)	€ 330,00
Besinnungswochenende eineinhalbtägig	€ 165,00
Besinnungswochenende zweitägig	€ 220,00
Maipredigten (31 Tage)	€ 320,00
Vortrag je nach Dauer (in Gruppen, Versammlungen)	€ 30,00 bis 40,00

#### 6. Erläuterungen

Bei gegenseitiger Nachbarschaftshilfe werden in der Regel nur Stipendien und Stolgebühren verrechnet. Die ortsübliche Form kann jedoch beibehalten werden.

Der Aushilfspriester von auswärts hat neben Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz der Fahrtspesen, freie Unterkunft und Verpflegung. Dies gilt jedoch nicht für einen für die Pfarre ernannten Provisor bzw. Substituten.

Das amtliche Kilometergeld beträgt derzeit € 0,42.

Als Verpflegungskosten für den aushelfenden Seelsorger können von der Kirchenkasse pro Tag € 12,00 entnommen werden.

Der Aushilfspriester erhält außer den vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen das Messstipendium, aber ohne Kirchenanteil. Bei Bination oder Trination ist wie gewöhnlich der Priesteranteil des Messstipendiums an das Wiener Priesterseminar abzuliefern oder ad intentionem Ordinarii zu zelebrieren.

Wenn ein Priester aus privaten Gründen eine Vertretung braucht (ausgenommen Krankheit und Urlaub), hat er sämtliche Vertretungskosten aus Eigenem zu leisten.

#### **4. 20 EURO = 1 MONAT SATT**

Geben wir 10.000 Kindern ein Zuhause.

**Zuhause ist dort, wo unsere Familie ist, wo warmes Essen wartet. Es ist dort, wo man Sorgen teilt und Trost findet. Dort, wo Erwachsene für Kinder da sind. Wo jemand ist, der bei den Hausaufgaben hilft. Wo Kinder Kinder sind und zu glücklichen Erwachsenen werden.**

Tanja ist 8 Jahre alt. Ihr Zuhause liegt im Kriegsgebiet im Osten der Ukraine. Ihr Dorf geriet bei Gefechten schwer unter Beschuss, ihre Schule wurde teilweise zerstört. Seither ist das Heizen, die Stromversorgung schwierig. Tanjas Eltern finden keine Arbeit und kämpfen ums Überleben.

Tanja ist eines von 10.000 Kindern im Osten Europas, das über die Caritas unterstützt und versorgt wird. Bis heute haben wir weltweit 70 Kinderzentren eingerichtet – 44 davon im Osten Europas. An all diesen Orten finden Kinder wie Tanja einen Ort, an dem sie sich aufwärmen, an dem sie spielen und lernen können. Sie erhalten warmes Essen, Nachhilfe, Schulsachen und letztlich auch nichts weniger als eine einigermaßen sichere Umgebung in Ländern, die vom Krieg gezeichnet sind. Kurzum: Es geht um Orte, an denen Kinder wieder Kind sein können.

Doch derzeit stehen wir vor der Frage, wie wir diese Hilfe für Tanja und all die anderen Kinder auch im kommenden Jahr aufrechterhalten können. Die Budgets sind knapp und die Nachfrage nach unserer Hilfe ist groß. Wir haben uns deshalb das Ziel gesetzt, in den kommenden Wochen genügend Spenden zu sammeln, damit die Hilfe für 10.000 Kinder auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden kann. Wenn Du diese Aktion unterstützt, hilfst du 10.000 Kindern, die von uns in 44 Kinderzentren unterstützt und begleitet werden.

Du hilfst Kindern aus akut armen Familien, die in kalten Wohnungen leben, die zu wenig zu essen haben und ohne warmes Wasser leben müssen.

Deine Hilfe macht satt, sie wärmt und sie ermöglicht Bildung – mit deiner Hilfe gelingt es ganzen Familien, den Kreislauf der Armut langfristig zu durchbrechen.

**So kannst Du helfen:**

- Mit 20 Euro (im Monat) schenken Sie einem Kind täglich eine warme Suppe im Kinderzentrum.
- Mit 50 Euro (im Monat) ermöglichen Sie einem Kind eine warme Mahlzeit, sowie Lernbetreuung, pädagogische Förderung und Freizeitgestaltung im Kinderzentrum.

**20 Euro = 1 Monat satt**

**Caritas-Spendenkonto**

- Erste Bank: IBAN AT23 2011 1000 0123 4560, BIC GIBAATWWXXX  
Kennwort: Kinder

Geben wir Kindern ein Zuhause

## **5. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

**Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Pfarrverband Leiser Berge (Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra, Simonsfeld): Pfarrer ab 1. September 2020

Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf: Pfarrer ab 1. September 2021

Pfarrverband Mittleres Schmidatal (Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf): Pfarrvikar ab 1. September 2020

Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn: Pfarrvikar ab 1. September 2020

Laa an der Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf bei Staatz und Zlabern: Pfarrvikar ab 1. September 2020

Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf: Pfarrmoderator ab 1.9.2020

**Vikariat Wien-Stadt:**

Christus am Wienerberg, Wien 10, Pfarrteam (siehe nachfolgenden Pkt. 6)

**Vikariat Unter dem Wienerwald**

Gießhübl und Perchtoldsdorf: Pfarrvikar ab 1. September

Baden-St. Josef: Pfarrer ab 1. September

Kirchschlag, Bad Schönau: Pfarrmoderator ab 1. September

Wiener Neustadt-Propsteipfarre: Pfarrer mit 1. September

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. Februar 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## **6. PFARRE CHRISTUS AM WIENERBERG – AUSSCHREIBUNG DES PASTORAL-TEAMS**

Aufgrund einiger personeller Veränderungen wird das Pastoralteam der Pfarre Christus am Wienerberg (Stadtdekanat 10) mit Wirkung vom 1.9.2020 teilweise neu zusammengestellt.

### **Leitbild der Pfarre Christus am Wienerberg**

*Wir wollen Christus, den Heiland, leben und verkünden.*

*Wir haben eine offene Pastoral für Aktive und Suchende sowie für Menschen mit unterschiedlichen Zugängen zum christlichen Glauben – eine Pastoral, die allen Raum gibt.*

*Wir leben die Freude und Gastfreundschaft.*

*Unsere lebendige Liturgie mit vielfältiger Musik und einer lebensnahen Auslegung des Wortes Gottes lässt uns ausstrahlen und spricht die Menschen an, die am Wienerberg leben.*

*Wir ermöglichen persönliche Glaubenserfahrungen. Wir wollen uns auf unsere Wurzeln und christlichen Grundsätze besinnen und diese mit anderen teilen.*

*Einen hohen Stellenwert haben sowohl die Feste des kirchlichen Jahreskreises und der Sakramente als auch persönliche Feiern.*

*Unsere Pfarre ist ein Ort des (Zu-)Hörens und Mutmachens, an dem wir einen menschenfreundlichen Gott verkünden für alle Menschen.*

*Schwerpunkt sind Kinder und Jugendliche, die wir begleiten und in ihnen die Neugierde auf Jesus wecken.*

*In den Notleidenden versuchen wir Christus zu erkennen und ihm zu begegnen. Wir pflegen ein caritatives Netzwerk und unterstützen Menschen, die Hilfe brauchen.*

*Offen für den Geist Gottes suchen wir immer wieder mutig neue Wege.*



Informationen zur Pfarre unter [www.christus-am-wienerberg.at](http://www.christus-am-wienerberg.at)

### **Das Pastoralteam**

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistenten (m/w) zusammengesetzt. Für die Pfarre gelten folgende Richtwerte: 1 Pfarrer, 2-3 weitere Priester (Pfarrvikar oder Kaplan), 1-2 Pastoralassistenten (m/w) und nach Möglichkeit 1 ehrenamtlicher Diakon.

### **Die Bewerbung**

Die Leitung der Pfarre und somit auch des Pastoralteams liegt weiterhin bei P. Mag. Johannes Neubauer SDS. Für alle anderen Funktionen können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Seelsorger bewerben; selbstverständlich auch die derzeit in der Pfarre tätigen Seelsorger.

Im Bewerbungsschreiben ist besonders einzugehen auf...

- die Beweggründe sich konkret für diese Pfarre zu interessieren und
- eine Darstellung ihrer Charismen, Fähigkeiten, ... die für ihren seelsorglichen Einsatz in dieser Pfarre sprechen.
-

Die Beilage eines aktuellen Lebenslaufes oder von Qualifikationsnachweise ist möglich aber nicht verpflichtend.

**Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Dezember 2019 an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.Hd. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.**

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird unter der Leitung des Bischofsvikars ein Vorschlag für das zukünftige Pastoralteam erstellt. Bevor die Beauftragungen fixiert werden, geht das vorgeschlagene Team noch einen kurzen, intensiven, begleiteten Weg der Vergewisserung („Passen die Seelsorger als Team zueinander? Passt das Team zum Einsatzort?“

## **7. PERSONALNACHRICHTEN**

### **Dienststellen:**

#### **Referat für anderssprachige Gemeinden:**

Hyeounghoon **Song**, D. Incheon, wurde mit 15. Jänner zum Seelsorger der Koreanischen Gemeinde in der ED Wien ernannt an Stelle von Hong **Hur**, MTh, D. Incheon, bisher Seels., der mit 13. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

Gil Vicente **Thomas**, D. Rio Grande, AushKpl. in Emmaus am Wienerberg, Wien 10, wurde vom 1. Februar bis zum 31. August 2020 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum interimistischen Seelsorger der Lateinamerikanischen Gemeinde (Brasilianisch) in der ED Wien ernannt an Stelle von Elauterio **Conrado da Silva Junior**, BTh, bisher AushKpl. in Neuottakring, Wien 16 sowie Seels. der Lateinamerikanischen Gemeinde (Brasilianisch), der mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied.

John Kambole **Mbulo**, Bacc., ED Kasama, bisher AushSeels. der Seelsorger der Englischsprachigen Afrikanischen Gemeinde in der ED Wien, wurde mit 1. Februar zum Seelsorger der Englischsprachigen Afrikanischen Gemeinde in der ED Wien ernannt an Stelle von Mag. John Njenga **Nganga**, D. Kitale, Kpl. in der Canisiuskirche, Wien 9, bisher Seels. der englischsprachigen Afrikanischen Gemeinde in der ED Wien entpflichtet.

P. Everest Dias **Anthonyaiah** CMF, wurde mit 28. Februar von seinem Amt als ehrenamtlicher Seelsorger der singhalesisch-sprachigen Katholiken in der ED Wien entpflichtet.

### **Dekanate:**

#### **Dekanat Marchfeld:**

MMMag. Erich **Neidhart**, Dech., Pfr. in Eckartsau, Orth an der Donau und Witzelsdorf, wurde mit 1. Februar für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

mgr lic. dr Arkadiusz Marek **Borowski**, ED Katowice, PfMod. in Groß-Enzersdorf, Franzensdorf, und Raasdorf, wurde mit 1. Februar für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

#### **Dekanat Klosterneuburg:**

Dipl.-Ing. Mag. Reinhard **Schandi** CanReg, Dech., Pfr. in Klosterneuburg-Stiftspfarr, PfMod. in Höflein an der Donau und Kritzendorf, wurde mit 1. Jänner für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Simon Dung Ngoc **Nguyen** CanReg, PfMod. in Klosterneuburg-St. Leopold, wurde mit 1. Jänner für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

#### **Dekanat Piesting:**

GR MMag. Waclaw Stanislaw **Radziejewski**, Dech., PfMod. in Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf, Leiter des Seelsorgeraumes Vorderes Piestingtal, wurde mit 1. Februar für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

GR Mag. Paul **Jachim**, Pfr. in Scheuchenstein, Waidmannsfeld und PfProv. in Pernitz, wurde mit 1. Februar für weitere fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

### **Pfarren:**

#### **Auersthal, Matzen, Bockfliess, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf:**

Mag. Thomas **Marosch**, bisher Kpl. in Auersthal, Matzen, Bockfliess, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf, wurde mit 1. Dezember 2019 zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Bernhardsthal, Großkrut, Katzelsdorf und Reintal:**

P. Tomy **Madhavappallil Kurian** MST, Bacc. wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf:**

GR Mag. Ernst Steindl, Dech., bisher Pfr. in Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf, hat mit 31. August auf das Amt des Pfarrers verzichtet.

#### **Laa an der Thaya, Kottingneusiedl, Neudorf bei Staats und Pfarrexpositur Zlabern:**

Mag. Dmitrii **Medvedev**, bisher Kpl. in Laa an der Thaya, Kottingneusiedl, Neudorf bei Staats und Pfarrexpositur Zlabern, wurde mit 31. Dezember 2019 von seinem Amt entpflichtet.

#### **St. Augustin, Wien 1:**

Apost. Protonotar Mag. Lic. Dr. Ernst **Pucher**, Domkustos, Dompropst und Official, wurde mit 8. Februar von seinem Amt als Rektor der Burgkapelle, Wien 1, entpflichtet.

MMag. DDr. Peter **Schipka**, Domkap. und Generalsekretär der ÖBK, bisher Seels. Mitarbeiter in Gerasdorf bei Wien, Seyring sowie Süßenbrunn, Wien 22, wurde mit 9. Februar zum Kirchenrektor der Burgkapelle, Wien 1, ernannt.

#### **Gumpendorf, Wien 6:**

In der Niederlassung der Franziskanerinnen Missionarinnen Mariens in 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 108-110, wurde mit 3. Februar eine Privatkapelle errichtet.

#### **Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:**

Dr. Andrew Kwame **Takyia**, MA, D. Techiman, bisher AushKpl. in Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10, wurde vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. August 2020 zum Kaplan ernannt.

#### **Unter St. Veit - Zum Guten Hirten, Wien 13:**

Lic. Stefan **Reuffurth**, MA, bisher Pfr. in Zum Guten Hirten, Wien 13, PfMod. in Unter St. Veit und St. Hemma, Wien 13, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

KR P. Lorenz **Lindner** SAC, bisher AushKpl. in Zum Guten Hirten, Wien 13, wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Mag. Markus Walter **Adam** (D), bisher ea Diakon in Zum Guten Hirten, Wien 13, wurde mit 1. Jänner zum ea Diakon bestellt.

#### **St. Hemma, Wien 13:**

Lic. Stefan **Reuffurth**, MA, Pfr. wurde mit 1. Jänner neben seiner Tätigkeit als Pfarrer in Unter St. Veit - Zum Guten Hirten, Wien 13, zum Pfarrer ernannt.

#### **Neuottakring, Wien 16:**

Elauterio **Conrado da Silva Junior**, BTh, D. Bage, bisher AushKpl., sowie Seels. der Lateinamerikanischen Gemeinde (Brasilianisch) in der ED Wien schied mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

#### **Dornbach, Hernals und Sühnekirche, Wien 17:**

Petra Andrea **Huchler** (L), PHelf. in Dornbach, Wien 17, wurde mit 1. Jänner neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralhelferin in Hernals und Sühnekirche, Wien 17, bestellt.

Mag. Matthias **Strobl** (L), PAss. in Hernals, Wien 17, wurde mit 1. Jänner neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten in Dornbach und Sühnekirche, Wien 17, bestellt.

**Gartenstadt, Wien 21:**

Raphael **Mchopa** Bacc., D. Mtwara, wurde mit 1. Jänner 2020 zum Aushilfskaplan ernannt.

**Baden-St. Josef:**

Mag. Leopold **Steyrer**, bisher Pfr. in Baden-St. Josef hat mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und erhielt vom 1. September bis 31. Dezember eine Sabbatzeit.

**Bad Vöslau und Gainfarn:**

Michelin **Petit-Frere**, ED. Port-au-Prince, bisher AushKpl., scheidet mit 30. Juni aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

**Guntramsdorf-St. Josef:**

P. Dr. Dominic **Emmanuel** SVD, bisher PfMod., scheidet mit 30. April aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

**Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau:**

GR Mag. Otto **Piplics**, Dech., Leiter des Seelsorgeraumes Bucklige Welt Süd, DekJugendseelsorger sowie Mitglied des Beirates für Sakralräume, Pfr. in Kirchschlag in der Buckligen Welt, PfMod. in Bad Schönau, hat mit 31. August auf alle genannten Ämter verzichtet.

**Kategoriale Seelsorge**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

P. Jean Bosco **Cishahayo** OCD, Bacc., wurde mit 1. Jänner zum Seelsorger im Krankenhaus Rudolfinerhaus, Wien 19, mit einer viertel Dienstverpflichtung ernannt.

**Tourismuseelsorge:**

Mag. Sandra **Ranner** (L), bisher PAss., schied mit 31. Jänner aus.

Lic. Klaus Jakob **Jansen** (L), M.A., bisher PAss. im Stadtdekanat 18 und in den Pfarren Pötzleinsdorf, St. Severin und Weinhaus, alle Wien 18, wurde mit 1. Jänner 2020 zum Pastoralassistenten bestellt.

**Junge Kirche**

Mag. Bettina **Erl** (L) wurde mit 1. November zur Leiterin bestellt.

Mag. Hannes **Grabner**, Kpl. in Leopoldau, Wien 21, wurde weiterhin bis 31. August 2020 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Geistlichen Assistenten der Katholischen Jungschar sowie als Regionalseelsorger in der Dienststelle Junge Kirche ernannt.

**Institute des geweihten Lebens**

**Congregatio Jesu:**

Sr. M. Cosima **Kiesner** CJ wurde mit 1. Jänner 2020 Provinzoberin der Mitteleuropäischen Provinz an Stelle von Sr. M. Sabine Adam CJ, bisher ProvOberin.

**Todesmeldungen:**

P. Rupert **Aschenbrenner** SDS ist am 3. Dezember 2019 im Alter von 79 Jahren gestorben und wurde am 9. Dezember 2019 auf dem St.-Leonhard-Friedhof, Graz, bestattet.

KR Franz **Sederl**, Pfr. i. R., ist am 19. Dezember 2019 im Alter von 88 Jahren gestorben und wurde am 10. Jänner auf dem Städtischen Friedhof Wiener Neustadt bestattet.

Prof. OStR GR P. Mag. Dr. Florian **Wiedemayr** SDB ist am 1. Jänner im Alter von 83 Jahren gestorben und wurde am 11. Jänner auf dem Friedhof Unterwaltersdorf bestattet.

KR P. Johannes **Taucher** SVD ist am 6. Jänner im Alter von 87 Jahren gestorben und wurde am 13. Jänner auf dem Friedhof von St. Gabriel bestattet.

P. Adolf **Scharwitzl** SDB ist am 22. Jänner gestorben und wurde am 5. Februar auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Fr. Ulrich **Fischer** OH, ist am 28. Jänner im Alter von 73 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, gestorben.

## **8. EXERZITIEN FÜR PRIESTER UND DIAKONE 2020**

Zeit: Sonntag, 29. März 2020, 18 Uhr (Abendessen) bis Samstag, 4. April 2020, (Abreise nach dem Frühstück)

Begleiterin: Cäcilia Kaltenböck, FachInsp. i. R.

Ort: St. Klara-Heim der Franziskanerinnen, Markt 77, 2880 Kirchberg am Wechsel

Form: Schweigeexerzitien

Anmeldung: Pfarrvikar Mag. Georg Henschling,  
Kirchenzeile 2126 Ladendorf  
E-Mail: [georg.henschling@katholischekirche.at](mailto:georg.henschling@katholischekirche.at)  
Tel: 0664 621 68 87

## **9. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

## **10. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **11. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

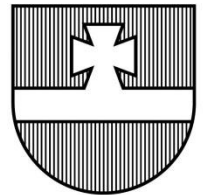
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 28. Februar 2020, 14.00 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 5. März 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*





## **12. MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-PRÄVENTION**

### **1. Dekret des Erzbischofs**

#### **DEKRET**

Innerhalb der Erzdiözese Wien übernehmen wir die Vorgaben der Bundesregierung zu den Corona-Präventionsmaßnahmen. Sie gelten somit für alle Gottesdienstformen und kirchlichen Veranstaltungen. Aufgrund der genannten Anordnungen der Bundesregierung haben die Pfarrer und Kirchenrektoren in ihrem Bereich für die Umsetzung zu sorgen.

Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind daher nicht mit mehr als 100 Personen zu feiern. Bei Feldmessen und Gottesdiensten im Freien dürfen nicht mehr als 500 Personen teilnehmen. Andere Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen indoor bzw. mehr als 500 Personen outdoor sind abzusagen.

Im Rahmen dieser Vorgaben soll das kirchliche Leben so weit wie möglich weitergehen. Kirchen bleiben unverändert geöffnet.

Wien, am 10. März 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

## 2. Dispens von der Sonntagspflicht

### DEKRET

Auf Grund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus, die von der österreichischen Bundesregierung verordnet wurden und die von der Erzdiözese Wien für Gottesdienst und Veranstaltungen in ihrem Wirkungsbereich übernommen wurden, dispensiere ich die Gläubigen in der Erzdiözese Wien gemäß c. 87 CIC von der Sonntagspflicht, sollte auf Grund der Maßnahmen eine Teilnahme am Sonntagsgottesdienst nicht möglich oder angeraten sein.

Ich bitte alle Gläubigen um das Gebet für alle Kranken und Pflegenden und empfehle unsere Kirchen auch außerhalb der Gottesdienstzeiten zum persönlichen Gebet aufzusuchen. Deshalb bitte ich, die Kirchen offen zu halten.

Wien, am 10. März 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

### 3. Brief des Generalvikars

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe MitarbeiterInnen,

Unser Diözesanbischof hat heute folgendes Dekret erlassen:

*Innerhalb der Erzdiözese Wien übernehmen wir die Vorgaben der Bundesregierung zu den Corona-Präventionsmaßnahmen. Sie gelten somit für alle Gottesdienstformen und kirchlichen Veranstaltungen. Aufgrund der genannten Anordnungen der Bundesregierung haben die Pfarrer und Kirchenrektoren in ihrem Bereich für die Umsetzung zu sorgen.*

*Gottesdienste in geschlossenen Räumen sind daher nicht mit mehr als 100 Personen zu feiern. Bei Feldmessen und Gottesdiensten im Freien dürfen nicht mehr als 500 Personen teilnehmen. Andere Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen indoor bzw. mehr als 500 Personen outdoor sind abzusagen.*

*Im Rahmen dieser Vorgaben soll das kirchliche Leben so weit wie möglich weitergehen. Kirchen bleiben unverändert geöffnet.*

Weiters empfiehlt die Diözesanleitung:

- weiterhin Mund- und Kelchkommunion auszusetzen
- auf den Friedensgruß durch Händedruck ebenso wie auf den Gebrauch von Weihwasser zu verzichten
- Hygiene-Maßnahmen des Liturgiereferats beachten ([https://www.erzdioezese-wien.at/dl/kKnkJKJnonOMJqx4kJK/Hygiene\\_im\\_Gottesdienst-NEU.pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/kKnkJKJnonOMJqx4kJK/Hygiene_im_Gottesdienst-NEU.pdf))
- Personen der Corona-Risikogruppe (höheres Lebensalter, Vorerkrankungen) ermutigen, sich entsprechend zu verhalten und besonders zu schützen

Der Erzbischof hat von der Sonntagspflicht dispensiert, sollte aufgrund der Maßnahmen eine Teilnahme am Sonntagsgottesdienst nicht möglich oder angeraten sein.

Bitte weisen Sie auf die Möglichkeit hin, auf weniger frequentierte Gottesdienste auszuweichen und über Medien mitzufeiern zu können.

Entsprechende Programmhinweise und aktuelle Informationen finden Sie unter [www.erzdioezese-wien.at](http://www.erzdioezese-wien.at).

Ein besonderes Anliegen ist unserem Erzbischof, um das Gebet für alle Kranken und Pflegenden zu bitten. Darüber hinaus lädt er dazu ein, auch außerhalb der Gottesdienstzeiten Kirchen zum persönlichen Gebet aufzusuchen.

Liebe Grüße,  
Nikolaus Krasa  
Generalvikar

#### **4. Empfehlungen des Referats Bibel - Liturgie – Kirchenraum**

Aus aktuellem Anlass erinnern wir an dieser Stelle an grundlegende Hygienemaßnahmen im Gottesdienst.

- Übernehmen Sie einen liturgischen Dienst nur, wenn Sie gesund sind.
- Waschen Sie Ihre Hände unmittelbar vor der Liturgie gründlich mit warmem Wasser und Seife. Weisen Sie auch alle KommunionsspenderInnen darauf hin es zu tun.
- Legen Sie während der Liturgie Ihre gefalteten Hände nicht auf den Mund oder unter die Nase.
- Haben Sie ein frisches Taschentuch griffbereit bei der Liturgie dabei.
- Ziehen Sie in Zeiten erhöhter Virusgefährdung ggf. verschiedene Zeichen des Friedensgrußes in Betracht.
- Bitten Sie in Zeiten vermehrter Ansteckungsgefahr die Gläubigen darum, die Kommunion nur in Form der Handkommunion zu empfangen und erklären Sie den Mitfeiernden davor, etwa vor der Gabenbereitung, kurz warum Sie das tun.
- Verzichten Sie auf die Kommunionsspendung mit dem Kelch. Wenn die Kommunion unter den beiden Gestalten bisher üblich war, erklären Sie der Gemeinde kurz warum Sie das tun.
- Haben Sie auf der Kredenz ein kleines Fläschchen mit Handdesinfektionsmittel. Nutzen Sie es nach dem Friedensgruß, wenn die Ansteckungsgefahr durch Viren zunimmt.
- Wechseln Sie das Wasser in den Weihwasserbecken sehr häufig und reinigen Sie die Gefäße dabei gründlich. Sollte die Ansteckungsgefahr durch Viren zunehmen, lassen Sie die Weihwasserbecken leer.
- Reinigen Sie regelmäßig das Innere und die Kanten von Kelchen und Hostienschalen mit warmem Wasser und wischen Sie diese anschließend mit einem gut saugenden Naturfasertuch trocken.
- Wechseln Sie die Kelchtücher nach jeder Heiligen Messe.
- In der Sakristei gilt: Hostien und Messwein sind Lebensmittel. Auch für den Umgang und die Aufbewahrung der Hostien in der Sakristei gilt die gleiche hygienische Achtsamkeit wie im Gottesdienst.
- Das Einlegen der Hostien in die Hostienschale durch Gläubige beim Eingang in die Kirche wird in Zeiten vermehrter Ansteckungsgefahr nicht praktiziert.

#### **5. Hinweis zum Zählsonntag**

##### **HINWEIS**

Der für den 3. Sonntag der Fastenzeit vorgesehene Zählsonntag ist ausgesetzt.

#### **6. Aktuelle Informationen**

Aktuelle Informationen sind auf der Homepage der Erzdiözese Wien zu finden:  
<https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/kircheundcorona>  
Außerdem wurde eine Corona-Hotline eingerichtet:  
Tel: 0676 6105252 (Mo-Fr von 9-16:30 Uhr)  
e-mail: corona@edw.or.at

### **13. RECOLLECTIO FÜR PRIESTER UND DIAKONE UND CHRISAMMESSE**

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse lädt Kardinal Christoph Schönborn die Priester und Diakone in die Rektoratskirche Christus, Hoffnung der Welt (Donau-City-Kirche) ein.

#### **Thema: Mitten im Volk Gottes**

1. Impuls: Erfahrungen eines Priesters in Lateinamerika  
Vortragender: Prof. Dr. Josef Sayer (Aachener Diözesanpriester, Pfarrer in einer Slum-Pfarrei in Lima, Professor für Pastoraltheologie in Fribourg, Geschäftsführer von Misereor in Aachen)
2. Impuls: Amazoniensynode - Die Hoffnung der Ohnmächtigen  
Vortragende: Kardinal Dr. Christoph Schönborn und Prof. Dr. Josef Sayer

Die Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse im Dom zu St. Stephan zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Anschließend lädt der Bischof die Mitbrüder zu einer Agape in den Stephanisaal (Curhaus) ein.

**ACHTUNG: geänderter Veranstaltungsort** wegen Baumaßnahmen im Erzbischöflichen Palais

**Ort: Rektoratskirche Christus, Hoffnung der Welt (Donau-City-Kirche), Donau-City-Straße 2, 1220 Wien** (mit U1 erreichbar, Station Kaisermühlen, 10 min. bis Stephansplatz)

Datum: Montag, 6. April 2020

Ablauf: 14.00 bis 17.00 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung

15.00 Uhr Beginn der Impulse in der Donau-City-Kirche

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)

anschl. Agape im Stephanisaal

#### **Anfragen:**

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2

Tel.: 01/515 52-3734

#### **Abholung der heiligen Öle:**

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle

Zeit: Montag, 6. April 2020, nach der Chrisammesse für die

Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 7. April 2020, 9.00 bis 13.00 Uhr

für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

### **14. REGIONALE PRIESTERTAGE 2020**

Verschobene Regionale Priestertage 2020 zum Thema Persönliche und kirchliche Lernprozesse mit Kardinal Christoph Schönborn

2020 finden noch 2 Regionale Priestertage mit Kardinal Christoph Schönborn statt, die 2019 nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Zeiten und Orte:

- **Do, 7.5.2020 Vikariat Wien Stadt: Region 1 (+ Andere) – Wr. Priesterseminar**
- **Mi, 1.7.2020 Vikariat Nord: Region 3 (+ Andere) - Bildungshaus Großrußbach**

Jeweils 9.30 – 16.30 Uhr

Wer 2019 noch an keinem Priestertag teilgenommen hat, möge sich für einen dieser 2 Termine im Büro Vikariat Wien Stadt bei Bernhard Linse [b.linse@edw.or.at](mailto:b.linse@edw.or.at) (betrifft Do, 7.5.2020) oder im Büro Vikariat Nord bei Kurt Dörfler [k.doerfler@edw.or.at](mailto:k.doerfler@edw.or.at) (betrifft Mi, 1.7.2020) anmelden.

## **15. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Pfarrverband Leiser Berge (Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra, Simonsfeld): Pfarrer und Pfarrvikar ab 1. September

Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf: Pfarrer ab 1. September 2021

Pfarrverband Mittleres Schmidatal (Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf): Pfarrvikar ab sofort

Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn: Pfarrvikar ab sofort

Laa an der Thaya, Kottिंगneusiedl, Neudorf bei Staatz und Zlabern: Pfarrvikar ab sofort

Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf: Pfarrmoderator ab 1. September

Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram: Pfarrer und Pfarrvikar ab 1. September 2022

### **Vikariat Wien-Stadt**

Zu allen Heiligen, Wien 20: Pfarrer ab 1. September

Pfarrverband KaRoLieBe, Wien 23, Pfarrvikar ab 1. September

Pfarrverband Weinberg Christi, Wien 23, siehe nachfolgenden Punkt 15.

### **Vikariat Unter dem Wienerwald**

Gießhübl und Perchtoldsdorf: Pfarrvikar ab 1. September

Baden-St. Josef: Pfarrvikar ab 1. September

Kirchschlag, Bad Schönau: Pfarrmoderator ab 1. September

Wiener Neustadt-Propsteipfarre: Pfarrer mit 1. September

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. März 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## **16. PFARRVERBAND WEINBERG CHRISTI (WBX) – AUSSCHREIBUNG DES PASTORAL-TEAMS**

Mit 1.1.2021 wollen wir als Pfarrverband gemeinsam unterwegs sein. Dazu gehört, die jeweiligen Vorzüge der einzelnen Gemeinden gemeinsam zu nutzen und weiter zu fördern sowie im Miteinander neue Stärken herauszuarbeiten und umzusetzen. Die beiden Pfarren sind schon seit längerer Zeit über gemeinsame Feiern verbunden. Im zukünftigen Pfarrverband sehen wir die Chance gemeinsam ein starkes Zeichen nach außen zu setzen (z.B. im sozialen und ökologischen Blick) bei gleichzeitiger Stärkung und Wertschätzung der unterschiedlichen Gemeinden.

Aufgrund einiger personeller Veränderungen wird das Pastoralteam des zukünftigen Pfarrverbandes Weinberg Christi (Stadtdekanat 23) mit Wirkung vom 1.9.2020 teilweise neu zusammengestellt.

Seite 29



- Wir suchen:** Arbeitende für ein dynamisches Team im Weinberg Christi
- Wir bieten:**
- Guten Boden: 2 florierende Pfarren mit mehreren Gemeinden, sowie klaren Strukturen und tragfähiger Basis.  
Besondere Orte der Spiritualität: Schwesterngemeinschaften, Mariapoli-Zentrum.
- Gemischten Satz: Wir haben eine offene Pastoral für Aktive und Suchende; wir versuchen in unseren Gemeinden verschiedenen Formen von Christsein Platz zu geben.
- Gepflegten Garten: viele freiwillig engagierte Christen bringen ihre Charismen ein

#### **Pfarre Erlöserkirche**

Wir leben Gastfreundschaft: Wir sind ein Ort der der Begegnung für Menschen mit unterschiedlichen Interessen, die rund um unser Pfarrgebiet leben. Unsere Pfarre ist geprägt durch die verschiedenen christlichen Gemeinschaften auf unserem Pfarrgebiet wie die Schwesterngemeinschaft vom Haus Sarepta, die Personalgemeinde Endresstraße und das Alte Kloster.

Informationen zur Pfarre unter [www.pfarre-erloeserkirche.at](http://www.pfarre-erloeserkirche.at)

#### **Pfarre Mauer**

Das Pfarrgebiet der Pfarre Mauer liegt am Stadtrand Wiens und des Wienerwalds und besteht aus den Gemeinden in St. Erhard und Georgenberg. Während St. Erhard seit bald 300 Jahren die Pfarrgemeinde in Mauer war, wurde die Rektoratskirche am Georgenberg 1976 eingeweiht und hat seitdem ein weitgehend eigenständiges Gemeindeleben entwickelt.

#### **Gemeinde St. Erhard**

Unsere Gemeinde ist Ort des Empfangens und Weitergebens der Freude am Glauben - für langjährige Gemeindemitglieder und neu Interessierte. Das pfarrliche Leben ist bunt und vielfältig, ebenso die geistlichen und liturgischen Angebote. Es gibt viele Orte kirchlichen Lebens, darunter Schulen und Pflegeheime. [www.pfarremauer.at](http://www.pfarremauer.at)

#### **Gemeinde am Georgenberg**

Das Einzugsgebiet der Gemeinde geht weit über das Gebiet von Mauer hinaus, mehr als 100 Gemeindemitglieder engagieren sich in ehrenamtliche Aufgaben.

Die Einmaligkeit der Kirche ist für Außenstehende unter anderem auch die Motivation, hier Taufen und Hochzeiten zu feiern. Auch für kulturelle Ereignisse ist hier ein guter Platz. Die Räumlichkeiten und der Grünbereich rund um die Kirche bietet auch der Pfadfindergruppe Wien 57 mit ihren knapp 200 Mitgliedern eine Heimat. [www.georgenberg.at](http://www.georgenberg.at)

### Das Pastoralteam

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten zusammengesetzt. Für die Pfarre gelten folgende Richtwerte:

1 Pfarrer, 2-3 weitere Priester (Pfarrvikar oder Kaplan), 2 Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten oder Diakone, eine/r davon mit Fokus auf die Betreuung des Bereiches Erlöserkirche, und nach Möglichkeit 1 ehrenamtlicher Diakon.

Wohnmöglichkeit in der Erlöserkirche + Wohnmöglichkeit in der WG von Pfarrer Harald

*„Ich habe mich bereits im Frühjahr 2016 um die Pfarre Mauer beworben (für 1.9.2017), im Wissen, dass mein Engagement auch den Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband „Weinberg Christi“ betrifft, zu deren Leitung ich von Anfang an bereit war.“*

*Harald Mally, Moderator des Pfarrverbandes Weinberg Christi*

### **Die Bewerbung**

Für alle anderen Funktionen können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger bewerben; selbstverständlich auch die derzeit in der Pfarre tätigen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger.

*Im Bewerbungsschreiben ist besonders einzugehen auf..*

- die Beweggründe sich konkret für diesen Pfarrverband zu interessieren und

- eine Darstellung ihrer Charismen, Fähigkeiten, ... die für ihren seelsorglichen Einsatz in dieser Pfarre sprechen.

Die Beilage eines aktuellen Lebenslaufes oder von Qualifikationsnachweisen wird erbeten. Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. April 2020 an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.Hd. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird unter der Leitung des Bischofsvikars ein Vorschlag für das zukünftige Pastoralteam erstellt. Bevor die Beauftragungen fixiert sind, geht das

vorgeschlagene Team noch einen kurzen, intensiven, begleiteten Weg der Vergewisserung („Passen die Seelsorger als Team zueinander? Passt das Team zum Einsatzort?“).



## **17. PERSONALNACHRICHTEN**

### **Dekanate:**

#### **Weigelsdorf:**

Korrektur zu WDBI. 12/2019:

P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Johann **Randa** SDB, Dir., wurde mit 1. Dezember 2019 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt. Die Ernennung von mgr. Pawel **Wojciga**, D. Bielsko-Zywiec, PMod. in Ebreichsdorf, Unterwaldersdorf und Weigelsdorf, wurde zurück genommen.

#### **Pfarren:**

##### **zur Frohen Botschaft, Wien 4:**

KR Msgr. Franz **Wilfinger**, bisher Pfvik., Geistlicher Assistent der KMB/Vikariat Wien-Stadt, Geistlicher Assistent der KA Vikariat Wien-Stadt sowie Vertreter der ED Wien im Vorstand der Akademikerhilfe, tritt mit 1. Mai in den dauernden Ruhestand.

##### **Christus am Wienerberg, Wien 10:**

Tenace **Ndzebe**, Bacc., D Obala, wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

##### **Zu allen Heiligen, Wien 20:**

GR Dr. Alexander Georg **Brenner**, bis 31. August Pfr., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Inzersdorf und Inzersdorf-Neustift, Wien 23:**

Mag. Nikolaus **Zvonarich**, bisher Pfr. in Inzersdorf, Wien 23, und Pfm. in Inzersdorf-Neustift, Wien 23, tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

**Ebergassing, Gramatneusiedl, Mitterndorf an der Fischa, Moosbrunn und Wienerherberg:**

Mag. Jan **Sandora**, MBA, bisher Pfm., wurde mit 1. Februar zum Pfarrer ernannt.

**Waldegg und Wopfing:**

GR Gerhard **Hackl**, bisher Pfr., trat mit 1. Jänner in den dauernden Ruhestand.

**Propsteipfarre Wiener Neustadt:**

Ekan. Msgr. Lic. Dr. Franz Xaver **Brandmayr**, bisher Rektor des Priesterkollegs Santa Maria dell' Anima in Rom, wird mit 1. September 2020 zum Propsteipfarrer ernannt.

**Auszeichnungen:**

Lic. Stefan **Reuffurth**, MA, Dech., Pfr. in Unter St. Veit-Zum Guten Hirten und St. Hemma, wurde mit 13. Dezember 2019 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Mag. Wolfgang **Unterberger**, Dech., Pfr. in Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, beide Wien 5, wurde mit 13. Dezember 2019 zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

**18. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

**19. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**20. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON  
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

**NEUE ADRESSEN**

**OStR KR Franz Gasteiger, Pfr. Io. R.:**

Teichweg 4

5123 Überackern

**GR Gerhard Hackl, Pfr. i. R.:**

Waldegg 2

2754 Waldegg



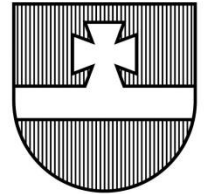
**KR Msgr. Karl Pichelbauer** (ab 1. September 2020):  
Frauengasse 1  
2700 Wiener Neustadt

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 27. März 2020, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 2. April 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*

---



## **WEITERE MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-PRÄVENTION**

### **21. DEKRET**

#### **DEKRET**

Die österreichische Bundesregierung hat die Spitzen der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften über den aktuellen Stand der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie in Kenntnis gesetzt. Auf Grund dieser Darlegungen ordne ich für die Erzdiözese Wien Folgendes an:

- Versammlungen aller Art (in geschlossenen Räumen und im Freien) bedeuten ein hohes Übertragungsrisiko und sind bis auf weiteres abzusagen.
- Gottesdienste finden daher ab Montag, den 16. 3. 2020, ohne physische Anwesenheit der Gläubigen statt. Doch die Kirche hört nicht auf zu beten und Eucharistie zu feiern. Die Priester sind aufgerufen, die Eucharistie weiterhin für die Gemeinde und für die Welt zu feiern. Die Gläubigen sind eingeladen, über Medien teilzunehmen (Radio, Fernsehen, Onlinestream, ...) und sich im Gebet zuhause anzuschließen.
- Sämtliche aufschiebbare Feiern (Taufen, Hochzeiten, etc.) sind zu verschieben.
- Begräbnisse sollen im kleinsten Rahmen und nur am Grab bzw. außerhalb des Kirchenraumes stattfinden. Das Requiem bzw. andere liturgische Feiern im Zuge des Begräbnisses sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
- Weitere Versammlungen (Gruppenstunden, Sitzungen, Sakramentenvorbereitungen, Bibelkreise, Gebetsrunden, Exerzitien, ...) sind abzusagen.
- Kirchen sind zum persönlichen Gebet tagsüber offen zu halten.

**Diese Anweisungen sind den Gläubigen verpflichtend am kommenden Sonntag im Gottesdienst, durch Aushang im Schaukasten und über die pfarrlichen Medien mitzuteilen.**

Wien, am 12. März 2020  
Zl.: 043012000370/3

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **22. BRIEF DES GENERALVIKARS**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Mitbrüder!

Zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie hat der Bundeskanzler die Spitzen der anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften am heutigen Donnerstag zu einer Beratung eingeladen. Seitens der katholischen Kirche hat Kardinal Schönborn als Vorsitzender der österreichischen Bischofskonferenz teilgenommen. Dabei wurden den Kirchenvertretern von Seiten der Regierung die Expertise und aktuellen Erkenntnisse zum Coronavirus vorgelegt. Aufgrund der jüngsten Situation wurden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

Daher ordnet der Erzbischof von Wien für seine Diözese folgendes an:

- Versammlungen aller Art (in geschlossenen Räumen und im Freien) bedeuten ein hohes Übertragungsrisiko und sind bis auf weiteres abzusagen.
- Gottesdienste finden daher ab Montag, 16.3.2020 ohne physische Anwesenheit der Gläubigen statt. Doch die Kirche hört nicht auf zu beten und Eucharistie zu feiern. Die Priester sind aufgerufen, die Eucharistie weiterhin für die Gemeinde und für die Welt zu feiern. Die Gläubigen sind eingeladen, über Medien teilzunehmen (Radio, Fernsehen, Onlinestream,..) und sich im Gebet zuhause anzuschließen.
- Sämtliche aufschiebbare Feiern (Taufen, Hochzeiten, etc.) sind zu verschieben.
- Begräbnisse sollen im kleinsten Rahmen und nur am Grab, bzw. außerhalb des Kirchenraumes stattfinden. Das Requiem, bzw. andere liturgische Feiern im Zuge des Begräbnisses, sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
- Weitere Versammlungen (Gruppenstunden, Sitzungen, Sakramentenvorbereitungen, Bibelkreise, Gebetsrunden, Exerzitien,..) sind abzusagen.
- Kirchen sind zum persönlichen Gebet tagsüber offen zu halten.

**Diese Anweisungen sind den Gläubigen verpflichtend am kommenden Sonntag im Gottesdienst, durch Aushang im Schaukasten und über die pfarrlichen Medien mitzuteilen.**

Wir empfehlen:

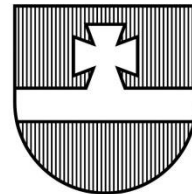
- Für die Seelsorge in Krisenzeiten Telefondienste in den Pfarren einzurichten, auch die Möglichkeiten der sozialen Medien auszuschöpfen, um mit der Gemeinde in Kontakt zu bleiben. Der Parteienverkehr in Pfarrkanzleien sollte sich nach Möglichkeit auf Telefonate und Emailverkehr beschränken.
- In der Pfarre einen kleinen Krisenstab zur Umsetzung der Anordnungen einzurichten (Ausnahme zur oben genannten Absage von Sitzungen).
- Die bekannten Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten.
- Familienfeiern zu verschieben, da sie ein erhöhtes Ansteckungsrisiko darstellen.

Hilfestellungen finden sich unter <https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/kircheundcorona> (wird laufend ergänzt). In Arbeit ist eine Handreichung zum Thema „zu Hause feiern und beten“ und Behelfe der Pfarrcaritas, Hilfen zur Handhabung von social media von Pfarren u.a. Für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen der EDW steht eine Hotline zur Verfügung: 0676 610 52 52, bzw. [corona@edw.or.at](mailto:corona@edw.or.at) (von Montag bis Freitag, 09:00 Uhr – 16:30 Uhr erreichbar).

Weitere Informationen meinerseits folgen spätestens vor der Karwoche.

Es ist mir bewusst, dass dies schwerwiegende Maßnahmen sind, die wir nicht leichtfertig treffen. Bei all dem geht es darum, vor allem die Gruppe der alten und kranken Menschen zu schützen, die am meisten gefährdet sind. Die Maßnahmen sind Ausdruck einer recht verstandenen christlichen Selbst- und Nächstenliebe. Wir als Kirche hören nicht auf, für die Sorgen und Nöte der Menschen in verantwortungsvoller Weise da zu sein, für sie zu beten und die Eucharistie zu feiern, gerade in dieser schwierigen Situation.

Mit freundlichen Grüßen  
Nikolaus Krasa  
Generalvikar



## 23. DEKRET DER KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST

Prot. Nr. 155/20

### DEKRET

#### über die besondere Bitte die nur im Jahr 2020 während der Feier vom Leiden und Sterben Christi den Großen Fürbitten hinzugefügt werden soll

Die Feier der Passion des Herrn am Karfreitag hat in diesem Jahr wegen der schrecklichen Pandemie, von der die ganze Welt betroffen ist, eine besondere Bedeutung.

An dem Tag, an dem sie das Leiden und den Erlösertod Jesu Christi am Kreuz feiert, der als geopfertes Lamm das Leiden und die Sünde der Welt auf sich genommen hat, richtet die Kirche nämlich, während sie mit Glauben die Freude über die Auferstehung ihres Bräutigams erwartet, Gebete an Gott, den allmächtigen Vater, und zwar für die ganze Menschheit, besonders aber für jene, die am meisten leiden.

Deshalb schlägt diese Kongregation kraft der ihr von Papst FRANZISKUS gewährten Befugnisse und unter Nutzung einer Möglichkeit, die dem Diözesanbischof bereits im Römischen Messbuch für den Fall einer besonders schweren öffentlichen Notlage eingeräumt wurde, ein Gebet vor, die den Großen Fürbitten der besagten Feier hinzugefügt werden soll, damit die Bitten derer, die Gott, den Vater, in ihrer Bedrängnis anrufen, ihn erreichen und alle selbst in ihrer Not die Freude seiner Barmherzigkeit erfahren können.

Diesem Dekret sind der Text der Gebetsaufforderung und das Gebet beigefügt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Aus der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, 30. März 2020.

Robert Kard. Sarah  
*Präfekt*

✠ Arthur Roche  
*Erzbischof Sekretär*

## KARFREITAG: DIE FEIER VOM LEIDEN UND STERBEN CHRISTI

### Große Fürbitten

IX b. Für die Opfer der aktuellen Pandemie

Lasst uns beten zu Gott, unserem Vater, für alle, die unter der Pandemie leiden, die die Menschheit derzeit quält: Er gewähre den Kranken Gesundheit, den Pflegenden Stärke, den Familien Trost und den Verstorbenen die Fülle der Erlösung.

Gebet in Stille. Danach spricht der Priester:

Allmächtiger, ewiger Gott,  
du bist der Beschützer der leidenden Menschheit.  
Sieh voll Mitleid auf die Not deiner Kinder,  
die unter dieser Pandemie leiden;  
lindere die Schmerzen der Kranken,  
gib denen Kraft, die für sie sorgen,  
nimm die Verstorbenen auf in deinen Frieden,  
und lass in dieser Zeit der Drangsal alle  
Trost in deiner Barmherzigkeit finden.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

R. Amen.

*Darüber hinaus wird auf den durch die Erzdiözese Wien bereits kommunizierten Text einer 11. Karfreitagsbitte der Deutschen Bischofskonferenz verwiesen (e-mail vom 27. 3. 2020) und die Verwendung dieser Fürbitte empfohlen.*

<https://www.katholisch.de/artikel/24959-bischofskonferenz-veroeffentlicht-karfreitagsfuerbitte-fuer-corona-krankte>  
<https://dli.institute/wp/praxis/im-gebet-verbunden>

## 24. PRESSEERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSSKONFERENZ

### Gott, richte uns wieder auf (Ps 80,4)

#### Ein Wort der Zuversicht und Hoffnung in der Corona-Krise

Wir alle sind von der aktuellen Pandemie intensiv betroffen und erleben eine Ausnahmesituation, die es in dieser Weise noch nie gegeben hat. Als Bischöfe Österreichs sprechen wir allen Kranken und deren Angehörigen Trost zu und versichern, sie verlässlich in unsere Gebete einzuschließen. Allen, die für Kranke, Pflegebedürftige und besonders schutzbedürftige Personen tätig sind und dabei außerordentlichen Belastungen ausgesetzt sind, gilt unser herzlicher Dank. Sie leisten einen unschätzbaren Dienst! Ebenso gebührt hoher Respekt und Dankbarkeit allen Personen, die aktuell die Versorgung und Sicherheit unseres Landes und das Funktionieren des Staates aufrechterhalten.

Die Katholische Kirche unterstützt im vollen Umfang die staatlichen Maßnahmen und will dazu beitragen, dass die Krise möglichst rasch gemeinsam bewältigt werden kann. Unser Glaube an Jesus Christus ist dazu eine kostbare Hilfe, eine Quelle der Geduld und eine unersetzbare Solidaritätskraft, die es jetzt ganz dringend braucht. Wir möchten in ökumenischer Verbundenheit mit allen Gläubigen unseres Landes alles tun, um das Leben von Menschen zu schützen, gleichzeitig aber auch deren seelische Gesundheit nicht aus den Augen verlieren.

Seite 38

Für andere da zu sein und dabei den körperlichen Kontakt zu meiden, rettet jetzt Leben. Diese Haltung entspricht in der gegenwärtigen Situation einer richtig verstandenen christlichen Selbst- und Nächstenliebe. Das Wort Gottes und das Gebet sind aktuell die wichtigste geistliche Nahrung, die wir alle für diese Haltung benötigen. Die Pfarren erweisen sich nun auch ohne gemeinsame Gottesdienste als lebendiges Netzwerk. Alle, die einen kirchlichen Dienst ausüben, sind jetzt besonders in ihrer Kreativität gefordert, ohne physischen Kontakt dennoch für die Menschen erreichbar und da zu sein und dabei alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle zu nutzen. Wir möchten alle Gläubigen des Landes bitten, in dieser Ausnahmesituation Hauskirche zu leben und die äußere Einschränkung vertrauter Lebensgewohnheiten als Chance wahrzunehmen, sich und andere innerlich zu stärken. Dabei kann uns das vertraute tägliche Glockengeläut Hoffnung geben und an das Gebet erinnern.

Das Leben von Menschen zu schützen und sich gleichzeitig um das Heil der Seelen zu sorgen, ist das oberste Gebot für die Katholische Kirche. Aus diesem Grund hat die Österreichische Bischofskonferenz nach Vereinbarung mit der Bundesregierung einschneidende Maßnahmen getroffen. So gilt seit Montag, 16. März, dass öffentliche Gottesdienste und Versammlungen weitestgehend ausgesetzt und kirchliche Familienfeiern wie Taufen und Hochzeiten verschoben werden. Die vereinbarten Maßnahmen dienen dem Schutz der älteren und besonders gefährdeten Menschen und sollen für die nächsten Wochen Gültigkeit haben.

Daher bekräftigen die österreichischen Bischöfe:

- Die staatlichen Anordnungen sind strikt zu befolgen, ebenso die diözesanen Vorschriften.
- Hygienemaßnahmen, körperliche Distanz und Vermeidung von Ansammlungen sind entscheidend zur Eindämmung der Pandemie. Der Schutz der Risikogruppen hat dabei oberste Priorität.
- Wer Krankheitssymptome hat oder zu den Risikogruppen gehört, bleibt zu Hause. Das gilt auch für das gesamte kirchliche Personal.

Für den kirchlichen Bereich halten die Bischöfe zusätzlich bis auf Weiteres fest:

- Alle öffentlichen Gottesdienste und religiösen Versammlungen sind untersagt.
- Sämtliche kirchliche Veranstaltungen, die mit Versammlungen verbunden sind, werden abgesagt.
- Die Bischöfe haben daher entschieden, dass der österreichweite Pfarrgemeinderäte-Kongress (21.-23. Mai) nicht stattfindet. Über eine alternative Durchführung wird bei der nächsten Vollversammlung beraten. Zudem wird die „Lange Nacht der Kirchen“ (5. Juni) in Absprache mit den anderen christlichen Kirchen für heuer abgesagt.
- Pfarrkirchen sollen auch in der Zeit restriktiver Ausgangsbeschränkungen als Orte der Hoffnung nach Möglichkeit offen gehalten werden. Sie stehen allen Menschen für das individuelle Gebet zur Verfügung und sind damit Teil einer seelischen Grundversorgung zum Wohl der gesamten Bevölkerung.
- Die Bischöfe entbinden von der Sonntagspflicht. Die Eucharistiefeier darf und soll von den Priestern stellvertretend für die Anliegen der Welt und der Gemeinde gefeiert werden. Die Gläubigen sollen über die Medien den Sonntagsgottesdienst mitfeiern und die Angebote des ORF, anderer Medien und der Kirche dafür nützen.
- Sämtliche Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten werden verschoben. Die Erstkommunion und Firmung können frühestens nach der behördlichen Freigabe von regulären Versammlungen stattfinden. Um aber eine angemessene Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf den Empfang der Sakramente zu gewährleisten, mögen die Pfarren die Termine (wo notwendig in Abstimmung mit dem Ordinariat) nach der Freigabe neu bestimmen.
- Begräbnisfeiern können unter strengen Auflagen stattfinden. Sie werden schlicht und mit so wenigen Personen wie möglich im Freien gefeiert.

- Grundsätzlich wird die Krankenkommunion nicht mehr nach Hause gebracht. Die einzige Ausnahme dafür ist das Viaticum (Wegzehrung/Sterbekommunion).
- Die Bischöfe erinnern an das Gebot, das Beichtsakrament jährlich zu empfangen, entbinden aber gleichzeitig von der Empfehlung der Beichte vor Ostern. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.

Die Bischöfe danken nochmals allen, die gegen die Pandemie und ihre Folgen für das Leben der Menschen und für das Gemeinwohl kämpfen. Alle können dazu beitragen, dass wir trotz gebotener körperlicher Distanz einander dennoch im Herzen nahe sind und einander beistehen. Familien leisten Großes in diesen Tagen und sind zugleich gefordert, dass die gebotene Nähe nicht in Enge und Konflikt umschlägt. Wir sind daher aufgerufen zu Barmherzigkeit, gelebter Sanftmut, Geduld, Achtsamkeit und Dankbarkeit sowie zum gemeinsamen Beten in der Familie. Menschen, die alleine leben, brauchen unsere Aufmerksamkeit und den Blick auf Lösungen. Sich innerhalb der gebotenen physischen Distanz um sie zu sorgen, ist eine große gesellschaftliche Aufgabe und umschließt Familie, Nachbarn, Freunde und die öffentliche Hand. Gebet und Glaube in Verbundenheit sind gerade in Notsituationen Kraftquellen des Lebens. In dieser Haltung und gestärkt durch ein religiöses Leben werden wir sicher die gegenwärtige Krise gemeinsam meistern können.

Wien, am 19. März 2020, dem Hochfest des Hl. Josef (Patron der Familien)

## **25. RICHTLINIEN KAR- UND OSTERLITURGIEN 2020 DER BISCHOFSKONFERENZ**

### **Osterfeiern 2020**

#### **unter den Pandemie-Bedingungen (Covid-19)**

#### **Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht**

„Besondere Zeiten erfordern besondere Lösungen.“

Es ist die Zeit der Hauskirche

Im Philipperbrief lesen wir „Ich habe gelernt, mich in jeder Lage zurechtzufinden: Ich weiß Entbehrungen zu ertragen, ich kann im Überfluss leben.“ (vgl. *Phil 4,11-12*). Anpassungsfähigkeit ist uns Christinnen und Christen gleichsam in unsere DNA geschrieben. In diesen Tagen der vielen wichtigen auferlegten Einschränkungen verbringen die Menschen viel Zeit zu Hause und in ihren Familien. Das hat auch Folgen für das eigene und gemeinsame Glaubens- und Gebetsleben. Es ist die Stunde der Hauskirche. Das gilt auch für die Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht. So „werden unsere Wohnzimmer dieser Tage gleichsam zu Kirchenbänken“. (Erzbischof Franz Lackner)

Die mediale Teilnahme an den liturgischen Feiern

Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten längst unumstritten. Sie sind ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen



wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten. So nehmen Gottesdienst-Übertragungen mittlerweile einen festen Platz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen ein und erfreuen sich hoher und teils wachsender Akzeptanz.<sup>1</sup>

Zum Auftrag der Kirche gehört es, alle Mittel zu gebrauchen, durch die Menschen die Botschaft Jesu erfahren können und durch die sie auf das aufmerksam werden, was diese Botschaft bewirkt. [...] Jedes Medium ist auf seine Weise geeignet, die verkündete, gefeierte und gelebte Botschaft weiterzugeben.<sup>2</sup>

Wer zuhört oder zusieht, soll Trost und Ermutigung für sein Leben und seinen Glauben finden. Es soll die Sehnsucht geweckt werden, auch zu dieser Gemeinschaft zu gehören, in der Gott lebendig ist, der es mit den Menschen gut meint.<sup>3</sup>

Christlicher Gottesdienst hat grundsätzlich öffentlichen Charakter. Er ist Feier der Kirche und keine Privatangelegenheit. Mediale Übertragungen gottesdienstlicher Feiern geben Information und Orientierung über eine wesentliche Lebensäußerung der kirchlichen Gemeinschaft. Sie erschließen den christlichen Glauben und ermöglichen mittelbare Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Sie leisten damit einen bedeutsamen Dienst nicht nur für kirchlich sozialisierte Menschen, die – wie etwa Ältere oder Kranke – verhindert sind, am Gottesdienst ihrer Gemeinde teilzunehmen, sondern auch für Fernstehende.<sup>4</sup>

Ausgehend von diesen Überlegungen, die in guten Zeiten bedacht werden konnten, dürfen die Gläubigen darauf vertrauen, dass diese Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird.<sup>5</sup> Es ist zu begrüßen, dass die öffentlichen Anstalten für Fernsehen und Radio (ORF) sich bereit erklärt haben, dieser Überzeugung der Bischöfe für die Kirche nachzukommen. Aus diesem Grunde werden die Sonntags- und Feiertagsgottesdienste gemäß den *Leitlinien* und angepasst an die gegenwärtige Situation übertragen, um den Gläubigen in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, insbesondere mit ihren Bischöfen, Priestern und Diakonen, die Gelegenheit zu bieten, an ihren Lebensorten als physisch präsent, aber nicht füreinander sichtbare (virtuelle) und räumlich getrennte Gläubige sich als Gemeinschaft zu verstehen. Dies gilt auch, wenn ein Bischof im Namen aller für die „Gemeinde Österreich“ dem Gottesdienst vorsteht. Der Päpstliche Segen „Urbi et orbi“ macht vom Prinzip her deutlich, dass das medial zugesprochene Wort Gottes, das Gebet, der Lobpreis sowie der Schutz und die Hilfe Gottes auch über die Grenzen der physisch versammelten Gemeinschaft hinaus wirksam sind.

Die nicht öffentliche Feier des Palmsonntags und der Drei Österlichen Tage in einer kleinen Gemeinschaft

Unter der Bedingung der zur Zeit geltenden sehr schweren Beschränkungen möchten die Bischöfe Österreichs Priestern (Pfarrern) die Möglichkeit geben, den Palmsonntag und die Drei Österlichen Tage im Kirchenraum ihrer Gemeinde vor Ort zu feiern. Angesprochen sind jene Priester (Pfarrer), die gesund sind, einer Gemeinde vorstehen und einen im Sinne der nachfolgenden Regelungen geeigneten Kirchenraum haben. Neben der Verbundenheit im Gebet und durch die Anteilnahme an den Feiern über die Medien wissen sich die Gläubigen so mit ihrem priesterlichen Leiter der Gemeinde(n) verbunden. Jeder Priester – welchen Alters auch immer – hat in dieser Ausnahmesituation das Recht, auch persönlich die

<sup>1</sup> Vgl. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen, hg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Die deutschen Bischöfe 169), 2. Auflage, Bonn 2007, S. 9.

<sup>2</sup> Ebd., S. 14.

<sup>3</sup> Ebd., S. 15.

<sup>4</sup> Ebd., S. 15–16.

<sup>5</sup> In Österreich sind es Sonntag für Sonntag etwa ebenso viele Gläubigen, die via Medien den Gottesdienst „mitfeiern“, wie viele physisch in ihren Gemeinden als Gottesdienstgemeinde präsent sind.

Osterliturgien zu feiern. Was für jeden Tag gilt, gilt heuer auch für den Gründonnerstag („es wird ausnahmsweise allen Priestern die Erlaubnis gewährt, an diesem Tag, an einem geeigneten Ort, die Heilige Messe ohne Gemeinde zu feiern“, Nr. 3, Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „In Zeiten von Covid-19“ vom 19. März 2020).

Dazu sollen folgende *Richtlinien* helfen.

1. In der Heiligen Woche feiert die Kirche die Heilsgeheimnisse, die Christus in den letzten Tages seines Lebens, von seinem messianischen Einzug in Jerusalem an, vollbracht hat.<sup>6</sup> Die Gläubigen haben ein verständliches Bedürfnis, diese Tage mit besonderer Achtsamkeit zu begehen. Durch die mediale und die gegebenenfalls vor Ort statt findende Feier wird ihnen eine besondere Form der Anteilnahme ermöglicht.
2. Der Priester (Pfarrer) einer bzw. mehrerer Gemeinden, dessen Kirchenraum sich für die nötige Distanz und gemeinsame Feier eignet, soll zur liturgiegerechten Feier an einem Ort 4 Gläubige bitten, die erklärterweise gesund sind und nicht einer Risikogruppe angehören, mit ihm den Palmsonntag und Die drei österlichen Tage zu feiern. Idealerweise, wenn nichts dagegenspricht, soll diese Gemeinschaft für alle Feiern dieselbe bleiben. Gegenüber der Gesamtgemeinde ist es sicherlich notwendig, klar zu kommunizieren, dass die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die große Gemeinde (auch die anderen (Pfarr)Gemeinden in Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen) repräsentiert, da diese nicht anwesend sein kann. Die Mitglieder der Feiерgruppe sind keine „Auserwählten“ und auch kein „heiliger Rest“. Diese kleine Gemeinschaft feiert die Liturgie dieser Tage möglichst liturgiegerecht, d.h. den liturgischen Büchern entsprechend. Als kleine Gemeinschaft mit dem vorgeschriebenen Abstand von zumindest einem Meter zueinander wird sie sich sinnvollerweise des Altarraumes und der liturgischen Orte bedienen, soweit dies machbar ist. Die Zugänge zur Kirche sind während der Liturgie verschlossen zu halten, sodass für diese Zeit kein Zutritt für einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis besteht. Die Vorbereitung der Plätze und Handlungsabläufe soll auch der Sicherheit aller dienen.
3. Sie wird gebildet von den nötigen liturgischen Diensten: Priester, Diakon (wenn gegeben und möglich), LektorIn, KantorIn, MinistrantIn. Auch der Gesang soll der Liturgie entsprechend gepflegt werden nach den Möglichkeiten in der kleinen Gruppe.
4. Die Kommunion wird nur in Brotgestalt gereicht. Bei den Eucharistiefiern am Palmsonntag, Gründonnerstag und in der Osternacht wird jeweils eine größere Hostie bereitet, die gemäß der Anzahl der Mitfeiernden geteilt wird.
5. Weitere Gläubigen müssen von den Feiern ausgeschlossen bleiben.
6. Die Gemeinschaft trifft sich unter den zu berücksichtigenden Bedingungen zur Besprechung und Vorbereitung – unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und vorgeschriebenen Abstände, soweit dies nicht auch durch mediale Kommunikation geschehen kann.
7. Wenn möglich, sollen die Gemeindemitglieder über die gottesdienstlichen Zeiten ihrer kleinen liturgischen Gemeinschaft informiert werden, damit sie sich gegebenenfalls während dieser Zeit als Hauskirche mit dem Wort Gottes, dem Bibelgespräch, dem gemeinsamen Beten oder im Lobpreis im Glauben verbunden wissen können.
8. Die üblichen äußeren Zeichen dieser Zeit können den Gläubigen eine gemeinsame Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (Glockengeläute, Ratschen, Lichter im Fenster oder am Balkon).

<sup>6</sup> Die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst 1988, in: Ostern feiern (Texte der LKÖ 16), S. 134.

9. Für die Hauskirche stellen die Liturgiereferate „Hausgebete – Feiern in der Familie“ zur Verfügung. z.B. Hausgebet mit Segnung der Palmzweige, Ölbergandacht am Gründonnerstag, Haus-Feier der Kreuzverehrung, Kreuzwegandacht (z.B. GL 683), Feierandacht in der Osternacht mit Lichtlobpreis und Danksagung für die Nacht der Nächte, Segen der Osterspeisen, wobei viele weitere Angebote von Liedern, Gebeten und Andachten im Gotteslob zur Verfügung stehen.
10. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr den „Großen Fürbitten“ am Karfreitag zu, denn gerade hier wird die Verbundenheit im Gebet angesichts von Leid und Tod auch von der österlichen Hoffnung getragen. Die Ortsordinarien haben die Möglichkeit, eine oder mehrere spezielle Fürbitten zur aktuellen Not anzuordnen, die dann auch im Feiern der Hauskirche Platz finden werden.

### **Palmsonntag**

Zur festgesetzten Zeit begeben sich der Zelebrant und die anderen Dienste als FeiERGemeinde (im gebotenen Abstand zueinander) zum vorgesehenen Ort der Statio im Bereich des Eingangs im Inneren der Kirche. Unter Wahrung der besonderen Vorschriften der Hygiene kann die Palmprozession auch durch den Kirchenraum mit Beginn beim Kirchenportal, auf jeden Fall aber im Inneren, stattfinden.

Dort stimmt KantorIn den Gesang zur Eröffnung an. Am besten eignet sich dabei ein Ruf im Wechselgesang.

Der Vorsteher führt mit knappen Worten in die Feier ein (vgl. MB [2]).

Es folgt die Segnung der Palmzweige

Darauf verkündet der Diakon oder der Priester das Evangelium vom Einzug des Herrn nach Matthäus. Es folgt die Einladung zum Einzug. Wenn alle bei ihren Sitzen sind, spricht der Vorsteher das Tagesgebet.

#### **LITURGIE DES WORTES**

Die Lektorin geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor

Es folgen der Antwortpsalm und

die zweite Lesung

Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf.

Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Matthäus. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden.

Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille.

Es folgen Credo und die Fürbitten.

#### **DIE EUCHARISTISCHE LITURGIE**

Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

Gabenbereitung; Gabengebet

Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.

Präfation und Hochgebet.

Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.

Schlussgebet

ABSCHLUSS  
Feierlicher Schlusseggen  
Gemeinsamer Auszug der Mitfeiernden

## **Die Drei Österlichen Tage vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe und von der Auferstehung des Herrn**

### **Die Feier vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag**

Der Zelebrant und die anderen Dienste ziehen als Fei ergemeinde in die leere Kirche ein. Dabei können das Evangeliar, ein Vortragekreuz und Weihrauch mitgetragen werden. Das Weihrauchgefäß kann sich auch bereits an einem geeigneten Ort im Altarraum befinden und wird dann nur zur Verehrung des Altares verwendet.  
Der Altar ist in der üblichen Weise geschmückt, auf dem Ambo befindet sich bereits das Lektionar.

#### ERÖFFNUNG

Der Einzug wird von Gesang begleitet.  
Nachdem alle ihre Plätze eingenommen haben, und der Vorsteher den Altar verehrt hat, führt er mit einem Verweis auf die besondere Verbindung der Feier in der Kirche und den Hausgemeinden in das Triduum ein.  
Nach dem Bußakt werden zum Gloria die Glocken geläutet. Sie schweigen dann bis zur Osternacht.  
Tagesgebet

#### LITURGIE DES WORTES

Der/Die LektorIn geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor.  
Es folgen der Antwortpsalm und die zweite Lesung  
Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf. Der Diakon bzw. Vorsteher begibt sich zum Ambo und verkündet das Evangelium.  
Darauf können einige Worte der Vertiefung oder gegebenenfalls auch eine kurze Meditation folgen.  
Die Fußwaschung am Gründonnerstag, welche nicht verbindlich vorgeschrieben ist, entfällt in diesem Jahr. Der dienende Christus ist gegenwärtig in allen Menschen, die besonders in diesen Tagen die Nächstenliebe leben.  
Es folgen die Fürbitten. Kein Credo

#### EUCHARISTISCHE LITURGIE

Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

#### Gabenbereitung

##### Gabengebet

Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.  
Präfation und Hochgebet.  
In den Hochgebeten I–III bis zum Darbringungsgebet sind eigene Einschübe im Messbuch vorgesehen.  
Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.  
Nach der Kommunionssp endung wird das Ziborium mit den darin enthaltenen Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt.  
Die Messe endet mit dem Schlussgebet.

#### ABSCHLUSS DER MESSE UND ÜBERTRAGUNG

Wenn es angeraten erscheint, kann auch eine Ölbergandacht folgen.

Das Allerheiligste wird in Prozession von der Fei ergemeinde übertragen, begleitet wie beim Einzug vom Vortragekreuz und dem Weihrauch. Mit einem einfachen Liedruf, den alle auswendig kennen, oder der vom/ von der KantorIn im Wechselgesang vorgetragen wird, kann die Prozession begleitet werden.

Wenn die Prozession am Aufbewahrungsort angekommen ist, stellt der Vorsteher das Gefäß in den Tabernakel und schließt diesen.

Es kann eine kurze Andacht in der gewohnten Weise folgen. Zu Beginn macht der Vorsteher darauf aufmerksam, dass sich überall in der Pfarre Menschen in ihren Wohnungen mit diesem Ölberggebet verbinden.

Wird keine eigene Ölbergandacht gestaltet, verbleibt das Allerheiligste im Tabernakel.

Am Ende machen die Feiernden gemeinsam eine Kniebeuge und kehren in die Sakristei zurück.

Der Priester oder ein liturgischer Dienst allein deckt den Altar ab.

### **Die Feier vom Leiden und Sterben Christi am Karfreitag**

Der Altar ist ganz leer: ohne Kreuz, ohne Leuchter und ohne Altartücher.

Auf dem Ambo liegt das Lektionar.

#### ERÖFFNUNG

Priester und ggf. Diakon, LektorIn, KantorIn und Ministrant/in begeben sich in entsprechendem Abstand zueinander in Stille zum Altar, machen vor dem Altar eine tiefe Verbeugung. Sie legen oder knien sich alle an der Stufe vor dem Altar auf den Boden und verharren eine Zeit lang in Schweigen.

Dann erheben sie sich und der Priester spricht noch vor dem Altar stehend eine der Orationen aus dem Messbuch (ohne: *Lasset uns beten*).

#### LITURGIE DES WORTES

Dann begeben sich alle zu ihrem Platz und setzen sich. LektorIn verkündet die erste Lesung

Es folgen der Antwortpsalm

und die zweite Lesung

Ruf vor der Passion

Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Johannes. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden. Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille. Möglich ist auch ähnlich wie bei der Abendmahlsmesse am Gründonnerstag ein vertiefender Impuls oder eine entsprechende Meditation, in der die gegenwärtigen Erfahrungen der Ohnmacht und des Leidens im Licht der Passionserzählung gedeutet werden.

#### KREUZVEREHRUNG UND GROSSE FÜRBITTEN

Angesichts der kleinen Fei ergemeinde ist es möglich die großen Fürbitten und die Verehrung des Kreuzes zu verbinden. Zur Kreuzverehrung empfiehlt sich ein Kreuz, das der Priester alleine halten (und ggf. enthüllen) kann. Der Kuss des Kreuzes und eine Berührung nacheinander sind untersagt. Es reicht die Kniebeuge, eine Verneigung zur Verehrung oder auch das Ausharren in Stille.

Alternativ dazu ist es auch möglich, dass die Versammelten gemeinsam zu einer Kreuzesdarstellung im Kirchenraum ziehen. Sie stellen sich dort vor dem Kreuz auf, und singen den Ruf zur Kreuzerhebung.

Der Vorsteher führt in das Gebet der großen Fürbitten mit diesen oder ähnlichen Worten ein:

*Schwestern und Brüder, stärker als sonst erfahren wir in diesen Tagen, wie wenig wir das Leben in der Hand haben. Geben wir dem besonders heute seinen leibhaftigen Ausdruck: solidarisch mit denen, die niedergedrückt sind, knien wir bei jeder Bitte nieder zum Gebet in Stille.*

Es folgen die Großen Fürbitten (in Auswahl). In diesem Jahr auch die vom Bischof angeordnete(n) zusätzliche(n) Bitte(n). An der vorgesehenen Stelle nach der Gebetseinladung (durch Diakon oder LektorIn) kniet der Vorsteher zusammen mit allen Mitfeiernden nieder. Nach einer angemessenen Zeit des Gebets in Stille erheben sich alle, der Priester spricht die abschließende Oration.

#### KOMMUNION

Während der Diakon oder Priester gemeinsam mit dem/der MinistrantIn das Allerheiligste vom Aufbewahrungsort holt, wird der Altar mit einem Tuch und dem Korporale bedeckt. Es folgt die Kommunionfeier wie vorgesehen. Ein/e Mitfeiernde\*r bringt das Gefäß mit den Hostien ggf. wieder zum Aufbewahrungsort zurück. Wenn es die Umstände erfordern, wird es in den Tabernakel gestellt.

#### DIE FEIER DES KARFREITAGS OHNE KOMMUNIONFEIER

Vom Sinn des Triduums und dessen inneren Logik ist es auch sinnvoll, die Feier des Karfreitags ohne Kommunion zu gestalten. Dabei legt sich folgender Ablauf nahe: Schweigender Einzug – Gebet – Liturgie des Wortes – Kreuzverehrung – Große Fürbitten (vor dem aufgerichteten Kreuz). Abschluss mit dem Vaterunser, Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug.

#### ABSCHLUSS

Es folgen Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug. Der Altar wird wieder abgedeckt.

Ein Kreuz zur Kreuzverehrung soll mit zwei Leuchtern auf dem Altar oder an einem anderen geeigneten Ort aufgestellt oder hingelegt werden, damit es die Gläubigen beim Besuch der Kirche (unter Wahrung der Vorschriften) verehren können.

#### **Die Feier der Osternacht**

#### LICHTFEIER

Wo es die räumlichen Verhältnisse nicht verantwortbar zulassen, kann auf das Osterfeuer verzichtet werden. Die Osterkerze wird in diesem Falle mit einem frischen Zündholz entzündet.

Die Mitfeiernden befinden sich in der dunklen Kirche bereits an ihren Plätzen.

Der Vorsteher erhebt die Kerze dreimal mit dem Ruf: Lumen Christi / Christus das Licht; die Mitfeiernden antworten jeweils mit Deo gratias / Dank sei Gott.

Am Vorstehersitz angekommen wird das Licht von der Osterkerze an die Mitfeiernden verteilt. Diese entzünden dann nach Möglichkeit die übrigen im Kirchenraum vorhandenen Kerzen (z.B.: Apostelleuchter).

Der Vorsteher gibt die Kerze auf den Osterkerzenleuchter

Gegebenenfalls inzensiert er die Kerze. Der Weihrauch wurde bereits vor Beginn der Feier im Altarraum bereitgestellt.

Danach wird vom Diakon/Priester oder vom Kantor\*in das Osterlob (Exsultet) gesungen.

#### LITURGIE DES WORTES

Zu Beginn wird im Kirchenraum für eine angemessene Beleuchtung gesorgt.  
Es folgt die kurze Einführung in die Feier des Wortes Gottes durch den Vorsteher.  
Lesungen (Auswahl) mit den entsprechenden Antwortpsalmen und Orationen  
Gloria mit Glockengeläute  
Epistel  
Halleluja  
Evangelium  
Kurzer Impuls zur Vertiefung oder Meditation

#### ERNEUERUNG DES TAUFWERSPRECHENS

Die Versammelten begeben sich gemeinsam zum Taufort, wenn sich dieser eignet.  
Dort erfolgt die Erneuerung des Taufversprechens.  
*Der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser (Taufwasserweihe) mit Asperges werden erst ein Element am Beginn des ersten Sonntagsgottesdienstes nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen sein.*

#### EUCHARISTISCHE LITURGIE

Vom Taufort werden von den Mitfeiernden die Gaben, die dort auf einem Tisch bereitgestellt sind, zum Altar gebracht.

Gabenbereitung  
Gabengebet  
Präfation und Hochgebet mit den entsprechenden für die Osterzeit vorgesehenen Einschüben

Vaterunser  
Brotbrechung mit Lamm Gottes  
Kommunion  
Schlussgebet

#### ABSCHLUSS

Segnung der mitgebrachten Speisen  
Feierlicher Schlusssegen  
Gemeinsamer Auszug

Im Anschluss an die Feier wird das Allerheiligste vom Ort der Aufbewahrung in den Tabernakel übertragen.

Am Ostersonntag soll auf jeden Fall dafür gesorgt sein, dass die Osterkerze in allen Kirchen entzündet wurde. Das Licht kann idealer Weise aus einer Feier stammen, die zuvor in einer hauskirchlichen Feier gestaltet worden war.

## **26. RICHTLINIEN DER BISCHOFSKONFERENZ, VOM BEREICH BIBEL – LITURGIE – KIRCHENRAUM UM INFORMATIONEN FÜR DIE PFARREN ERWEITERT**

### **Feier der Kar- und Ostertage 2020 unter den Pandemie-Bedingungen (Covid-19)**

*„Besondere Zeiten erfordern besondere Lösungen.“*

Dieser Text entspricht der  
**Veröffentlichung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 26.3.2020** und wurde um  
Informationen für die Pfarren erweitert.

### **Grundsätzliche Vorüberlegungen für alle Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht**

Es ist die Zeit der Hauskirche - [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at)

Im Philipperbrief lesen wir „Ich habe gelernt, mich in jeder Lage zurechtzufinden: Ich weiß Entbehrungen zu ertragen, ich kann im Überfluss leben.“ (vgl. *Phil 4,11-12*). Anpassungsfähigkeit ist uns Christinnen und Christen gleichsam in unsere DNA geschrieben. In diesen Tagen der vielen wichtigen auferlegten Einschränkungen verbringen die Menschen viel Zeit zu Hause und in ihren Familien. Das hat auch Folgen für das eigene und gemeinsame Glaubens- und Gebetsleben. Es ist die Stunde der Hauskirche. Das gilt auch für die Feiern vom Palmsonntag bis zur Osternacht. So „werden unsere Wohnzimmer dieser Tage gleichsam zu Kirchenbänken“. (Erzbischof Franz Lackner)

**Hier finden sie Gottesdienste für zu Hause in zwei Versionen:** für Erwachsene und für Familien mit Kindern für alle Kar- und Ostertage. Verfügbar als Download zum Ausdrucken und Hinterlegen oder als digitale Version:

[www.netzwerk-gottesdienst.at/zuhaus](http://www.netzwerk-gottesdienst.at/zuhaus)

### **Die mediale Teilnahme an den liturgischen Feiern**

Obwohl Liturgie zunächst und von ihrem Wesen her lebendige gottesdienstliche Feier ist und die räumliche Anwesenheit einer konkreten Feiergemeinde erfordert, sind doch Berechtigung und Bedeutung von medial übertragenen Gottesdiensten längst unumstritten. Sie sind ein liturgiepastorales Angebot für Menschen in unterschiedlichen Situationen und können einen wichtigen Dienst der Evangelisierung leisten. So nehmen Gottesdienst-Übertragungen mittlerweile einen festen Platz in Hörfunk- und Fernsehprogrammen ein und erfreuen sich hoher und teils wachsender Akzeptanz.<sup>7</sup>

Zum Auftrag der Kirche gehört es, alle Mittel zu gebrauchen, durch die Menschen die Botschaft Jesu erfahren können und durch die sie auf das aufmerksam werden, was diese Botschaft bewirkt. [...] Jedes Medium ist auf seine Weise geeignet, die verkündete, gefeierte und gelebte Botschaft weiterzugeben.<sup>8</sup>

Wer zuhört oder zusieht, soll Trost und Ermutigung für sein Leben und seinen Glauben finden. Es soll die Sehnsucht geweckt werden, auch zu dieser Gemeinschaft zu gehören, in der Gott lebendig ist, der es mit den Menschen gut meint.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Vgl. Gottesdienst-Übertragungen in Hörfunk und Fernsehen. Leitlinien und Empfehlungen, hg. v. Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Die deutschen Bischöfe 169), 2. Auflage, Bonn 2007, S. 9.

<sup>8</sup> Ebd., S. 14.

<sup>9</sup> Ebd., S. 15.



Christlicher Gottesdienst hat grundsätzlich öffentlichen Charakter. Er ist Feier der Kirche und keine Privatangelegenheit. Mediale Übertragungen gottesdienstlicher Feiern geben Information und Orientierung über eine wesentliche Lebensäußerung der kirchlichen Gemeinschaft. Sie erschließen den christlichen Glauben und ermöglichen mittelbare Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche. Sie leisten damit einen bedeutsamen Dienst nicht nur für kirchlich sozialisierte Menschen, die – wie etwa Ältere oder Kranke – verhindert sind, am Gottesdienst ihrer Gemeinde teilzunehmen, sondern auch für Fernstehende.<sup>10</sup>

Ausgehend von diesen Überlegungen, die in guten Zeiten bedacht werden konnten, dürfen die Gläubigen darauf vertrauen, dass diese Zuwendung des Wirkens Gottes in dieser bedrohlichen Phase menschlichen Lebens verfügbar gemacht wird.<sup>11</sup> Es ist zu begrüßen, dass die öffentlichen Anstalten für Fernsehen und Radio (ORF) sich bereit erklärt haben, dieser Überzeugung der Bischöfe für die Kirche nachzukommen. Aus diesem Grunde werden die Sonntags- und Feiertagsgottesdienste gemäß den *Leitlinien* und angepasst an die gegenwärtige Situation übertragen, um den Gläubigen in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, insbesondere mit ihren Bischöfen, Priestern und Diakonen, die Gelegenheit zu bieten, an ihren Lebensorten als physisch präsente, aber nicht füreinander sichtbare (virtuelle) und räumlich getrennte Gläubige sich als Gemeinschaft zu verstehen. Dies gilt auch, wenn ein Bischof im Namen aller für die „Gemeinde Österreich“ dem Gottesdienst vorsteht. Der Päpstliche Segen „Urbi et orbi“ macht vom Prinzip her deutlich, dass das medial zugesprochene Wort Gottes, das Gebet, der Lobpreis sowie der Schutz und die Hilfe Gottes auch über die Grenzen der physisch versammelten Gemeinschaft hinaus wirksam sind.

**ORF II überträgt** am Palmsonntag um 9:30 Uhr und am Ostersonntag um 10:30 Uhr aus dem Stephansdom; anschließend den Segen „Urbi et orbi“ mit Papst Franziskus.

**ORF III überträgt** aus dem Stephansdom am Gründonnerstag um 18:15 Uhr, am Karfreitag um 19:15 Uhr und am Karsamstag um 20:15 die Osternacht.

**ORF Radio Ö-Regional überträgt**, wie gewohnt, an allen diesen Tagen.

Aktuelle Informationen finden sie hier:

[www.netzwerk-gottesdienst.at/uebertragung](http://www.netzwerk-gottesdienst.at/uebertragung)

### **Die nicht öffentliche Feier des Palmsonntags und der Drei Österlichen Tage in einer kleinen Gemeinschaft**

Unter der Bedingung der zur Zeit geltenden sehr schweren Beschränkungen möchten die Bischöfe Österreichs Priestern (Pfarrern) die Möglichkeit geben, den Palmsonntag und die Drei Österlichen Tage im Kirchenraum ihrer Gemeinde vor Ort zu feiern. Angesprochen sind jene Priester (Pfarrer), die gesund sind, einer Gemeinde vorstehen und einen im Sinne der nachfolgenden Regelungen geeigneten Kirchenraum haben. Neben der Verbundenheit im Gebet und durch die Anteilnahme an den Feiern über die Medien wissen sich die Gläubigen so mit ihrem priesterlichen Leiter der Gemeinde(n) verbunden. Jeder Priester – welchen Alters auch immer – hat in dieser Ausnahmesituation das Recht, auch persönlich die Osterliturgien zu feiern. Was für jeden Tag gilt, gilt heuer auch für den Gründonnerstag („es wird ausnahmsweise allen Priestern die Erlaubnis gewährt, an diesem Tag, an einem geeigneten Ort, die Heilige Messe ohne Gemeinde zu feiern“, Nr. 3, Dekret der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung „In Zeiten von Covid-19“ vom 19. März 2020).

<sup>10</sup> Ebd., S. 15–16.

<sup>11</sup> In Österreich sind es Sonntag für Sonntag etwa ebenso viele Gläubigen, die via Medien den Gottesdienst „mitfeiern“, wie viele physisch in ihren Gemeinden als Gottesdienstgemeinde präsent sind.

Dazu sollen folgende *Richtlinien* helfen.

1. In der Heiligen Woche feiert die Kirche die Heilsgeheimnisse, die Christus in den letzten Tages seines Lebens, von seinem messianischen Einzug in Jerusalem an, vollbracht hat.<sup>12</sup> Die Gläubigen haben ein verständliches Bedürfnis, diese Tage mit besonderer Achtsamkeit zu begehen. Durch die mediale und die gegebenenfalls vor Ort statt findende Feier wird ihnen eine **besondere Form der Anteilnahme** ermöglicht.
2. Der **Priester** (Pfarrer) einer bzw. mehrerer Gemeinden, dessen Kirchenraum sich für die nötige Distanz und gemeinsame Feier eignet, soll zur liturgiegerechten Feier an einem Ort **4 Gläubige** bitten, die erklärterweise gesund sind und nicht einer Risikogruppe angehören, mit ihm den Palmsonntag und Die drei österlichen Tage zu feiern. Idealerweise, wenn nichts dagegenspricht, soll diese Gemeinschaft für alle Feiern dieselbe bleiben. Gegenüber der Gesamtgemeinde ist es sicherlich notwendig, klar zu kommunizieren, dass **die kleine Gemeinschaft einen Dienst leistet, indem sie die große Gemeinde (auch die anderen (Pfarr)Gemeinden in Pfarrverbänden oder Seelsorgeräumen) repräsentiert**, da diese nicht anwesend sein kann. Die Mitglieder der Feiergruppe sind keine „Auserwählten“ und auch kein „heiliger Rest“. Diese kleine Gemeinschaft feiert die Liturgie dieser Tage möglichst liturgiegerecht, d.h. den liturgischen Büchern entsprechend. Als kleine Gemeinschaft mit dem vorgeschriebenen Abstand von zumindest einem Meter zueinander wird sie sich sinnvollerweise des Altarraumes und der liturgischen Orte bedienen, soweit dies machbar ist. Die Zugänge zur Kirche sind während der Liturgie verschlossen zu halten, sodass für diese Zeit kein Zutritt für einen nicht von vornherein bestimmten Personenkreis besteht. Die Vorbereitung der Plätze und Handlungsabläufe soll auch der Sicherheit aller dienen.
3. Sie wird gebildet von den nötigen **liturgischen Diensten: Priester, Diakon** (wenn gegeben und möglich), **LektorIn, KantorIn, MinistrantIn**. Auch der **Gesang** soll der Liturgie entsprechend gepflegt werden nach den Möglichkeiten in der kleinen Gruppe.
4. Die **Kommunion wird nur in Brotsform** gereicht. Bei den Eucharistiefeiern am Palmsonntag, Gründonnerstag und in der Osternacht wird jeweils eine **größere Hostie** bereitet, die gemäß der Anzahl der Mitfeiernden geteilt wird.
5. Weitere Gläubige müssen von den Feiern ausgeschlossen bleiben.
6. Die Gemeinschaft trifft sich unter den zu berücksichtigenden Bedingungen zur **Besprechung und Vorbereitung** – unter Beachtung der geltenden Hygienebestimmungen und vorgeschriebenen Abstände, soweit dies nicht auch durch mediale Kommunikation geschehen kann.
7. Wenn möglich, sollen die Gemeindemitglieder über die gottesdienstlichen Zeiten ihrer kleinen liturgischen Gemeinschaft informiert werden, damit sie sich gegebenenfalls **während dieser Zeit als Hauskirche mit dem Wort Gottes, dem Bibelgespräch, dem gemeinsamen Beten oder im Lobpreis im Glauben verbunden wissen können**.
8. Die üblichen äußeren Zeichen dieser Zeit können den Gläubigen eine gemeinsame **Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen** (Glockengeläute, Ratschen, Lichter im Fenster oder am Balkon). *Das Läuten und das Schweigen der Glocken kann nach dem üblichen Brauch erfolgen*.
9. **Für die Hauskirche** stellen die Liturgiereferate „Hausgebete – Netzwerk-Gottesdienste“ zur Verfügung. z.B. Hausgebet mit Segnung der Palmzweige, Ölbergandacht am Gründonnerstag, Haus-Feier der Kreuzverehrung, Kreuzwegandacht (z.B. GL 683), Feierandacht in der Osternacht mit Lichtlobpreis

<sup>12</sup> Die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst 1988, in: Ostern feiern (Texte der LKÖ 16), S. 134.

und Danksagung für die Nacht der Nächte, Segen der Osterspeisen, wobei viele weitere Angebote von Liedern, Gebeten und Andachten im Gotteslob zur Verfügung stehen.

10. Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Jahr den „**Großen Fürbitten**“ am Karfreitag zu, denn gerade hier wird die Verbundenheit im Gebet angesichts von Leid und Tod auch von der österlichen Hoffnung getragen. Die Ortsordinarien haben die Möglichkeit, eine oder mehrere spezielle Fürbitten zur aktuellen Not anzuordnen, die dann auch im Feiern der Hauskirche Platz finden werden.

**Die zusätzlichen Fürbitten und weitere Hinweise und Materialien** finden sie rechtzeitig hier veröffentlicht:

[www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien).

Darüber hinaus wird auf den durch die Erzdiözese Wien bereits kommunizierten Text einer 11. Karfreitagsbitte der Deutschen Bischofskonferenz verwiesen (E-Mail vom 27. 3. 2020) und die Verwendung dieser Fürbitte empfohlen.

<https://www.katholisch.de/artikel/24959-bischofskonferenz-veroeffentlicht-karfreitagsfuerbitte-fuer-corona-krank>  
<https://dli.institute/wp/praxis/im-gebet-verbunden>

### **Palmsonntag**

Zur festgesetzten Zeit begeben sich der Zelebrant und die anderen Dienste als Fei ergemeinde (im gebotenen Abstand zueinander) zum vorgesehenen Ort der Statio im Bereich des Eingangs im Inneren der Kirche. Unter Wahrung der besonderen Vorschriften der Hygiene kann die Palmprozession auch durch den Kirchenraum mit Beginn beim Kirchenportal, auf jeden Fall aber im Inneren, stattfinden.

Dort stimmt KantorIn den Gesang zur Eröffnung an. Am besten eignet sich dabei ein Ruf im Wechselgesang.

Der Vorsteher führt mit knappen Worten in die Feier ein (vgl. MB [2]).

Es folgt die Segnung der Palmzweige

Darauf verkündet der Diakon oder der Priester das Evangelium vom Einzug des Herrn nach Matthäus. Es folgt die Einladung zum Einzug. Wenn alle bei ihren Sitzen sind, spricht der Vorsteher das Tagesgebet.

### **LITURGIE DES WORTES**

Die Lektorin geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor

Es folgen der Antwortpsalm und

die zweite Lesung

Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf.

Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Matthäus. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge gegliedert werden.

Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille.

Es folgen Credo und die Fürbitten.

### **DIE EUCHARISTISCHE LITURGIE**

Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

Gabenbereitung; Gabengebet

Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.

Präfation und Hochgebet.

Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.

Schlussgebet

Hygienische Maßnahmen in der Liturgie finden sie hier:

[https://www.erzdioezese-wien.at/dl/ptsIJKJnKkloJqx4KJK/Hygiene\\_im\\_Gottesdienst-Pr\\_vention.pdf](https://www.erzdioezese-wien.at/dl/ptsIJKJnKkloJqx4KJK/Hygiene_im_Gottesdienst-Pr_vention.pdf)

ABSCHLUSS

Feierlicher Schlusssegen

Gemeinsamer Auszug der Mitfeiernden

### **Die Drei Österlichen Tage vom Leiden und Sterben, von der Grabesruhe und von der Auferstehung des Herrn**

#### **Die Feier vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag**

Der Zelebrant und die anderen Dienste ziehen als Fei ergemeinde in die leere Kirche ein. Dabei können das Evangeliar, ein Vortragekreuz und Weihrauch mitgetragen werden. Das Weihrauchgefäß kann sich auch bereits an einem geeigneten Ort im Altarraum befinden und wird dann nur zur Verehrung des Altares verwendet.

Der Altar ist in der üblichen Weise geschmückt, auf dem Ambo befindet sich bereits das Lektionar.

ERÖFFNUNG

Der Einzug wird von Gesang begleitet.

Nachdem alle ihre Plätze eingenommen haben, und der Vorsteher den Altar verehrt hat, führt er mit einem Verweis auf die besondere Verbindung der Feier in der Kirche und den Hausgemeinden in das Triduum ein.

Nach dem Bußakt werden zum Gloria die Glocken geläutet. Sie schweigen dann bis zur Osternacht.

Tagesgebet

LITURGIE DES WORTES

Der/Die LektorIn geht zum Ambo und trägt die erste Lesung vor.

Es folgen der Antwortpsalm und die zweite Lesung

Zum Ruf vor dem Evangelium stehen alle auf. Der Diakon bzw. Vorsteher begibt sich zum Ambo und verkündet das Evangelium.

Darauf können einige Worte der Vertiefung oder gegebenenfalls auch eine kurze Meditation folgen.

Die Fußwaschung am Gründonnerstag, welche nicht verbindlich vorgeschrieben ist, entfällt in diesem Jahr. Der dienende Christus ist gegenwärtig in allen Menschen, die besonders in diesen Tagen die Nächstenliebe leben.

Es folgen die Fürbitten. Kein Credo

EUCCHARISTISCHE LITURGIE

Die Gaben von Brot und Wein sollen auf einem eigenen Tisch an einem geeigneten Ort (wenn möglich, nicht auf der Kredenz) bereitgestellt sein. Die Mitfeiernden bringen sie von dort zum Altar.

Gabenbereitung

Gabengebet

Die Mitfeiernden stellen sich im nötigen Abstand zueinander um den Altar auf.

Präfation und Hochgebet.

In den Hochgebeten I–III bis zum Darbringungsgebet sind eigene Einschübe im Messbuch vorgesehen.

Die Kommunion kann entsprechend den derzeit geltenden Einschränkungen nur unter der Gestalt des Brotes empfangen werden. Die Kelchkommunion für alle ist nicht möglich.

Nach der Kommunionsspendung wird das Ziborium mit den darin enthaltenen Hostien aus dem Tabernakel geholt und auf den Altar gestellt.

Die Messe endet mit dem Schlussgebet.

#### ABSCHLUSS DER MESSE UND ÜBERTRAGUNG

Wenn es angeraten erscheint, kann auch eine Ölbergandacht folgen.

Das Allerheiligste wird in Prozession von der Fei ergemeinde übertragen, begleitet wie beim Einzug vom Vortragekreuz und dem Weihrauch. Mit einem einfachen Liedruf, den alle auswendig kennen, oder der vom/ von der KantorIn im Wechselgesang vorgetragen wird, kann die Prozession begleitet werden.

Wenn die Prozession am Aufbewahrungsort angekommen ist, stellt der Vorsteher das Gefäß in den Tabernakel und schließt diesen.

Es kann eine kurze Andacht in der gewohnten Weise folgen. Zu Beginn macht der Vorsteher darauf aufmerksam, dass sich überall in der Pfarre Menschen in ihren Wohnungen mit diesem Ölberggebet verbinden.

Wird keine eigene Ölbergandacht gestaltet, verbleibt das Allerheiligste im Tabernakel.

Am Ende machen die Feiernden gemeinsam eine Kniebeuge und kehren in die Sakristei zurück.

Der Priester oder ein liturgischer Dienst allein deckt den Altar ab.

#### **Die Feier vom Leiden und Sterben Christi am Karfreitag**

Der Altar ist ganz leer: ohne Kreuz, ohne Leuchter und ohne Altartücher.

Auf dem Ambo liegt das Lektionar.

#### ERÖFFNUNG

Priester und ggf. Diakon, LektorIn, KantorIn und Ministrant/in begeben sich in entsprechendem Abstand zueinander im Stille zum Altar, machen vor dem Altar eine tiefe Verbeugung. Sie legen oder knien sich alle an der Stufe vor dem Altar auf den Boden und verharren eine Zeit lang in Schweigen.

Dann erheben sie sich und der Priester spricht noch vor dem Altar stehend eine der Orationen aus dem Messbuch (ohne: *Lasset uns beten*).

#### LITURGIE DES WORTES

Dann begeben sich alle zu ihrem Platz und setzen sich. LektorIn verkündet die erste Lesung

Es folgen der Antwortpsalm

und die zweite Lesung

Ruf vor der Passion

Der Diakon (oder der Priester) verkündet die Leidensgeschichte aus dem Evangelium nach Johannes. Ob wie ansonsten üblich ein Vortrag in verteilten Rollen sinnvoll erscheint, muss im Vorfeld abgeklärt werden, sinnvollerweise kann die Passion auch in Abschnitten Diakon/Priester und LektorIn vorgetragen werden. Besonders bei der Verkündigung durch einen Einzelnen kann der Vortrag durch Momente der Stille oder geeignete Gesänge

gegliedert werden. Nach der Passion setzen sich alle für eine kurze Stille. Möglich ist auch ähnlich wie bei der Abendmahlsmesse am Gründonnerstag ein vertiefender Impuls oder eine entsprechende Meditation, in der die gegenwärtigen Erfahrungen der Ohnmacht und des Leidens im Licht der Passionserzählung gedeutet werden.

#### KREUZVEREHRUNG UND GROSSE FÜRBITTEN

Angesichts der kleinen Fei ergemeinde ist es möglich die großen Fürbitten und die Verehrung des Kreuzes zu verbinden. Zur Kreuzverehrung empfiehlt sich ein Kreuz, das der Priester alleine halten (und ggf. enthüllen) kann. Der Kuss des Kreuzes und eine Berührung nacheinander sind untersagt. Es reicht die Kniebeuge, eine Verneigung zur Verehrung oder auch das Ausharren in Stille.

Alternativ dazu ist es auch möglich, dass die Versammelten gemeinsam zu einer Kreuzesdarstellung im Kirchenraum ziehen. Sie stellen sich dort vor dem Kreuz auf, und singen den Ruf zur Kreuzerhebung.

Der Vorsteher führt in das Gebet der großen Fürbitten mit diesen oder ähnlichen Worten ein:

*Schwestern und Brüder, stärker als sonst erfahren wir in diesen Tagen, wie wenig wir das Leben in der Hand haben. Geben wir dem besonders heute seinen leibhaftigen Ausdruck: solidarisch mit denen, die niedergedrückt sind, knien wir bei jeder Bitte nieder zum Gebet in Stille.*

Es folgen die Großen Fürbitten (in Auswahl). In diesem Jahr auch die vom Bischof angeordnete(n) zusätzliche(n) Bitte(n). An der vorgesehenen Stelle nach der Gebetseinladung (durch Diakon oder LektorIn) kniet der Vorsteher zusammen mit allen Mitfeiernden nieder. Nach einer angemessenen Zeit des Gebets in Stille erheben sich alle, der Priester spricht die abschließende Oration.

Die zusätzliche Fürbitten finden sie hier: [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien).

Darüber hinaus wird auf den durch die Erzdiözese Wien bereits kommunizierten Text einer 11. Karfreitagsbitte der Deutschen Bischofskonferenz verwiesen (E-Mail vom 27. 3. 2020) und die Verwendung dieser Fürbitte empfohlen.

<https://www.katholisch.de/artikel/24959-bischofskonferenz-veroeffentlicht-karfreitagsfuerbitte-fuer-corona-krank>

<https://dli.institute/wp/praxis/im-gebet-verbunden>

#### KOMMUNION

Während der Diakon oder Priester gemeinsam mit dem/der MinistrantIn das Allerheiligste vom Aufbewahrungsort holt, wird der Altar mit einem Tuch und dem Korporale bedeckt. Es folgt die Kommunionfeier wie vorgesehen. Ein/e Mitfeiernde\*r bringt das Gefäß mit den Hostien ggf. wieder zum Aufbewahrungsort zurück. Wenn es die Umstände erfordern, wird es in den Tabernakel gestellt.

#### DIE FEIER DES KARFREITAGS OHNE KOMMUNIONFEIER

Vom Sinn des Triduums und dessen inneren Logik ist es auch sinnvoll, die Feier des Karfreitags ohne Kommunion zu gestalten. Dabei legt sich folgender Ablauf nahe: Schweigender Einzug – Gebet – Liturgie des Wortes – Kreuzverehrung – Große Fürbitten (vor dem aufgerichteten Kreuz). Abschluss mit dem Vaterunser, Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug.

#### ABSCHLUSS

Es folgen Segensgebet über das Volk und schweigender Auszug. Der Altar wird wieder abgedeckt.

Ein Kreuz zur Kreuzverehrung soll mit zwei Leuchtern auf dem Altar oder an einem anderen geeigneten Ort aufgestellt oder hingelegt werden, damit es die Gläubigen beim Besuch der Kirche (unter Wahrung der Vorschriften) verehren können.

## Die Feier der Osternacht

### LICHTFEIER

Wo es die räumlichen Verhältnisse nicht verantwortbar zulassen, kann auf das Osterfeuer verzichtet werden. Die Osterkerze wird in diesem Falle mit einem frischen Zündholz entzündet.

Die Mitfeiernden befinden sich in der dunklen Kirche bereits an ihren Plätzen.

Der Vorsteher erhebt die Kerze dreimal mit dem Ruf: Lumen Christi / Christus das Licht; die Mitfeiernden antworten jeweils mit Deo gratias / Dank sei Gott.

Am Vorstehersitz angekommen wird das Licht von der Osterkerze an die Mitfeiernden verteilt. Diese entzünden dann nach Möglichkeit die übrigen im Kirchenraum vorhandenen Kerzen (z.B.: Apostelleuchter).

Der Vorsteher gibt die Kerze auf den Osterkerzenleuchter

Gegebenenfalls inzensiert er die Kerze. Der Weihrauch wurde bereits vor Beginn der Feier im Altarraum bereitgestellt.

Danach wird vom Diakon/Priester oder vom Kantor\*in das Osterlob (Exsultet) gesungen.

### LITURGIE DES WORTES

Zu Beginn wird im Kirchenraum für eine angemessene Beleuchtung gesorgt.

Es folgt die kurze Einführung in die Feier des Wortes Gottes durch den Vorsteher.

Lesungen (Auswahl) mit den entsprechenden Antwortpsalmen und Orationen

Gloria mit Glockengeläute

Epistel

Halleluja

Evangelium

Kurzer Impuls zur Vertiefung oder Meditation

### ERNEUERUNG DES TAUFWERSPRECHENS

Die Versammelten begeben sich gemeinsam zum Taufort, wenn sich dieser eignet.

Dort erfolgt die Erneuerung des Taufversprechens.

*Der Lobpreis und die Anrufung Gottes über dem Wasser (Taufwasserweihe) mit Asperges werden erst ein Element am Beginn des ersten Sonntagsgottesdienstes nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen sein.*

### EUCHARISTISCHE LITURGIE

Vom Taufort werden von den Mitfeiernden die Gaben, die dort auf einem Tisch bereitgestellt sind, zum Altar gebracht.

Gabenbereitung

Gabengebet

Präfation und Hochgebet mit den entsprechenden für die Osterzeit vorgesehenen

Einschüben

Vaterunser

Brotbrechung mit Lamm Gottes

Kommunion

Schlussgebet

### ABSCHLUSS

Segnung der mitgebrachten Speisen

Feierlicher Schlusssegen

Gemeinsamer Auszug

Im Anschluss an die Feier wird das Allerheiligste vom Ort der Aufbewahrung in den Tabernakel übertragen.

Am Ostersonntag soll auf jeden Fall dafür gesorgt sein, dass die Osterkerze in allen Kirchen entzündet wurde. Das Licht kann idealer Weise aus einer Feier stammen, die zuvor in einer hauskirchlichen Feier gestaltet worden war.

## **27. RICHTLINIEN FÜR DIE ERZDIÖZESE WIEN FÜR DEN EMPFANG DER EUCHARISTIE IN DER BESONDEREN SITUATION DER PRÄVENTION EINER COVID-19 INFEKTION.**

Das 2. Vatikanische Konzil hat den Gläubigen die vollkommene Teilnahme an der Heiligen Messe empfohlen, bei der sie den Herrenleib aus derselben Feier empfangen (vgl. Sacrosanctum Concilium 55). Durch das Aussetzen aller öffentlichen Gottesdienste in Folge der Prävention einer COVID-19 Infektion ist diese Möglichkeit der Teilnahme für die Gläubigen derzeit nicht gegeben. Dem Erzbischof von Wien ist es ein großes Anliegen, den Zugang zum Sakrament der Eucharistie so weit wie möglich auch in dieser Zeit zu ermöglichen. Der persönliche Kommunionempfang bleibt immer rückgebunden an die große Danksagung der Kirche, die im Eucharistischen Hochgebet über die Gaben von Brot und Wein ihren Ausdruck findet. Der Empfang der Eucharistie ist nicht nur ein Moment der Vereinigung des Einzelnen mit Christus, sondern auch Ausdruck der Vereinigung mit der Kirche.

- 1) Aufgrund der seelsorglichen Notlage in der Zeit der Krise kann der zuständige Priester in Ausnahme zu c. 935 CIC nach eigenem Ermessen **Gläubigen**, die ihm persönlich bekannt und die mit der Feier der Eucharistie vertraut sind, die Eucharistie in der Gestalt des Brotes übergeben, um dieses zeitnah – vorzugsweise in kleinster Hausgemeinschaft bei der Feier des Sonntags – konsumieren zu können.
- 2) Grundsätzlich ist dabei höchste Aufmerksamkeit auf **alle hygienischen Vorkehrungen** zu legen.
  - Desinfektion der Hände in der Sakristei, bevor die Hostien berührt werden.
  - Die Hostien der Gläubigen werden in eine eigene Schale gelegt, die mit einem Deckel verschlossen wird (um Kontamination durch Tröpfchen beim Sprechen während des Hochgebetes zu vermeiden).
  - Desinfektion der Hände bevor die Hostien in ein verschließbares Gefäß gelegt werden das den Gläubigen übergeben wird.
- 3) Der **Zeitpunkt** der Übergabe wird mit den Gläubigen jeweils persönlich vereinbart um zu vermeiden, dass sich eine größere Anzahl an Personen gleichzeitig in der Kirche befindet.
- 4) Aufgrund der derzeitigen Situation (Einhaltung Mindestabstand ein Meter bei Kommunion nicht möglich) empfiehlt der Bischof **den Gläubigen zu Hause zu kommunizieren**. Die Eucharistie wird den Gläubigen in einem verschließbaren Gefäß (im Idealfall einer Pyxis) übergeben und in ein passendes Tuch gehüllt. Bis zum Kommunionempfang wird die Eucharistie an einem passenden Ort verwahrt, an dem eventuell eine brennende Kerze (Ewiges Licht), jedenfalls aber ein Kreuz oder eine aufgeschlagene Bibel auf die Gegenwart des eucharistischen Herrn verweisen.
- 5) Der Empfang der Eucharistie findet während eines **schlichten Wortgottesdienst** statt, der vor allem einen Moment der persönlichen Gewissenerforschung, das Hören des Wortes Gottes (z.B.: Tagesevangelium), das fürbittende Gebet, einen Moment der Danksagung, das Vaterunser, die Kommunion und ein abschließendes Gebet umfasst.
- 6) Diese Richtlinien gelten **ausschließlich für die besondere Herausforderung der Phase der Prävention einer COVID-19 Infektion** und treten außer Kraft sobald wieder gemeinsame Gottesdienste gefeiert werden können.



## **28. BERICHTIGUNG ZÄHLSONNTAG**

Der im WDBI 158 (2020), Nr. 12/5, S. 27 (März-Ausgabe) gegebene Hinweis zum Zählsonntag am 3. Fastensonntag wurde fälschlicherweise abgedruckt; die für den 2. Sonntag in der Fastenzeit vorgesehene und durchgeführte Zählung ist daher in der üblichen Weise zu melden.

## **29. PFARRGRENZÄNDERUNG**

### **DEKRET**

Nach Beratung im Bischofsrat und Anhörung des Priesterrates verfüge ich mit der Errichtung der Pfarre Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22, mit 1. April 2020, dass die Pfarrgrenze zwischen den Pfarren „Floridsdorf“, 1210 Wien, Pius-Parsch-Platz 3, und „Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau“, 1220 Wien, Schüttauplatz 17, wie folgt geändert wird: Ausgehend von der bestehenden Grenze entlang der Nordbahn in Richtung Nordwesten entlang der A22/Donauuferautobahn bis zur Floridsdorfer Brücke – entlang der Floridsdorfer Brücke bis in die Mitte des Donaustromes – entlang der Mitte des Donaustromes bis zur bestehenden Grenze zwischen den Pfarren „Hl. Johannes Paul II“, 1200 Wien, Brigittagasse 3, und „Zu allen Heiligen“, 1200 Wien, Aller5heiligenplatz 5.

Begründung:

Die seelsorgliche Betreuung des BG und BRG Berta von Suttner („Schulschiff“), 1210 Wien, Donauinselplatz 1, erfolgt schon seit Jahren durch den Pfarrer der bisherigen Pfarre Bruckhausen – mit ausdrücklicher Zustimmung der Pfarre Floridsdorf. Dieser Situation soll nun auch in der Pfarrzugehörigkeit Rechnung getragen werden.

Von der Änderung sind keine bewohnten Gebiete betroffen, daher ändert sich auch für keine Person die Zugehörigkeit zu einer Pfarre.

Wien, am 19. März 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

## **30. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Pfarrverband Leiser Berge (Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra, Simonsfeld): Pfarrer und Pfarrvikar ab 1. September

Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf: Pfarrer ab 1. September 2021

Pfarrverband Mittleres Schmidatal (Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf): Pfarrvikar ab sofort

Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn: Pfarrvikar ab sofort

Laa an der Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf bei Staatz und Zlabern: Pfarrvikar ab sofort

Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf: Pfarrmoderator ab 1. September

Abdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram: Pfarrer und Pfarrvikar ab 1. September 2022

#### **Vikariat Wien-Stadt**

Pfarrverband Meidling Süd, Wien 12: Ausschreibung des Pasoralteams, siehe Pkt. 31  
Zu allen Heiligen, Wien 20: Pfarrer ab 1. September  
Pfarrverband KaRoLieBe, Wien 23: Pfarrvikar ab 1. September

#### **Vikariat Unter dem Wienerwald**

Pfarrverband Anningerblick: Ausschreibung des Pastoralteams, siehe Pkt. 32  
Baden-St. Josef: Pfarrvikar ab 1. September  
Gießhübl und Perchtoldsdorf: Pfarrvikar ab 1. September  
Kirchschlag, Bad Schönau: Pfarrmoderator ab 1. September  
Wiener Neustadt-Propsteipfarre: Pfarrer mit 1. September

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 24. April 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

### **31. PFARRVERBAND MEIDLING SÜD – AUSSCHREIBUNG DER LEITUNG**

In dem in Planung befindlichen Pfarrverband „Meidling Süd“, welchem die Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu angehören, wird gemäß dem Auftrag des Bischofs für die Leitung des Pfarrverbandes ein dynamischer, spirituell begeisternder und für die Vielfalt in den Gemeinden offener Priester gesucht. Dies umfasst zugleich auch die vakant werdende Leiterstelle in der Pfarre Hetzendorf.“

Insgesamt leben in unseren Gemeinden rund 12.700 Katholiken, wobei in den Pfarrgebieten Hetzendorf und Altmannsdorf durch Neubauten die Tendenz steigend ist.

Unser Wirken in den Gemeinden ist geprägt durch unser Leben aus dem Glauben. Gekennzeichnet sind unsere Pfarraktivitäten durch vielfältige Liturgie, in der Menschen ihre Charismen einbringen können, und das nicht nur sonntags, wie zum Beispiel regelmäßige Anbetung, Bibelrunden, meditative Angebote und vieles mehr. Musikalische Talente in den einzelnen Pfarren bereichern diese. Ehrenamtliche mit Ausbildung durch die Diözese unterstützen die Priester in ihren Tätigkeiten und die Gemeinschaft auf ihrem Weg im Glauben. Das Engagement der Ehrenamtlichen in den einzelnen Pfarren, vor allem in der Pastoral, ist durch eigenverantwortliches Planen und Umsetzen, der übernommenen Aufgaben gekennzeichnet. Flohmärkte und diverse Veranstaltungen fördern die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Partizipation und Kommunikation sind selbstverständlich.

In jeweils unterschiedlichen Formen und Ausprägungen geschieht Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpastoral. Durch den Rückgang von katholischen Kindern und Jugendlichen wird es immer schwieriger, diesen Heimat in den Pfarren zu geben. Eine Ausnahme bildet dabei die Pfarre Hetzendorf.

Derzeit geschieht pfarrübergreifende Zusammenarbeit bereits im Projekt Le+0, bei verschiedenen liturgischen Angeboten, in der Caritasarbeit, beim Dekanatsschaukasten und in der Ökumene. Ein weiteres gemeinsames Projekt zwischen den Pfarren Altmannsdorf und Am Schöpfwerk ist die „Kreativ-Insel“ in der Kinderpastoral. Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Feier der Firmung findet zwischen den Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk und Namen Jesu statt.

Gemeinsam ist uns die Liebe und Verbundenheit mit der eigenen Pfarrgemeinde und zur eigenen Pfarrkirche. Für den zukünftigen Pfarrverband gilt es aber auch die jeweiligen Vorzüge der einzelnen Gemeinden gemeinsam zu nutzen und zu fördern, sowie im Miteinander neue Stärken herauszuarbeiten und umzusetzen, um so die derzeitigen Herausforderungen der einzelnen Pfarren zu meistern.

Informationen zu unseren Pfarren, die nicht bereits oben erwähnt wurden:

#### Pfarre Altmannsdorf

Unsere Pfarrkirche St. Oswald ist eine kleine Kirche aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, die mitten auf dem alten Dorfplatz steht und gerne als Hochzeits- und Taufkirche genutzt wird. Aufgrund der Größe unserer Pfarrkirche gibt es am Sonntag mehrere Gottesdienste, die von Besuchern verschiedenen Herkunftsländern besucht werden.

Im Pfarrgebiet leben ca. 3.700 Katholiken. Es umfasst drei Senioren- bzw. Pflegeeinrichtungen mit regelmäßigem Gottesdienstangebot vor Ort, sowie eine öffentliche Schule und einige Kindergärten. In der Pfarre selbst sind ein zweigruppiger Kindergarten und eine Hortgruppe der St. Nikolausstiftung eingemietet.

Auch viele Zusatzangebote im Freien, wie Ausflüge, Wallfahrten, themenspezifische Wanderung, Kreuzweg im Grünen und regelmäßige Konzertveranstaltungen in der Kirche durch den Kulturverein Meidling, Kammertrio Linz-Wien u.a., machen unser Pfarrangebot vielfältig. Durch die sich gerade neuformierende Familiengruppe werden Impulse gesetzt und Hoffnungen bezüglich Familien-, Kinder- und Jugendlichenpastoral geweckt.

Auf Grund der regen Bautätigkeit im Pfarrgebiet wird es zukünftig eine Herausforderung sein, die Neu-Zugezogenen zu erreichen und ihnen eine kirchliche Heimat zu bieten.

#### Pfarre Am Schöpfwerk

Die Kirche Am Schöpfwerk, dem hl. Franz v. Assisi geweiht, ist in die Wohnhausanlage am Schöpfwerk integriert bzw. liegt im Zentrum des Pfarrgebietes der Pfarre Am Schöpfwerk. Die Wohnhausanlage selbst ist geprägt von einer kulturellen und religiösen Vielfalt. Zum Pfarrgebiet gehören Gemeindebauten aus den 1970-er Jahren mit deutlicher Überalterung der Bewohner\*innen sowie Kleingärten, Einfamilienhäuser und die zentralen Bauten Am Schöpfwerk mit allen sozialen Problemen einer Gemeindebausiedlung. (ca. 1.360 Katholiken) Für unser Gemeindeleben ist unser großer Pfarrsaal wichtig. Er schafft Identität und ist ein Raum für Begegnungen, den unsere Gruppen gerne nutzen. Die Pastoralarbeit wird vorwiegend von Ehrenamtlichen eigenverantwortlich getragen. Kirchenkonzerte sind ein fester Bestandteil in unserem Pfarrleben. Ein Schwerpunkt in unserer Pfarre ist die integrative Mitarbeit im Regionalteam und der ARGE Schöpfwerk.

Große Herausforderungen sehen wir vor allem in der Sakramentenvorbereitung, auf Grund der immer weniger teilnehmenden Kinder und dem Dialog mit den Muslimen und der religiösen Vielfalt in der Siedlung.

#### Pfarre Hetzendorf

Unser Pfarrgebiet hat derzeit rund 4.200 Katholiken und umfasst neben der Pfarrkirche (Rosenkranzkirche), die Schlosskirche im Schloss Hetzendorf, die Kapelle Marianneum (betreut von Lazaristen), mehrere Pflicht- und Höhere Schulen und Kindergärten, ein Pensionistenwohnhaus der Gemeinde Wien, Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen und ein Vinzidorf. Im Pfarrgebiet liegen ein Teil des Friedhofes Südwest und der alte Hetzendorfer Friedhof.

Verschiedene Gottesdienstformen sind uns ein Anliegen. Unsere vielfältige Kinder- und Familienpastoral ist lebendig. Viele Erstkommunionkinder und Firmkandidaten runden dieses Bild ab. Eine großen Ministrantengruppe und eine aktive und selbstorganisierte Jungschar tragen dazu bei. Regelmäßige Betreuung des Seniorenwohnheimes Haus Hetzendorf (Krankenkommunion, Wortgottesfeiern, ökumenische Gottesdienste) und diverse Aktivitäten für Senior\*innen sind ein weiteres, ehrenamtliches Angebot. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören ein 3-gruppiger Kindergarten und ein 2-gruppiger Hort in pfarrlicher Trägerschaft (ca. 20 Angestellte). Zwischen Pfarre und Kindergarten gibt es einen regen pastoralen Austausch.

Unser Gemeindegewicht ist eine durch das II. Vatikanum geprägte Liturgie. Die langjährige Unterstützung des Schulprojektes UEEA von Heribert Hrusa in Ecuador weiterzuführen liegt uns am Herzen.

#### Pfarre Namen Jesu

Das Pfarrgebiet liegt an der Philadelphiabrücke, in einer günstigen Lage zu den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Meidlinger Friedhof, wodurch auch pfarrfremde Personen die Kirche nutzen und auch Gastveranstaltungen stattfinden.

Unser Pfarrleben ist getragen von einem vielfältigen Programm für die Gemeinde. Das Spektrum umfasst Pfarrreisen, regelmäßige Ausflüge, Museumsbesuche, sowie zahlreiche Feste und Sozialaktionen. Junge kreative Organisten bereichern die Liturgie und sorgen für besondere musikalische Erlebnisse. Auch das weit über das Pfarrgebiet hinaus bekannte Theaterensemble „der Spiegel“ ist seit mehr als 55 Jahren Teil der Gemeinde.

Initiativen für einzelne Flüchtlingsfamilien und Erwachsenentaufen zeichnen die soziale Arbeit aus, wie auch ein engagierter Caritaskreis, welcher wöchentliche Sprechstunden anbietet. Vielbeachtet sind auch die hier in der Pfarrkirche von Tomas Kaupeny regelmäßig gefeierten Gottesdienste mit der Caritasgemeinde von Wien.

Seit einiger Zeit gibt es bei uns auch ein neues, generationenübergreifendes Format unter regelmäßiger Beteiligung der Firmlinge und Jugend, das sogenannte „Spiritual Chillout“.

Die Überalterung der Pfarrgemeinde und die sinkenden Katholikenzahlen, die sich besonders in den Schulen zeigen, sind Herausforderungen für die Zukunft.

### **32. PFARRVERBAND ANNINGERBLICK – AUSSCHREIBUNG DES PASTORAL-TEAMS**

Der Entwicklungsraum Mödling Süd (Pfarren: Gumpoldskirchen, Guntramsdorf St. Jakob, Guntramsdorf St. Josef (Neu Guntramsdorf), Münchendorf) wird mit 1.9.2020 in einen Pfarrverband übergeführt. Ein Pastoralteam samt Leiter des Pfarrverbandes ist neu zu besetzen.

#### SELBSTVERSTÄNDNIS DER PFARREN



Im Entwicklungsraumteam ist von den VertreterInnen folgendes Selbstverständnis formuliert worden:

1. Es ist der Wille da, aus unseren Pfarren einen Pfarrverband gemeinsam aufzubauen.
2. Eigenverantwortliche PGR-Mitglieder und viele engagierte Ehrenamtliche arbeiten zusammen und tragen so zu einer Lebendigkeit in den Pfarrgemeinden bei. Die Bereitschaft zur Mitwirkung im Pfarrverbandsrat und zum Leitungsteam im Pfarrverband ist gerne gegeben!
3. Es gibt viele caritative Ansätze, und wir sind offen für die Welt; Schöpfungsverantwortung, Flüchtlingshilfe, Hilfsprojekte im Inland, Patenschaften...

4. Neben den klassischen Normen der Kirche suchen wir nach neuen Wegen und Formen, speziell in unseren gottesdienstlichen Feiern, um Menschen von heute anzusprechen, die sich von der üblichen Art, Kirche zu gestalten und feiern, entfernt haben. Für neue Ideen sind wir jederzeit offen.

5. Wir fördern das Jüngerschaftsbewusstsein, bewusste Entscheidungen zum Glauben und das geistliche Wachstum.

6. Gute „Mess“ Weinqualität in schönem Weinbaugebiet!

Informationen zu den Pfarren und zum Entwicklungsraum unter: [www.pfarre-gumpoldskirchen.at](http://www.pfarre-gumpoldskirchen.at); [www.pfarre-guntramsdorf.at](http://www.pfarre-guntramsdorf.at); [www.pfarre-neuguntramsdorf.at](http://www.pfarre-neuguntramsdorf.at); Münchendorf: [www.erzdioezese-wien.at/pages/pfarren](http://www.erzdioezese-wien.at/pages/pfarren)

#### DAS PASTORALTEAM

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistenten (m/w) zusammengesetzt. Für den Pfarrverband gelten folgende Richtwerte: 1 Pfarrer, 2 weitere Priester (Pfarrvikar und Kaplan), 1 hauptamtlicher Diakon und 1 Pastoralassistentin.

#### DIE BEWERBUNG

Für alle Funktionen können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Seelsorger bewerben; selbstverständlich auch die derzeit in der Pfarre tätigen Seelsorger.

Im Bewerbungsschreiben ist besonders einzugehen auf

- die Beweggründe, sich konkret für diesen Pfarrverband zu interessieren und
- eine Darstellung ihrer Charismen, Fähigkeiten, die für ihren seelsorglichen Einsatz in diesem Pfarrverband sprechen.

Die Beilage eines aktuellen Lebenslaufes oder von Qualifikationsnachweisen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

**Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. April 2020 an das Vikariat – Süd, z. Hd. Herrn Bischofsvikar P. Petrus Hübner OCist.**

### 33. PERSONALNACHRICHTEN

#### Pfarren:

##### **Meidling, Gatterhölzl, Maria Lourdes und Neumargareten (Pfarrverband Meidling Nord), Wien 12:**

Mag. Ivica **Bencak** (L), PAss. in Meidling, wurde mit 1. Dezember 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten in Neumargareten, Maria Lourdes und Gatterhölzl bestellt.

Angelika **El Zeir** (L), PAss. in Gatterhölzl, wurde neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin in Meidling, Neumargareten und Maria Lourdes bestellt.

Mag. Constance **Pirkner** (L), PAss. in Maria Lourdes, wurde mit 1. Dezember 2019 neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin in Meidling, Neumargareten und Gatterhölzl bestellt.

Dipl.-Theol. Stefan **Pollin** (L), PAss. in Maria Lourdes, wurde mit 1. Dezember 2019 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten in Meidling, Neumargareten und Gatterhölzl bestellt.

##### **Weinhaus, Pötzleinsdorf und St. Severin, Wien 18:**

Katja Kristin **Polzhofer** (L), BA, bisher PHelf. in Ober St. Veit, Wien 13, wurde mit 8. März 2020 zur pastoralhelferin bestellt.

#### **Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:**

GR Mag. Gottfried **Klima**, biher PFMd in Kaisermühlen, Wien 22, und Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. April zum Pfarrer ernannt.

Dr. Ewald **Huscava**, DomPred., bisher KRekt. In der Donaacitykirche, Wien 22, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrvikar mit Schwerpunkt Donaacitykirche ernannt.

GR Helmut **Hanzlik** (D) und GR Egon **Skala** (D), beide bisher ea Diakone in Kaisermühlen, Wien 22, wurde mit 1. April zu ehrenamtlichen Diakonen bestellt.

#### **Payerbach, Edlach an der Rax, Prein an der Rax und eichenau an der Rax (Pfarrverband Raxgebiet):**

Mag. Doris **Kargl** (L), PAss. in Payerbach und Reichenau an der Rax, wurde mit 1. Dezember 2019 neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin in Edlach an der Rax und Prein an der Rax bestellt.

#### **Institute des geweihten Lebens:**

##### **Minoriten:**

P. Nicholas **Thenammackal** OFMConv (Provinz Indien), PFMd. in Asparn an der Zaya, Ameis, Gnadendorf, Grafensulz, Michelstetten und Wenzersdorf, wurde am 11. März zum Guardian des Konventes Asparn an der Zaya wiedergewählt.

P. Dipl.-Theol. Thomas **Manalil** OFMConv, Seels. der Italienischen Gemeinde, wurde am 11. März zum Guardian des Konvents Alser Vorstadt, Wien 8, gewählt, an Stelle von P. Mag. Dariusz **Zajac** OFMConv, PFMd. In Alser Vorstadt, Wien 8, bisher Guardian.

P. Lic. Bernhard **Lang** OFMConv, Kpl. In Neunkirchen, wurde am 11. März zum Guardian des Konventes Neunkirchen wieder gewählt.

##### **Todesmeldungen:**

KR Norbert **Pecha**, Pfr. i. R., ist am 25. März im Alter von 77 Jahren im Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder, Kritzendorf, gestorben und wird am 3. April auf dem Friedhof Gettsdorf bestattet.

GR P. Dkfm. Mag. Richard **Treyer** OSB ist am 30. März im Alter von 92 Jahren im Krankenhaus Stockerau gestorben und wurde auf dem Friedhof Klein-Engersdorf bestattet.

### **34. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

### **35. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um

Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

### **36. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

### **NEUE ADRESSE**

**GR Alexander Nagy, PfMod. i. R.:**

Carolusheim  
Gentzgasse 104/248  
1180 Wien  
Mobil: 0699/12 38 39 37

**KR Msgr. Franz Wilfinger (ab Mai 2020):**

Simmeringer Hauptstraße 68-74/Stg.6/2.Stock/Tür 6  
1110 Wien  
Mobil: 0699/12 16 22 08  
E-Mail: fw@fw-sk.website

Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 24. April 2020, 14.00 Uhr.

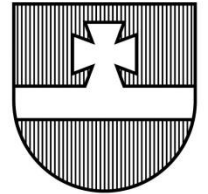
Die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 30. April 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



KATHOLISCHE KIRCHE  
Erzdiözese Wien

# Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 158, Nummer 5  
Mai 2020

## 37. ZUR FEIER VON EUCHARISTIE – BUßE – TRAUUNG – BEGRÄBNIS IN DER ERZDIÖZESE WIEN WÄHREND DER CORONAKRISE BIS ZUM 15. MAI 2020

### GRUNDSÄTZLICHES

#### Prämissen:

- Wir handeln als Kirche verantwortungsvoll und halten uns schon deshalb an die staatlichen Vorgaben.
- Wir wollen den Menschen eine würdige Feier der Sakramente ermöglichen.

#### Deshalb nimmt **jede/r seine/ ihre entsprechende Verantwortung wahr.**

- Die Mitfeiernden werden im Vorfeld der Feier an die staatlichen Vorgaben und deren Umsetzung erinnert.
- Der Vorsteher der Feier ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben sind.

### TEXTE

- Richtlinien für Eucharistiefeier am Sonntag (als nicht öffentlicher Gottesdienst), Hochzeiten, Sakrament der Buße und Begräbnisse
- Hinweisblätter für Angehörige bei Hochzeiten und Begräbnissen
- Anschlag für die Kirchentür

## 38. RICHTLINIEN DER ERZDIÖZESE WIEN ZUR FEIER VON HOCHZEITEN UND BEGRÄBNISSEN SOWIE DER ZUR FEIER DES BUßSAKRAMENTES UNTER EINHALTUNG DER COVID-19 SCHUTZMAßNAHMEN (BIS 15. MAI 2020)

23. April 2020

Als katholische Kirche **respektieren wir selbstverständlich die staatlichen Maßnahmen** zur COVID-19 Prävention und bemühen uns gleichzeitig schrittweise zu einem normalen gottesdienstlichen Leben zurückzukehren.

Gottesdienste sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, bei denen unterschiedliche Menschen sich längere Zeit in unmittelbarer Nähe aufhalten. Wir erinnern deshalb an die staatlichen Vorgaben, die dem Schutz der Mitfeiernden vor Infektionen dienen, aber wir



nehmen auch die **Eigenverantwortung der Mitfeiernden** ernst. Die Weitergabe des entsprechenden **Informationsblattes** an die Familien/ Angehörigen (und die Kenntnisnahme durch die Unterschrift) entlastet den Vorsteher, ständig an die Regeln erinnern zu müssen.

- Priester/ Diakone und BegräbnisleiterInnen die selbst einer **Risikogruppe angehören nehmen selbstverständlich keine liturgischen Aufgaben wahr**. Bei Pfarrern möge in Absprache mit dem Dechant eine Vertretung aus dem Dekanat oder einem Nachbardekanat gefunden werden.
- Priester/ Diakone/ BegräbnisleiterInnen üben ihren Dienst nur aus, wenn sie sich selbst gesund fühlen.
- Hochzeiten und Begräbnisse finden derzeit **im engen Familienkreis** statt. Dieser wurde von einigen Ministerien in folgender Weise festgelegt „**Jede exklusive Solidargemeinschaft zwischen zwei oder mehr Personen (= individuell und nachvollziehbar begründbares besonderes Naheverhältnis), die auf relative Dauer ausgerichtet ist. Auf das Vorhandensein von einer Lebensgemeinschaft oder einer leiblichen Verwandtschaft kommt es dabei nicht an.**“ Sind andere Personen anwesend als festgelegt, darf die Feier nicht stattfinden.
- **Pro Person** stehen im Raum **mindestens 20 m<sup>2</sup>** zur Verfügung.
- Eine **Eingangskontrolle** stellt sicher, dass nur die genannten Personen den Kirchenraum betreten.
- Zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, wird **ein Mindestabstand** von zwei Metern eingehalten. Besonders auch wenn gesungen wird, erscheint ein Mindestabstand von drei Metern als sinnvoll (Schutz vor Tröpfcheninfektion).
- Händeschütteln, Umarmungen und anderer **Körperkontakt wird derzeit unterlassen**.
- Bereiche, die öfter berührt werden (Türschnallen etc.) werden regelmäßig desinfiziert.
- Die Verwendung einer **Mund- Nasenbedeckung** ist für alle Mitfeiernden verpflichtend.
- Die Familien mögen die Mitfeiernden ermutigen nur zu kommen, wenn sie **gesund** sind. Auch jemand, der etwa an einer Allergie leidet, kann durch Husten oder Niesen eine vielleicht noch unbekannte COVID-19 Infektion weitergeben.
- Die Weihwasserbecken bleiben leer.
- Die Familien sind gebeten **auf weitere Zusammenkünfte zu verzichten** an denen Menschen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen.

#### **Hinweise zur Feier der Sonntagsmesse bis einschließlich 10. Mai 2020**

- Derzeit sind nach wie vor alle öffentlichen Gottesdienste ausgesetzt. Deshalb muss die Kirche auch noch während der Feier verschlossen bleiben.
- Für die Sonntagsmesse kann die Regelung der Bischofskonferenz für das Triduum weiter praktiziert werden (in Summe maximal fünf Personen).

#### **Besondere Hinweise für die Feier der Trauung**

- Die Feier wird in **würdiger aber schlichter Form** gehalten, auch was die Dauer betrifft.
- Hochzeiten finden nach staatlichen Vorgaben derzeit **im engen Familienkreis** statt. Dieser wurde von einigen Ministerien in folgender Weise festgelegt „**Jede exklusive Solidargemeinschaft zwischen zwei oder mehr Personen (= individuell und nachvollziehbar begründbares besonderes Naheverhältnis), die auf relative Dauer ausgerichtet ist. Auf das Vorhandensein von einer Lebensgemeinschaft oder einer leiblichen Verwandtschaft kommt es dabei nicht an.**“ Sind mehr Personen anwesend als festgelegt, darf die Feier nicht stattfinden. In der praktischen Umsetzung begrenzt die Diözese die Mitfeiernden auf die für die kanonische Form nötigen Personen (Brautpaar, Vorsteher, Zeugen)
- Hochzeiten finden derzeit immer in einem **Wortgottesdienst** statt (bei der Kommunionsspendung kann der nötige Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Dauer der Feier).

- Bei der **Bestätigung der Vermählung** wird die Stola derzeit nicht um die Hände des Brautpaares gelegt (auch hier kann der nötige Mindestabstand nicht eingehalten werden), der Priester/ Diakon kann dabei mit ausreichender Distanz die rechte Hand ausstrecken und spricht: „Gott, der Herr, hat euch als Mann und Frau verbunden. Er ist treu. Er wird zu euch stehen und das Gute, das er begonnen hat, vollenden. *Hier kann mit ausreichendem Abstand die rechte Hand ausgestreckt werden:* „Im Namen Gottes und seiner Kirche bestätige ich den Ehebund, den ihr geschlossen habt. Sie aber (N und N) und alle, die zugegen sind, nehme ich als Zeugen dieses heiligen Bundes. Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“ (vgl. Die Feier der Trauung S. 66)

### **Besondere Hinweise für die Feier des Bußsakramentes**

In ihrer Presseerklärung vom 19. März 2020 schreiben die Österreichischen Bischöfe *Die Bischöfe erinnern an das Gebot, das Beichtsakrament jährlich zu empfangen, entbinden aber gleichzeitig von der Empfehlung der Beichte vor Ostern. Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird. Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.*

Entscheidend für den Ort der Feier sind folgende Kriterien

- Er ist **ausreichend groß und gut zu lüften**. Übliche Beichtstühle werden deshalb nicht geeignet sein.
- Er ermöglicht das Einhalten eines **ausreichenden Sicherheitsabstandes** (Minimum ein Meter, im geschlossenen Raum besser drei Meter oder mehr)
- Er ermöglicht die entsprechende **Diskretion**.

Für den Priester

- Er ist **gesund** und gehört keiner Risikogruppe an.
- Ein **Mund- Nasenschutz** wird verwendet.
- Auf **Händeschütteln, Handauflegung etc. wird derzeit verzichtet**.
- Flächen, die durch den Pönitenten/ die Pönitentin berührt werden, werden nach Verlassen **desinfiziert**.
- Ähnlich wie bei Gesundheitsberufen erfolgt **persönlicher Kontakt nur nach voriger telefonischer Kontaktaufnahme** und Abklärung des Gesundheitszustandes.

Für den Pönitenten

- Er/ sie ist gesund. Bitte auf besondere Achtsamkeit bei Menschen achten, die einer Risikogruppe angehören.
- Ein **Mund- Nasenschutz** wird verwendet.

### **Besondere Hinweise für die Feier eines Begräbnisses**

#### **A) In der Stadt Wien**

- Es kann die übliche Form des Begräbnisses mit zwei Stationen (Aufbahrungshalle – beim Grab gefeiert werden).
- Verabschiedungen bei einer Kremation oder in Ausnahmefällen eine Urnenbestattung finden in gewohnter Weise statt.
- Die maximale Anzahl der Trauergäste beträgt 10 Personen.

#### **B) In den Vikariaten Nord und Süd**

- Wie in Wien Stadt finden derzeit Begräbnisse nur mit zwei Stationen statt: der Wortgottesdienst je nach örtlicher Gewohnheit und ausreichender

Raumgröße in der Aufbahnhalle oder Kirche oder auch im Freien, die Beisetzung am Grab.

- Begräbnisse finden derzeit **im engen Familienkreis** statt. Dieser wurde von einigen Ministerien in folgender Weise festgelegt **„Jede exklusive Solidargemeinschaft zwischen zwei oder mehr Personen (= individuell und nachvollziehbar begründbares besonderes Naheverhältnis), die auf relative Dauer ausgerichtet ist. Auf das Vorhandensein von einer Lebensgemeinschaft oder einer leiblichen Verwandtschaft kommt es dabei nicht an.“** Sind mehr Personen anwesend als festgelegt, darf die Feier nicht stattfinden. Wir empfehlen, dass Pfarre und Bestattung auf Basis dieser Vorgabe gemeinsam die maximale Personenanzahl festlegen (Orientierung: mindestens 20m<sup>2</sup> pro Person in geschlossenen Räumen) und sicherstellen, dass nur diese den Feierraum betreten.
- Auf die Besprengung des Sarges mit Weihwasser und das Nachwerfen der Erde durch die Mitfeiernden wird verzichtet.
- Die Verabschiedungen bei einer Kremation oder in Ausnahmefällen eine Feier bei der Urnenbestattungen finden in gewohnter Weise statt.
- Aufgrund der besonderen Situation wird derzeit bei Begräbnissen **immer ein Wortgottesdienst** (und keine Seelenmesse) gefeiert. Die Priester sind gebeten rund um das Begräbnis mit einer eigenen Messintention des/ der Verstorbenen zu gedenken.

Die Feiern sind eine große Chance, Menschen die Nähe Gottes gerade auch jetzt zu erschließen und durch verantwortungsvolle Schritte im Bereich der COVID-19 Prävention schrittweise zu einem normalen kirchlichen Leben zurückzukehren.

Weitere Informationen unter:

<https://www.erzdioezese-wien.at/site/nachrichtenmagazin/schwerpunkt/kircheundcorona/article/83382.html>

### **39. SAMMLUNGEN 2020**

**Sammlung für das Heilige Land, die Grabeskirche und andere christliche Heiligtümer sowie für das österreichische Hospiz zur Hl. Familie in Jerusalem:**

Die Karfreitagskollekte für das Heilige Land wird auf Sonntag, den 13. 9. 2020, verschoben.

**Elisabethsammlung:**

Aufgrund der Beschränkungen zur COVID-19 Prävention wird die Elisabethsammlung für den diözesanen Hilfsfond für Schwangere in Not in diesem Jahr auf Sonntag, den 27. 9. 2020 verlegt. Wir danken allen Pfarren ausdrücklich für die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens.

**Peterspfennig:**

Die Sammlung für den Peterspfennig wird vom 28. Juni auf den 4. 10. 2020 verschoben.

Die Pfarren sind gebeten, die in den Herbst verschobenen Sammlungen nach ihren Möglichkeiten nachzuholen; es kommt ggf. auch ein nur anteilmäßiger Beitrag der Kollekte zu den jeweiligen Sammlungen in Betracht.

### **40. WEIHETERMINE 2020**

**Di, 30. Juni 2020, 18.00 Uhr**  
**Diakonenweihe von Christoph Sperrer**

Weihespende: Weihbischof Stephan Turnovszky  
Ort: Kirche des Erzbischöflichen Priesterseminars Wien  
Anmerkung: im kleinem Kreis

**Do, 01. Oktober 2020, vormittags**  
**Priesterweihe von Christoph Sperrer**

Weihespende: Kardinal Christoph Schönborn  
Ort: Kirche Sant'Ignazio (Rom)

**Sa, 17. Oktober 2020, 09.30 Uhr**

**Priesterweihe der Wehekandidaten des Wiener Priesterseminars und des Missionskollegs  
Redemptoris Mater**

Weihespende: Kardinal Christoph Schönborn  
Ort: Stephansdom

**Sa, 24. Oktober 2020, 10.00 Uhr**

**Diakonenweihe von Thomas Tsach aus dem Wiener Priesterseminar, sowie von Patrik Mojzis  
und Rios Marcos aus dem Missionskolleg Redemptoris Mater**

Weihespende: Weihbischof Franz Scharl  
Ort: Propsteikirche, Domplatz, 2700 Wiener Neustadt

## **41. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Pfarrverband Leiser Berge (Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra, Simonsfeld): Pfarrer und Pfarrvikar ab 1. September  
Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf: Pfarrer ab 1. September 2021  
Pfarrverband Mittleres Schmidatal (Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Ruppersthal und Stranzendorf): Pfarrvikar ab sofort  
Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn: Pfarrvikar ab sofort  
Laa an der Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf bei Staatz und Zlabern: Pfarrvikar ab sofort  
Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf: Pfarrmoderator ab 1. September  
Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen und Stetteldorf am Wagram: Pfarrer und Pfarrvikar ab 1. September 2022

### **Vikariat Wien-Stadt**

Pfarrverband Meidling Süd, Wien 12: Ausschreibung des Pastoralteams, siehe Pkt. 42  
Zu allen Heiligen, Wien 20: Pfarrer ab 1. September  
Pfarrverband KaRoLieBe, Wien 23: Pfarrvikar ab 1. September, siehe Pkt. 43  
Pfarrverband Weinberg Christi (WBX), Wien 23: Ausschreibung des Pastoral-Teams, siehe Pkt. 44.

### **Vikariat Unter dem Wienerwald**

Pfarrverband Anningerblick: Ausschreibung des Pastoralteams, siehe Pkt. 45  
Baden-St. Josef: Pfarrvikar ab 1. September  
Kirchschlag, Bad Schönau: Pfarrmoderator ab 1. September

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 29. Mai 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen ab 2021 oder 2022!

## **42. PFARRVERBAND MEIDLING SÜD – AUSSCHREIBUNG DER LEITUNG**

In dem in Planung befindlichen Pfarrverband „Meidling Süd“, welchem die Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf und Namen Jesu angehören, wird gemäß dem Auftrag des Bischofs für die Leitung des Pfarrverbandes ein dynamischer, spirituell begeisternder und für die Vielfalt in den Gemeinden offener Priester gesucht. Dies umfasst zugleich auch die vakant werdende Leiterstelle in der Pfarre Hetzendorf.“

Insgesamt leben in unseren Gemeinden rund 12.700 Katholiken, wobei in den Pfarrgebieten Hetzendorf und Altmannsdorf durch Neubauten die Tendenz steigend ist.

Unser Wirken in den Gemeinden ist geprägt durch unser Leben aus dem Glauben. Gekennzeichnet sind unsere Pfarraktivitäten durch vielfältige Liturgie, in der Menschen ihre Charismen einbringen können, und das nicht nur sonntags, wie zum Beispiel regelmäßige Anbetung, Bibelrunden, meditative Angebote und vieles mehr. Musikalische Talente in den einzelnen Pfarren bereichern diese. Ehrenamtliche mit Ausbildung durch die Diözese unterstützen die Priester in ihren Tätigkeiten und die Gemeinschaft auf ihrem Weg im Glauben. Das Engagement der Ehrenamtlichen in den einzelnen Pfarren, vor allem in der Pastoral, ist durch eigenverantwortliches Planen und Umsetzen, der übernommenen Aufgaben gekennzeichnet. Flohmärkte und diverse Veranstaltungen fördern die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt unter den ehrenamtlichen Mitarbeitern. Partizipation und Kommunikation sind selbstverständlich.

In jeweils unterschiedlichen Formen und Ausprägungen geschieht Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpastoral. Durch den Rückgang von katholischen Kindern und Jugendlichen wird es immer schwieriger, diesen Heimat in den Pfarren zu geben. Eine Ausnahme bildet dabei die Pfarre Hetzendorf.

Derzeit geschieht pfarrübergreifende Zusammenarbeit bereits im Projekt Le+0, bei verschiedenen liturgischen Angeboten, in der Caritasarbeit, beim Dekanatsschaukasten und in der Ökumene. Ein weiteres gemeinsames Projekt zwischen den Pfarren Altmannsdorf und Am Schöpfwerk ist die „Kreativ-Insel“ in der Kinderpastoral. Die gemeinsame Firmvorbereitung und die Feier der Firmung findet zwischen den Pfarren Altmannsdorf, Am Schöpfwerk und Namen Jesu statt.

Gemeinsam ist uns die Liebe und Verbundenheit mit der eigenen Pfarrgemeinde und zur eigenen Pfarrkirche. Für den zukünftigen Pfarrverband gilt es aber auch die jeweiligen Vorzüge der einzelnen Gemeinden gemeinsam zu nutzen und zu fördern, sowie im Miteinander neue Stärken herauszuarbeiten und umzusetzen, um so die derzeitigen Herausforderungen der einzelnen Pfarren zu meistern.

Informationen zu unseren Pfarren, die nicht bereits oben erwähnt wurden:

### **Pfarre Altmannsdorf**

Unsere Pfarrkirche St. Oswald ist eine kleine Kirche aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, die mitten auf dem alten Dorfplatz steht und gerne als Hochzeits- und Taufkirche genutzt wird. Aufgrund der Größe unserer Pfarrkirche gibt es am Sonntag mehrere Gottesdienste, die von Besuchern verschiedenen Herkunftsländern besucht werden.

Im Pfarrgebiet leben ca. 3.700 Katholiken. Es umfasst drei Senioren- bzw. Pflegeeinrichtungen mit regelmäßigem Gottesdienstangebot vor Ort, sowie eine öffentliche Schule und einige Kindergärten. In der Pfarre selbst sind ein zweigruppiger Kindergarten und eine Hortgruppe der St. Nikolausstiftung eingemietet.

Auch viele Zusatzangebote im Freien, wie Ausflüge, Wallfahrten, themenspezifische Wanderung, Kreuzweg im Grünen und regelmäßige Konzertveranstaltungen in der Kirche durch den Kulturverein Meidling, Kammertrio Linz-Wien u.a., machen unser Pfarrangebot vielfältig. Durch die sich gerade neuformierende Familiengruppe werden Impulse gesetzt und Hoffnungen bezüglich Familien-, Kinder- und Jugendlichenpastoral geweckt.

Auf Grund der regen Bautätigkeit im Pfarrgebiet wird es zukünftig eine Herausforderung sein, die Neu-Zugezogenen zu erreichen und ihnen eine kirchliche Heimat zu bieten.

#### Pfarre Am Schöpfwerk

Die Kirche Am Schöpfwerk, dem hl. Franz v. Assisi geweiht, ist in die Wohnhausanlage am Schöpfwerk integriert bzw. liegt im Zentrum des Pfarrgebietes der Pfarre Am Schöpfwerk. Die Wohnhausanlage selbst ist geprägt von einer kulturellen und religiösen Vielfalt. Zum Pfarrgebiet gehören Gemeindebauten aus den 1970-er Jahren mit deutlicher Überalterung der Bewohner\*innen sowie Kleingärten, Einfamilienhäuser und die zentralen Bauten Am Schöpfwerk mit allen sozialen Problemen einer Gemeindebausiedlung. (ca. 1.360 Katholiken) Für unser Gemeindeleben ist unser großer Pfarrsaal wichtig. Er schafft Identität und ist ein Raum für Begegnungen, den unsere Gruppen gerne nutzen. Die Pastoralarbeit wird vorwiegend von Ehrenamtlichen eigenverantwortlich getragen. Kirchenkonzerte sind ein fester Bestandteil in unserem Pfarrleben. Ein Schwerpunkt in unserer Pfarre ist die integrative Mitarbeit im Regionalteam und der ARGE Schöpfwerk.

Große Herausforderungen sehen wir vor allem in der Sakramentenvorbereitung, auf Grund der immer weniger teilnehmenden Kinder und dem Dialog mit den Muslimen und der religiösen Vielfalt in der Siedlung.

#### Pfarre Hetzendorf

Unser Pfarrgebiet hat derzeit rund 4.200 Katholiken und umfasst neben der Pfarrkirche (Rosenkranzkirche), die Schlosskirche im Schloss Hetzendorf, die Kapelle Marianneum (betreut von Lazaristen), mehrere Pflicht- und Höhere Schulen und Kindergärten, ein Pensionistenwohnhaus der Gemeinde Wien, Wohnhäuser für Menschen mit Behinderungen und ein Vinzidorf. Im Pfarrgebiet liegen ein Teil des Friedhofes Südwest und der alte Hetzendorfer Friedhof.

Verschiedene Gottesdienstformen sind uns ein Anliegen. Unsere vielfältige Kinder- und Familienpastoral ist lebendig. Viele Erstkommunionkinder und Firmkandidaten runden dieses Bild ab. Eine großen Ministrantengruppe und eine aktive und selbstorganisierte Jungschar tragen dazu bei. Regelmäßige Betreuung des Seniorenwohnheimes Haus Hetzendorf (Krankenkommunion, Wortgottesfeiern, ökumenische Gottesdienste) und diverse Aktivitäten für Senior\*innen sind ein weiteres, ehrenamtliches Angebot. Zu unserer Pfarrgemeinde gehören ein 3-gruppiger Kindergarten und ein 2-gruppiger Hort in pfarrlicher Trägerschaft (ca. 20 Angestellte). Zwischen Pfarre und Kindergarten gibt es einen regen pastoralen Austausch. Unser Gemeindeschwerpunkt ist eine durch das II.Vatikanum geprägt Liturgie. Die langjährige Unterstützung des Schulprojektes UEEA von Heribert Hrusa in Ecuador weiterzuführen liegt uns am Herzen.

#### Pfarre Namen Jesu

Das Pfarrgebiet liegt an der Philadelphiabrücke, in einer günstigen Lage zu den öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Meidlinger Friedhof, wodurch auch pfarrfremde Personen die Kirche nutzen und auch Gastveranstaltungen stattfinden.

Unser Pfarrleben ist getragen von einem vielfältigen Programm für die Gemeinde. Das Spektrum umfasst Pfarrrreisen, regelmäßige Ausflüge, Museumsbesuche, sowie zahlreiche Feste und Sozialaktionen. Junge kreative Organisten bereichern die Liturgie und sorgen für besondere musikalische Erlebnisse. Auch das weit über das Pfarrgebiet hinaus bekannte Theaterensemble „der Spiegel“ ist seit mehr als 55 Jahren Teil der Gemeinde.

Initiativen für einzelne Flüchtlingsfamilien und Erwachsenentaufen zeichnen die soziale Arbeit aus, wie auch ein engagierter Caritaskreis, welcher wöchentliche Sprechstunden anbietet. Vielbeachtet sind auch die hier in der Pfarrkirche von Tomas Kaupeny regelmäßig gefeierten Gottesdienste mit der Caritasgemeinde von Wien.

Seit einiger Zeit gibt es bei uns auch ein neues, generationenübergreifendes Format unter regelmäßiger Beteiligung der Firmlinge und Jugend, das sogenannte „Spiritual Chillout“.

Die Überalterung der Pfarrgemeinde und die sinkenden Katholikenzahlen, die sich besonders in den Schulen zeigen, sind Herausforderungen für die Zukunft.

### **43. PFARRVERBAND KAROLIEBE – AUSSCHREIBUNG DER STELLE EINES PFARRVIKARS**

Der Pfarrverband KaRoLieBe schreibt die Stelle für einen Pfarrvikar mit September 2020 aus.

**Zum Pfarrverband:** Gegründet am 1. April 2018 besteht er aus den Pfarren Kalksburg, Rodaun, Liesing und der Gemeinde Bergkirche. Entwicklungsprozesse sind noch im Gang. Das Pfarrhaus in Rodaun wurde renoviert, sodass nun 3 Priesterdienstwohnungen und ein multifunktionaler Raum zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden sind ziemlich unterschiedlich, ergänzen aber einander. Gute Erfahrungen, grenzüberschreitende Pastoral und Einladungen sowie zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen prägen das konstruktive Miteinander aller Gemeinden.

Kalksburg: ländlich, traditionell, geprägt durch die Leitung der Pfarrassistentin Roswitha Sternberg. Bergkirche Rodaun: barock, Tauf- und Hochzeitskirche; besonders traditionelle Gottesdienste.

Rodaun Pfarrzentrum: modern, selbständig, geprägt von Teamleitung und ehemaligem Pfarrer Hermann Hofer (†2010), starke Jugend und Jungschar, viele Familienrunden.

Liesing: Geprägt durch gemischtes Milieu (Industrie-/Villenviertel) und Zuwanderung, vielfältig, Kinder und Kleinkinderpastoral, enge Verwobenheit mit Pfarrkindergarten.

Im Pfarrverband gibt es mit Privatschulen, Kindergärten und Seniorenheimen ein gutes Miteinander.

#### **Arbeitsfelder sind u.a.:**

Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie unter der Woche in den Gemeinden und Orden  
Schulpastoral, ausgenommen Religionsunterricht

Seelsorge in den Privatkindergebäuden

Sakramentenpastoral (Vorbereitung und Spendung)

Missionarische Seelsorge, besonders auch zu Zugezogenen

Ministrantenseelsorge

begleitende Jungschar- und Jugendseelsorge sowie Kleinkinderpastoral

Seelsorge an Kranken und Seniorensorge in den Pfarren und Heimen

Exerzitienbegleitung

Begräbnisse und Trauerpastoral

Ökumene und interreligiöser Kontakt

Die pastoralen Arbeitsfelder betreffen immer alle Gemeinden und werden im Team der Hauptamtlichen (Priester und PastoralassistentInnen) aufgeteilt (daher keine Spezialisierung des Seelsorgers auf eine Gemeinde). Es gibt regelmäßige Teamtreffen, Austausch, und Supervision im Team.

#### **Wichtig sind daher:**

Freude und Erfahrung an Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Pflege und Freude an priesterlichem Miteinander.

Sehr gute Deutschkenntnisse (verständliche Aussprache!).

Aufgeschlossenheit gegenüber den sehr unterschiedlich geprägten Gemeinden, die aber doch gemeinsam unterwegs sind.

Flexibilität in verschiedenen Arbeitsbereichen einzuspringen bzw. diese auch zu übernehmen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis ..... an das Vikariat Wien Stadt (e-mail: [vik.wien-stadt@edw.or.at](mailto:vik.wien-stadt@edw.or.at)) z.Hd. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki. Im Bewerbungsschreiben bitte die Beweggründe angeben, warum Sie sich für den Einsatz im Pfarrverband interessieren und Ihre Charismen und Fähigkeiten beschreiben die für Ihren Einsatz sprechen. Für ein Vorgespräch steht Pfarrer Bernhard Pokorny gerne zur Verfügung ([bernhard.pokorny@karoliebe.at](mailto:bernhard.pokorny@karoliebe.at)).

#### **44. PFARRVERBAND WEINBERG CHRISTI (WBX) – AUSSCHREIBUNG DES PASTORAL-TEAMS**

Mit 1. 1. 2021 wollen wir als Pfarrverband gemeinsam unterwegs sein. Dazu gehört, die jeweiligen Vorzüge der einzelnen Gemeinden gemeinsam zu nutzen und weiter zu fördern sowie im Miteinander neue Stärken herauszuarbeiten und umzusetzen. Die beiden Pfarren sind schon seit längerer Zeit über gemeinsame Feiern verbunden. Im zukünftigen Pfarrverband sehen wir die Chance gemeinsam ein starkes Zeichen nach außen zu setzen (z.B. im sozialen und ökologischen Blick) bei gleichzeitiger Stärkung und Wertschätzung der unterschiedlichen Gemeinden.

Aufgrund einiger personeller Veränderungen wird das Pastoralteam des zukünftigen Pfarrverbandes Weinberg Christi (Stadtdekanat 23) mit Wirkung vom 1. 9. 2020 teilweise neu zusammengestellt.



**Wir suchen:** Arbeitende für ein dynamisches Team im Weinberg Christi

**Wir bieten:**

Guten Boden: 2 florierende Pfarren mit mehreren Gemeinden, sowie klaren Strukturen und tragfähiger Basis.

Besondere Orte der Spiritualität: Schwesterngemeinschaften, Mariapoli-Zentrum.

Gemischten Satz: Wir haben eine offene Pastoral für Aktive und Suchende; wir versuchen in unseren Gemeinden verschiedenen Formen von Christsein Platz zu geben.

Gepflegten Garten: viele freiwillig engagierte Christen bringen ihre Charismen ein

**Pfarre Erlöserkirche**

Wir leben Gastfreundschaft: Wir sind ein Ort der der Begegnung für Menschen mit unterschiedlichen Interessen, die rund um unser Pfarrgebiet leben. Unsere Pfarre ist geprägt durch die verschiedenen christlichen Gemeinschaften auf unserem Pfarrgebiet wie die Schwesterngemeinschaft vom Haus Sarepta, die Personalgemeinde Endresstraße und das Alte Kloster.

Informationen zur Pfarre unter [www.pfarre-erloeserkirche.at](http://www.pfarre-erloeserkirche.at)

**Pfarre Mauer**

Das Pfarrgebiet der Pfarre Mauer liegt am Stadtrand Wiens und des Wienerwalds und besteht aus den Gemeinden in St. Erhard und Georgenberg. Während St. Erhard seit bald 300 Jahren die Pfarrgemeinde in Mauer war, wurde die Rektoratskirche am Georgenberg 1976 eingeweiht und hat seitdem ein weitgehend eigenständiges Gemeindeleben entwickelt.

**Gemeinde St. Erhard**

Unsere Gemeinde ist Ort des Empfangens und Weitergebens der Freude am Glauben - für langjährige Gemeindemitglieder und neu Interessierte. Das pfarrliche Leben ist bunt und



vielfältig, ebenso die geistlichen und liturgischen Angebote. Es gibt viele Orte kirchlichen Lebens, darunter Schulen und Pflegeheime. [www.pfarremauer.at](http://www.pfarremauer.at)

### **Gemeinde am Georgenberg**

Das Einzugsgebiet der Gemeinde geht weit über das Gebiet von Mauer hinaus, mehr als 100 Gemeindemitglieder engagieren sich in ehrenamtliche Aufgaben.

Die Einmaligkeit der Kirche ist für Außenstehende unter anderem auch die Motivation, hier Taufen und Hochzeiten zu feiern. Auch für kulturelle Ereignisse ist hier ein guter Platz. Die Räumlichkeiten und der Grünbereich rund um die Kirche bietet auch der Pfadfindergruppe Wien 57 mit ihren knapp 200 Mitgliedern eine Heimat. [www.georgenberg.at](http://www.georgenberg.at)

### **Das Pastoralteam**

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten zusammengesetzt. Für die Pfarre gelten folgende Richtwerte:

1 Pfarrer, 2-3 weitere Priester (Pfarrvikar oder Kaplan), 2 Pastoralassistentinnen bzw. Pastoralassistenten oder Diakone, eine/r davon mit Fokus auf die Betreuung des Bereiches Erlöserkirche, und nach Möglichkeit 1 ehrenamtlicher Diakon. Wohnmöglichkeit in der Erlöserkirche + Wohnmöglichkeit in der WG von Pfarrer Harald

*„Ich habe mich bereits im Frühjahr 2016 um die Pfarre Mauer beworben (für 1.9.2017), im Wissen, dass mein Engagement auch den Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband „Weinberg Christi“ betrifft, zu deren Leitung ich von Anfang an bereit war.“*

*Harald Mally, Moderator des Pfarrverbandes Weinberg Christi*

### **Die Bewerbung**

Für alle anderen Funktionen können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger bewerben; selbstverständlich auch die derzeit in der Pfarre tätigen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger.

*Im Bewerbungsschreiben ist besonders einzugehen auf...*

- die Beweggründe sich konkret für diesen Pfarrverband zu interessieren und
- eine Darstellung ihrer Charismen, Fähigkeiten, ... die für ihren seelsorglichen Einsatz in dieser Pfarre sprechen.

Die Beilage eines aktuellen Lebenslaufes oder von Qualifikationsnachweisen wird erbeten. Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Mai 2020 an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: [vik.wien-stadt@edw.or.at](mailto:vik.wien-stadt@edw.or.at)), z.Hd. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird unter der Leitung des Bischofsvikars ein Vorschlag für das zukünftige Pastoralteam erstellt. Bevor die Beauftragungen fixiert sind, geht das vorgeschlagene Team noch einen kurzen, intensiven, begleiteten Weg der Vergewisserung („Passen die Seelsorger als Team zueinander? Passt das Team zum Einsatzort?“).



## **45. PFARRVERBAND ANNINGERBLICK – AUSSCHREIBUNG DES PASTORAL-TEAMS**

Der Entwicklungsraum Mödling Süd (Pfarren: Gumpoldskirchen, Guntramsdorf St. Jakob, Guntramsdorf St. Josef (Neu Guntramsdorf), Münchendorf) wird mit 1.9.2020 in einen Pfarrverband übergeführt. Ein Pastoralteam samt Leiter des Pfarrverbandes ist neu zu besetzen.

## SELBSTVERSTÄNDNIS DER PFARREN



Im Entwicklungsraumteam ist von den VertreterInnen folgendes Selbstverständnis formuliert worden:

1. Es ist der Wille da, aus unseren Pfarren einen Pfarrverband gemeinsam aufzubauen.
2. Eigenverantwortliche PGR-Mitglieder und viele engagierte Ehrenamtliche arbeiten zusammen und tragen so zu einer Lebendigkeit in den Pfarrgemeinden bei.  
Die Bereitschaft zur Mitwirkung im Pfarrverbandsrat und zum Leitungsteam im Pfarrverband ist gerne gegeben!
3. Es gibt viele caritative Ansätze, und wir sind offen für die Welt; Schöpfungsverantwortung, Flüchtlingshilfe, Hilfsprojekte im Inland, Patenschaften...
4. Neben den klassischen Normen der Kirche suchen wir nach neuen Wegen und Formen, speziell in unseren gottesdienstlichen Feiern, um Menschen von heute anzusprechen, die sich von der üblichen Art, Kirche zu gestalten und feiern, entfernt haben.  
Für neue Ideen sind wir jederzeit offen.
5. Wir fördern das Jüngerschaftsbewusstsein, bewusste Entscheidungen zum Glauben und das geistliche Wachstum.
6. Gute „Mess“ Weinqualität in schönem Weinbaugebiet!

Informationen zu den Pfarren und zum Entwicklungsraum unter: [www.pfarre-gumpoldskirchen.at](http://www.pfarre-gumpoldskirchen.at); [www.pfarre-guntramsdorf.at](http://www.pfarre-guntramsdorf.at); [www.pfarre-neuguntramsdorf.at](http://www.pfarre-neuguntramsdorf.at);  
Münchendorf: [www.erzdioezese-wien.at/pages/pfarren](http://www.erzdioezese-wien.at/pages/pfarren)

### DAS PASTORALTEAM

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistenten (m/w) zusammengesetzt. Für den Pfarrverband gelten folgende Richtwerte: 1 Pfarrer, 2 weitere Priester (Pfarrvikar und Kaplan), 1 hauptamtlicher Diakon und 1 Pastoralassistentin.

### DIE BEWERBUNG

Für alle Funktionen können sich bereits im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Seelsorger bewerben; selbstverständlich auch die derzeit in der Pfarre tätigen Seelsorger.  
Im Bewerbungsschreiben ist besonders einzugehen auf

- die Beweggründe, sich konkret für diesen Pfarrverband zu interessieren und
- eine Darstellung ihrer Charismen, Fähigkeiten, die für ihren seelsorglichen Einsatz in diesem Pfarrverband sprechen.

Die Beilage eines aktuellen Lebenslaufes oder von Qualifikationsnachweisen ist möglich, aber nicht verpflichtend.

**Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Mai 2020 an das Vikariat – Süd, z. Hd. Herrn Bischofsvikar P. Petrus Hübner OCist.**

## **46. PERSONALNACHRICHTEN**

### **Diözesane Gremien:**

#### **Liturgische Kommission:**

Manfred **Weißbriacher** (D), ha Diakon in Gramatneusiedl, Ebergassing, Moosbrunn, Mitterndorf an der Fische und Wienerherberg, wurde mit 26. Februar zum Mitglied des Plenums ernannt. Mit gleichem Datum wurde er zum Leiter des Beirates für Aus und Weiterbildung ernannt an Stelle von Univ.-Prof. KR Dr. Andreas **Redtenbacher** CanReg, PfMod. In Kahlenbergerdorf, Wien 19, bisher Leiter und Mitglied, der aber Mitglied des Plenums bleibt.

### **Dienststellen:**

#### **St. Paulus Medienstiftung:**

Dr. Michael **Prüller** (L), Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wurde mit 1. April zum Aufsichtsrat ernannt. Mit gleichem Datum scheidet er als Geschäftsführer der Stiftung aus.

Mag. Roman M. **Gerner** (L) wurde mit 1. April zum Geschäftsführer ernannt.

#### **Stiftung Radio Stephansdom:**

Mag. Roman M. **Gerner** (L) wurde mit 1. April zum Geschäftsführer ernannt an Stelle von Dr. Julien **Fenkart** (L), der mit gleichem Datum als interimistischer Geschäftsführer ausschied.

### **Pfarren:**

#### **Stetteldorf am Wagram, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram und Neuaigen:**

Helma **Wachter** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

#### **Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:**

Dipl.-Päd. Barbara **Lindner** (L), bisher PAss. in Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. April zur Pastoralassistentin bestellt.

Sr. Mgr. Lucia **Lukáčsová**, bisher PastPr. in Kaisermühlen, Wien 22, im Rektorat Donaucitykirche, Wien 22, und in Bruckhausen, Wien 21, wurde mit 1. April zur Pastoralpraktikantin bestellt.

### **Institute des geweihten Lebens:**

#### **Helferinnen:**

Sr. Stefanie **Strobel** SA wurde am 2. Juli wieder zur Provinzoberin ernannt.

#### **Akademische Gradwe:**

Laurentius **Rota**, ED. Ende, AushKpl. in Himberg, hat am 20. April den akademischen Grad „Magister der Theologie“ erworben.

### **Todesmeldungen:**

Mag. Manuelito **Flores** ist am 21. März im Alter von 48 Jahren gestorben und wurde im Familiengrab auf den Philippinen bestattet.

Iosif **Aenasoaei**, PfVik. i. R., ist am 30. März im Alter von 54 Jahren im Haus der Barmherzigkeit Ottakring, Wien 16, gestorben und wurde am 8. April auf dem Friedhof Poysdorf bestattet.

GR P. Peter **Lüftenegger** OSFS ist am 7. April im 95. Lebensjahr gestorben und wurde auf dem Friedhof Sievering, Wien 19, bestattet.

KR P. Hubert **Vavrik** OSB (Melk) ist am 7. April im 98. Lebensjahr in Matzendorf gestorben und wurde am 22. April auf dem Friedhof Matzendorf bestattet.

GR P. August **Pauger** SDB ist am 8. April im 93. Lebensjahr im Krankenhaus Amstetten gestorben und wurde in der Begräbnisstätte der Salesianer Don Boscós auf dem Stadtfriedhof Amstetten bestattet.

KR P. Roman **Stadelmann** SDB ist am 11. April im 93. Lebensjahr im Krankenhaus Amstetten gestorben und wurde in der Begräbnisstätte der Salesianer Don Boscós auf dem Stadtfriedhof Amstetten bestattet.

GR Johann **Svoboda** (D) ist am 18. April im Alter von 88 Jahren gestorben und wurde am 29. April auf dem Stammersdorfer Zentralfriedhof, Wien 21, bestattet.

KR P. Josef **Pucher** SDB ist am 19. April im Alter von 87 Jahren im Krankenhaus Scheibbs gestorben und wurde in der Begräbnisstätte der Salesianer Don Boscós auf dem Stadtfriedhof Amstetten bestattet.

Msgr. Dr. Luis **Gorostiza Gonzáles**, Prälatur Opus Dei, ist am 21. April im Alter von 85 Jahren im Hanusch-Krankenhaus, Wien 14, gestorben und wurde auf dem Friedhof Ottakring, Wien 16, bestattet.

KR EKan. Msgr. Josef **Gassler**, Seels. i. R. ist am 26. April im Alter von 92 Jahren im Carolus-Heim, Wien 18, gestorben und wird am 7. Mai auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, bestattet.

P. Werner **Puntigam** MI ist am 26. April im Alter von 81 Jahren gestorben und wurde auf dem Friedhof Ober St. Veit, Wien 13, bestattet.

#### **47. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

#### **48. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krása sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

#### **49. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

#### **NEUE ADRESSE**

##### **Redemptoristen Kolleg Hernals Marienpfarre:**

Clemens-Hofbauer-Platz 13/2

1170 Wien

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 29. Mai 2020, 14.00 Uhr.

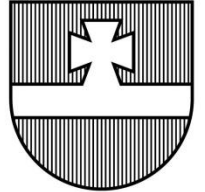
Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 4. Juni 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



**KATHOLISCHE KIRCHE**  
Erzdiözese Wien

# Wiener DIÖZESAN BLATT



**Jahrgang 158, Nummer 6**  
**Juni 2020**

## **50. WARNUNG DES PÄPSTLICHEN STAATSEKRETARIATS**

Herr Cristian Eduardo Tietze bezeichnet sich als Präsident der Foundation „Peace for Life“ und behauptet dem Heiligen Vater Papst Franziskus nahe zu stehen. Wahr ist jedoch, dass das Päpstliche Staatssekretariat diese Person gar nicht kennt.

## **51. GLOCKEN LÄUTEN GEGEN DEN HUNGER**

Als Signal der Solidarität mit an Hunger leidenden Menschen sollen am Freitag, den 31. Juli 2020 um 15.00 Uhr, im Gedenken an die Sterbestunde Jesu, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Glocken für fünf Minuten geläutet werden.

## **52. DEKRET**

Aussetzen der Öffentlichkeit der Sitzungen des Pfarrgemeinderates

Um den aktuellen Verordnungen der Bundesregierung zur Abhaltung von Versammlungen entsprechen zu können und die Durchführung von Pfarrgemeinderatssitzungen unter gegenwärtigen Bedingungen zu ermöglichen, wird in Abänderung von Art. 6 der Ordnung für den Pfarrgemeinderat (PGO) bzw. von Nr. 3 lit. a) der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat (GO) für die Dauer der durch COVID-19 bedingten Einschränkungen, längstens aber bis zum 30. September 2020, die Öffentlichkeit von den PGR-Sitzungen ausgeschlossen.

Wien, am 19. Mai 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

*Erläuterung: Die einschlägigen Verordnungen der Bundesregierung erlauben keine öffentlichen Versammlungen; die pfarrliche Gremienarbeit (PGR, VVR etc.) ist hingegen (sofern nicht*

*öffentlich) als erweiterte Religionsausübung zu werten und daher unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften möglich.*

*Staatliche Rechtsgrundlage: § 2 Abs 3 COVID-19-LV u. § 10 Abs 5 Z 1a COVID-19-LV (BGBl. II Nr. 197/2020).*

### **53. HINWEIS: TRAUUNGSPROTOKOLLE VERSCHOBENER TRAUUNGEN**

Trauungsprotokolle sollen höchstens zwölf bis sechs Monate vor dem Hochzeitstermin aufgenommen werden (vgl. Wegweiser zur Führung der Pfarrmatriken, 7/28). Auf Grund vermehrter Anfragen zur Geltungsdauer von Protokollen, Dispensen und Erlaubnissen teilt das erzbischöfliche Ordinariat mit, dass für COVID-19 bedingte verschobene kirchliche Trauungen die genannten Dokumente in der Erzdiözese ihre Gültigkeit bis längsten 31. Dezember 2021 behalten. Es empfiehlt sich, die Brautleute nach zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen zu fragen.

Für Überweisungen in das Ausland bzw. andere österreichische Diözesen empfiehlt es sich, die Dokumente eventuell neu auszufertigen bzw. die Akzeptanz Dokumente älteren Datums abzuklären. Das eb. Ordinariat steht für allfällige Klärungen gerne zur Verfügung.

### **54. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

#### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

- Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021
- Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022
- Pfarrvikar für PV Mittleres Schmidatal ab sofort
- Aushilfskaplan für Gerasdorf, Seyring, Süßenbrunn ab sofort
- Pfarrvikar für Laa/Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf, Zlabern ab sofort
- Pfarrvikar für Auersthal, Bockfließ, Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf ab 1.9.2020

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 26. Juni 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen ab 2021 oder 2022!

### **55. PERSONALNACHRICHTEN**

#### **Dienststellen:**

##### **Referat für anderssprachigen Gemeinden:**

P. Mag. Christoph **Matyssek** FSCB, StudSeels., wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2025 zum Seelsorger der persisch-afghanischen Gläubigen der Gemeinde aus dem Nahen und Mittleren Osten der Erzdiözese Wien ernannt.

##### **Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems:**

P. Dr. Jan **Mickovic** OP wurde mit 1. Februar zum ehrenamtlichen Schul- und Hochschul-seelsorger ernannt.

##### **Institut für den ständigen Diakonat:**

Mag. Peter **Feigl** (D) wurde mit 1. Jänner neben seiner Tätigkeit als hauptamtlicher Diakon der Pfarre Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23, zum Ausbildungsleiter am Institut für den Ständigen Diakonat ernannt. Gleichzeitig wurde Mag. KR Mag. Johannes **Fichtenbauer** (D) mit 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Ausbildungsleiter am Institut für den Ständigen Diakonat entpflichtet und neben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Diakon im Rahmen des

Europäischen Netzwerkes der Gemeinschaften“ (ENC) sowie als ehrenamtlicher Diakon in der Pfarre St. Claret-Ziegelhof, Wien 22, und im Entwicklungsraum Hirschstetten - Claret - Breitenlee rückwirkend mit 8. Jänner 2020 zum hauptamtlichen Dienst im Bereich der Ökumene als Verbindungsperson („Sonderbotschafter“) zwischen dem Erzbischof von Wien und der Freikirche Österreichs sowie den Leitern der verschiedenen Freikirchen in Österreich bestellt; er wurde mit 9. Juni 2019 zum Mitglied von CHARIS (Catholic Charismatic Renewal) beim Dikasterium für Laien, Familie und Leben berufen.

#### **Dekanate:**

##### **Hainburg:**

Mag. Jan **Sandora**, MBA, Pfr., wurde mit 1. Juni zum Seelsorger der slowakischen Gläubigen auf dem Gebiet des Dekanates ernannt.

#### **Pfarrverbände:**

##### **Am Jakobsweg – Weinviertel:**

Mag. Tom **Kruczynski**, PfProv., wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach ernannt, gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrprovisor dieser Pfarren entpflichtet.

##### **Leiser Berge:**

Dr. Tomasz **Iwadowski**, PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld ernannt, gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Stockerau, Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf und Niederhollabrunn entpflichtet.

##### **Melker Pfarren im Marchfeld:**

P. Dr. Jeremia **Eisenbauer** OSB, Pfr., Pf.Mod., wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Prottes, Weikendorf, Lasse, Großenbrunn und Untersiebenbrunn ernannt, gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator dieser Pfarren entpflichtet.

##### **Mittleres Schmidatal:**

Mag. Marius Claudiu **Zediu**, PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Großweikersdorf, Stranzendorf, Oberthern, Rupperthal, Großwetzdorf und Niederrußbach ernannt, gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator dieser Pfarren entpflichtet.

##### **Pulkatal-West (Pfarren Alberndorf, Haugsdorf, Jetzeldorf und Pfaffendorf):**

GR Alfred **Petras** (D) wurde mit 1. Mai zum ea Diakon bestellt.

##### **Poysdorf:**

Mag. Boro **Gavran**, Kpl., wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf ernannt, gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Retz, Kleinhöflein, Obernalb, Unternalb und Kleinriedenthal entpflichtet.

##### **Retz:**

P. MMag. Johannes **Fischereder** Sam. FLUHM, KRekt., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Obernalb, Unternalb und Retz ernannt, anstatt Mag. Boro **Gavran**, Bacc., Kpl., der mit 31. August von seinem Amt als Kaplan dieser Pfarren entpflichtet wurde.

##### **KaRoLieBe (Pfarren Kalksburg, Liesing, Rodaun), Wien 23:**

Mag. Heinrich **Doblhoff-Dier**, PfVik., wurde mit 1. September auf die Dauer von fünf Jahren für den pastoralen Einsatz in der Diözese Santo Domingo en Ecuador freigestellt.

### **Seelsorgeräume:**

#### **Währing, Wien 18:**

Mag. Klaus **Eibl**, Pfr., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar des Seelsorgeraums Währing, Wien 18, ernannt. Gleichzeitig verzichtet er mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer.

#### **Bucklige Welt Süd:**

Mag. Thomas **Marosch**, Pfvik., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Kirchsschlag und Bad Schönau ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Bockfließ, Matzen, Schönkirchen-Reyersdorf, Auersthal und Raggendorf entpflichtet.

### **Pfarren:**

#### **Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf:**

Mag. Günther **Schreiber**, Kpl., Seels., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarre Perchtoldsdorf entpflichtet.

#### **Drösing Niederabsdorf und Ringeldorf:**

Mag. Rudolf **Fleck**, bisher Pfvik., tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

#### **Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22:**

Dipl.-Theol. Branko **Blazincic**, bisher Pfm., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

#### **Korneuburg:**

Mag. Florian **Tloust** CanReg, Kpl., wurde mit 4. Mai von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

#### **Unsere Liebe Frau zu den Schotten, Wien 1:**

P. MMag. Dr. Augustinus **Zeman** OSB, Prior, wurde mit 13. April zum Pfarrprovisor ernannt an Stelle von P. MMag. Lic. Dr. Laurentius **Eschböck** OSB, bisher Pfm.

#### **zur Frohen Botschaft, Wien 4:**

P. PhDr. Marek **Pucalik** OCr, Prvzl., wurde mit 1. September 2020 bis 31. August 2021 zum Kirchenrektor der Kirche St. Karl Borromäus, Wien 4, ernannt.

#### **Altmannsdorf, Wien 12:**

Heinz-Wolfgang **Gruber** (D) wurde mit 31. August von seinem Dienst als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

#### **Hütteldorf, Wien 14:**

MMag. Lic. **Alphons Pachta-Rayhofen**, bisher Kpl., tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Mag. Gerhard **Kickinger** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. Dezember aus.

#### **Dornbach, Hernals und Sühnekirche, Wien 17:**

Dr. Wolfgang **Kimmel**, bisher Pfvik., wurde mit 31. August entpflichtet.

#### **Gersthof, Wien 18:**

Dr. Arkadiusz **Zakreta**, Dech., Pfm., wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Pfarrmoderator der Pfarren Pötzleinsdorf, St. Severin und Weinhaus, Wien 18, sowie als Dechant des Stadtdekanates 18 zum Pfarrer ernannt an Stelle von KR Msgr. Dr. Norbert **Rodt**, bisher Pfr., der mit 1. September in den dauernden Ruhestand tritt.

#### **Franz von Sales, Wien 19:**

Sr. Miriam **Hörlesberger** SA, bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.



**Cyryll und Method, Wien 21:**

Alfred **Sabransky** (D) wurde mit 31. Mai von seinem Dienst als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

**Neuerlaa, Wien 23:**

P. Liz. Thomas Prasobh **Kolliyelil** OIC, AushKpl., wurde mit 1. Mai zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. April von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Breitenfeld, Wien 8 entpflichtet.

**Klosterneuburg-St. Martin:**

Dipl-Ing. Mag. Reinhard **Schandl** CanReg, Dech., Pfr., wurde mit 15. April für die krankheitsbedingte Abwesenheit von Herrn PfMod. KR Dr. Leopold **Streit** CanReg neben seiner Tätigkeit als Pfarrmoderator der Pfarren Höflein an der Donau und Kritzendorf, sowie als Dechant des Dekanates Klosterneuburg zum Substituten ernannt.

**Baden-St. Christoph:**

P. Mag. Amadeus **Hörschläger** OCist, Seels., wurde mit 1. Juni zum Seelsorglichen Mitarbeiter der Teilgemeinde St. Helena ernannt. Gleichzeitig wird er mit 31. Mai von seinem Amt als Aushilfsseelsorger der Pfarre Gumpoldskirchen entpflichtet.

**Guntramsdorf-St. Jakobus:**

Mag. Hudson **Lima Duarte**, D. Innsbruck, PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Mannswörth, Schwechat, Zwölfaxing und Rannersdorf entpflichtet.

GR Dr. Josef **Wilk**, bisher Pfr., tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

**Guntramsdorf-St. Josef:**

Mag. Adolf **Valenta**, Dech., PfMod., wurde mit 1. Mai bis 31. August neben seiner Tätigkeit als Pfarrmoderator der Pfarre Brunn am Gebirge, Pfarrprovisor der Pfarre Gumpoldskirchen, sowie Dechant des Dekanates Mödling zum Pfarrprovisor ernannt.

Mag. Hudson **Lima Duarte**, D. Innsbruck, PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Mannswörth, Schwechat, Zwölfaxing und Rannersdorf entpflichtet.

Mag. Andreas **Frank** (D) wurde mit 1. September zum hauptamtlichen Diakon der Pfarre Guntramsdorf-St. Josef ernannt. Gleichzeitig wird er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrassistent der Pfarre Guntramsdorf-St. Josef entpflichtet.

**Gumpoldskirchen und Münchendorf:**

Mag. Hudson **Lima Duarte**, D. Innsbruck, PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Mannswörth, Schwechat, Zwölfaxing und Rannersdorf entpflichtet.

P. Dr. Dietmar **Klose** SVD, PfProv., wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrprovisor der Pfarre Münchendorf entpflichtet.

**Pottendorf und Wampersdorf:**

Alfred **Schuster-Ofner-Abschlag** (D) wurde mit 1. Mai zum ea Diakon bestellt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

P. Lic. Mag. Marcus **Klemens** MSC wurde mit 1. April zum Krankenhausseelsorger im SMZ Süd (Klinik Favoriten), Wien 10, ernannt.

**Schulseelsorge:**

Dr. Tassilo **Lorenz** CanReg wurde mit 1. Februar zum ehrenamtlichen Schulseelsorger des Privaten Gymnasiums Klosterneuburg ernannt.

**Katholische Aktion:**

Lic. Richard **Posch**, Pfr., wurde mit 1. März neben seiner Tätigkeit als Pfarrer der Pfarre Mödling-St. Othmar für die Dauer von fünf Jahren zum Vikariatsmännerseelsorger und Geistlichen Assisten der Katholischen Männerbewegung im Vikariat unter dem Wienerwald ernannt.

**Todesmeldungen:**

GR P. Ernst **Csizmazia** SDB ist am 17. Mai im 92. Lebensjahr verstorben und wurde am 27. Mai auf dem Wiener Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Philipp **Harnoncourt**, em. Domkapitular der Diözese Graz-Seckau; ist am 25. Mai 2020 im 90. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Grundlsee bestattet.

Univ.-Prof. em. Dr. Wolfgang **Langer** ist am 29. Mai 2020 im 86. Lebensjahr verstorben und wurde auf dem Friedhof Perchtoldsdorf bestattet.

P. Andrzej **Michalek** Sam. FLUHM ist am 7. März im 82. Lebensjahr in Polen verstorben und wurde in Polen bestattet.

Josef **Prenner**, KRekt. i. R., ist am 28. April im 86. Lebensjahr verstorben und wurde am 18. Mai auf dem Friedhof Meidling, Wien 12, bestattet.

**56. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

**57. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**58. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

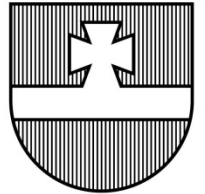
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmann-gasse 9.

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 26. Juni 2020, 14.00 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 2. Juli 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



## 59. DIENSTRECHT FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2020 setze ich nachfolgendes

### Dienstrecht für die Ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien

in Kraft.

#### Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.<sup>1</sup> Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.<sup>2</sup>

#### § 1 – Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone,

<sup>1</sup> Vgl. c. 1009 § 3 CIC.

<sup>2</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien,
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen.

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

## **§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien**

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- (1) Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- (2) Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

## **§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf**

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

## **§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf**

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

## **§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses**

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.<sup>3</sup> Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

## **§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten**

- (1) Dem Diakon ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.<sup>4</sup>
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (=

<sup>3</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

<sup>4</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.<sup>5</sup>

#### **§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung**

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker soll der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.<sup>6</sup> Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Beststellungsdekret genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.
- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

#### **§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform**

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

#### **§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination**

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.<sup>7</sup>
- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.<sup>8</sup>
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

#### **§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes**

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11.

<sup>6</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

<sup>7</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

<sup>8</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

<sup>9</sup> Vgl. cc. 290 - 293 CIC.

### **§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen**

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.
- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“<sup>10</sup>, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Behelf „Unter vier Augen.“<sup>11</sup> verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.<sup>12</sup>
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.<sup>13</sup> Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

### **§ 12 – Ernennung**

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius überträgt, zu übernehmen und treu zu erfüllen.<sup>14</sup>

### **§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung**

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt in Zusammenarbeit mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien die Personalverantwortung für die Diakone im diözesanen Beruf und die Diakone im Zivilberuf aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den

<sup>10</sup> „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

<sup>11</sup> „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

<sup>12</sup> Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

<sup>13</sup> Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

<sup>14</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

#### **§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung**

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.<sup>15</sup>
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

#### **§ 15 – Veränderung beziehungsweise Versetzung**

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

#### **§ 16 – Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch**

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.<sup>16</sup>

#### **§ 17 – Amtseinführung**

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

#### **§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes**

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (3) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (4) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung

<sup>15</sup> Vgl. c. 273 CIC.

<sup>16</sup> Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.

- (5) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (6) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (7) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (8) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (9) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (10) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

#### **§ 19 – Fortbildung und Tagungen**

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.<sup>17</sup>

#### **§ 20 – Urlaub**

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.<sup>18</sup> Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

#### **§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit**

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.<sup>19</sup>
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

<sup>18</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18.

<sup>19</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

<sup>20</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.



#### **§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen**

- (1) Der Diakon und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigung zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

#### **§ 23 – Zusammenarbeit**

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoralassistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoralkonzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

#### **§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung**

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

#### **§ 25 – Vergütung**

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die Aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und

die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.

- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.<sup>21</sup>
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.<sup>22</sup>
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.<sup>23</sup>
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

### **§ 26 – Sonstige Regelungen**

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

Wien, am 30. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **61. STATUT DER STABSSTELLE FÜR MISSBRAUCHS- UND GEWALTPRÄVENTION, KINDER- UND JUGENDSCHUTZ DER ERZDIÖZESE WIEN**

### **Präambel**

Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, 2010“ (in der Folge: „Rahmenordnung“) wurde 2012 für den Bereich der Erzdiözese Wien die Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ad experimentum errichtet. Mit Wirksamkeit vom **1. Februar 2017** richte ich die Stabsstelle nunmehr auf Dauer ein und gebe ihr folgendes Statut:

### **§ 1 Aufgaben der Stabsstelle**

Die Stabsstelle ist zuständig für Präventionsarbeit gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt.

- (1) Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung in der geltenden Fassung hat die Stabsstelle insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Sensibilisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Themen sexualisierte Übergriffe und Gewalt
  - b. Professionalisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
  - c. Information und Beratung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
  - d. subsidiär Entgegennahme und Weiterleitung der Meldungen von Verdachtsfällen

<sup>21</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

<sup>22</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht.

<sup>23</sup> Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

- e. Vernetzungsarbeit
  - f. regelmäßige Beratung der Diözesanleitung in Hinblick auf Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung
  - g. Unterstützung der diözesanen Lobbyarbeit für Kinderrechte
- (2) Die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Generalvikar nach Stellungnahme durch den Leiter / die Leiterin der Stabsstelle erlassen.
- (3) Die Stabsstelle arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen zusammen.

### **§ 2 Struktur der Stabsstelle**

- (1) Die Stabsstelle ist als Teil des Referates für Personalangelegenheiten dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Stabsstelle erfolgt durch den / die Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese Wien.
- (3) MitarbeiterInnen der Stabsstelle werden nach Bedarf im Rahmen des Dienstpostenplanes der Erzdiözese Wien angestellt. Jedenfalls muss es eine/n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n geben. Die Funktion kann vom/von der Präventionsbeauftragte/n wahrgenommen werden.
- (4) Eine regelmäßige externe Fachberatung für die Leitung der Stabsstelle ist zu gewährleisten.
- (5) Weitere beratende Gremien können eingerichtet werden. Die Vorgangsweise dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 3 Leitung der Stabsstelle**

- (1) Der / die Leiter/in muss über Fachkenntnisse im Bereich Prävention gegen (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt sowie über Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verfügen und biographische Erfahrungen mit Gewalt reflektiert und bearbeitet haben sowie persönlich belastungsfähig sein.  
Die notwendige Qualifikation des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle und deren jeweiliges Anforderungsprofil sind gegebenenfalls dem aktuellen Wissensstand im Hinblick auf Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz im Bereich Prävention anzupassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch den Generalvikar in Rücksprache mit einem Gremium, das jedenfalls aus dem/der Personalreferenten/in der Erzdiözese Wien sowie dem/der Dienststellenleiter/in „Junge Kirche“ besteht.
- (3) Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters /der Leiterin der Stabsstelle ist der/die Leiter/in der Personalentwicklung.

### **§ 4 Gültigkeit**

Das Statut tritt mit 1. Mai 2020 in Kraft und gilt unbefristet.

Wien, am 23. April 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **62. DEKRETE**

### **1. Pfarrverband Rund um Laa**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2020 den

#### **PFARRVERBAND RUND UM LAA,**

der die Pfarren Hanfthal, Kottlingneusiedl, Laa an der Thaya, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen, Neudorf bei Staatz und die Pfarrexpositur Zlabern umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 3. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **2. Pfarrverband Vorderes Piestingtal**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

#### **VORDERES PIESTINGTAL,**

der die Pfarren Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **3. Pfarrverband Anningerblick**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

#### **ANNINGERBLICK,**

der die Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

#### **4. Pfarrverband Breitenfurt-Laab im Walde**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 den Pfarrverband

##### **BREITENFURT-LAAB IM WALDE,**

der die Pfarren Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, Breitenfurt-St. Bonifaz und Laab im Walde umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

#### **5. Pfarrverband Gablitz Mauerbach**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

##### **GABLITZ-MAUERBACH,**

der die Pfarren Gablitz, Mauerbach und Maria Rast umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

#### **6. Pfarrverband Harzberg**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

#### **HARZBERG,**

der die Pfarren Bad Vöslau und Gainfarn umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

#### **7. Pfarrverband Weinviertel Süd**

Hiermit erweitere ich den Pfarrverband Schönkirchen-Reyersdorf, der die Pfarren Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf umfasst, mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 um die Pfarren Auersthal und Bockfließ. Gleichzeitig benenne ich ihn mit 1. September 2020 um in

#### **WEINVIERTEL SÜD.**

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **8. Pfarrverband Drei Anger bei Wien**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2020 den Pfarrverband

#### **DREI ANGER BEI WIEN,**

der die Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 15. Juni 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **63. AUFHEBUNG DER DISPENS VON DER SONNTAGSPFLICHT**

Die von der österreichischen Bischofskonferenz beschlossenen Erleichterungen für Gottesdienste ab 20 Juni 2020 sehen die Entbindung von der Sonntagspflicht nicht mehr vor. Soweit möglich, sollen die Gläubigen wieder an den sonntäglichen Messfeiern teilnehmen (vgl. WDBI 158 [2020] Nr. 12/2, S. 26).

### **64. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

#### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

- Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021
- Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022
- Pfarrvikar für Laa/Thaya, Kottingneusiedl, Neudorf, Zlabern ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Juli 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2021 und 2022!

### **65. PERSONALNACHRICHTEN**

#### **Dienststellen:**

#### **Metropolitan- und Diözesangericht:**

Mag. Dr. Ernst **Gremel**, LL.M. (D) wurde mit 8. Mai für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter ernannt.

**St. Paulus-Medienstiftung und Stiftung Radio Stephansdom:**

Folgende Personen sind mit 1. Juli Mitglieder des Aufsichtsrates:

RA Dr. Erich **Ehn** (L)  
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, ex offio  
Dr. Michael **Prüller** (L)  
Mag. Franz **Schweiger** (L)  
Dr. Hubert Philipp **Weber** (L)  
Dir Josef **Weiss** (L), ex offio

**Diözesane Kommissionen und Räte:**

**Diözesaner Beirat für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit:**

Dipl.-Theol. Stefan **Lorger-Rauwolf** (L) und MMag. Theresa **Aumann** (L) wurden mit 8. Juni Mitglieder an Stelle von Mag. Barbara **Andrä** (L) und Martina **Triebel** (L).

**Kirchliche Institutionen:**

**Stephanushaus, Wien 3:**

Em. Univ.-Prof. Prälat Dr. Josef **Weismayer**, em. Domkapitular, wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Rektor entpflichtet.

**Dekanate:**

**Mistelbach Pirawarth:**

GR Mag. Ernst **Steindl**, Dech., Pfr., hat mit 31. August auf sein Amt als Dechant verzichtet. Ebenso hat er mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer der Pfarren Bullendorf, Kettlasbrunn und Wilfersdorf verzichtet.

GR P. Anton **Erben** OSB, PfMod. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde mit 1. September bis 31. Dezember zum Dechanten bestellt.

P. Mag. Franz **Exiller** SDS, PfMod. in Paasdorf, Kpl.in Eibesthal, Hüttendorf und Mistelbach, wurde mit 1. September bis 31. Dezember zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

**Pfarrverbände:**

**Am Jakobsweg – Weinviertel:**

Dipl.-Ing. Anton **Istuk**, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Stockerau, Niederhollabrunn, Leitzersdorf, Hausleiten und Haselbach entpflichtet, um eine seelsorgliche Tätigkeit im Rahmen der Gemeinschaft Emmanuel in Lissabon anzutreten.

**Göllersbachpfarren:**

Helga **Klinghofer** (L), bisher PAss. in Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg, scheidet mit 31. August aus. Sie bleibt Pastoralassistentin in Hollabrunn, Groß und Oberfellabrunn.

**Rund um Laa:**

Dr. Christoph **Goldschmidt**, Pfr., PfMod., wurde mit 1. Juni zum Pfarrer der Pfarren Hanfthal, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen und Neudorf bei Staats ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Neudorf bei Staats entpflichtet.

Mag. Günther **Anzenberger**, PfMod., wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar der Pfarren Hanfthal, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen, Laa an der Thaya, Kottिंगneusiedl, Neudorf bei Staats und der Expositur Zlabern ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Wildendürnbach und Pottenhofen entpflichtet.

Mag. Lukas **Rihs**, PfMod., Kpl., wurde mit 1. Juni zum Pfarrvikar der Pfarren Hanfthal, Wulzeshofen, Wildendürnbach, Pottenhofen, Laa an der Thaya, Kottिंगneusiedl, Neudorf bei Staats und der Expositur Zlabern ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Hanfthal und Wulzeshofen und von seinem Amt als Kaplan der Pfarre Neudorf bei Staats und der Expositur Zlabern entpflichtet.



Eva **Schwayer** (L) ist ab 1. Juni als Pastoralassistentin tätig. Ihr Einsatz als Pastoralassistentin in Fallbach, Hagenberg, Loosdorf, Staatz und Wultendorf endete mit 31. Mai.

**Margareten, Wien 5:**

Mag. Dieter **Fugger**, MA (L), bisher PAss. im Pfarrverband Kirchberg am Wagram, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, beide Wien 5, bestellt.

**Mariahilf, Wien 6:**

Melanie **Schrattbauer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin in Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, bestellt.

**Hütteldorf, Wien 14:**

Mag. Petra **Reiter** (L), bisher PAss. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin in den Pfarren Hütteldorf und Kordon, beide Wien 14, bestellt.

**KaRoLieBe, Wien 23:**

Cornelia **Fröch** (L), bisher PHelf. in Kalksburg, Liesing und Rodaun, alle Wien 23, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

**Rosalia – Leitha Ursprung:**

P. Emmanuel MacDonald **Ukpai** OP (Prov. Nigeria und Ghana), PfMod., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar der Pfarren Katzelsdorf an der Leitha und Lanzenkirchen ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Pfarrmoderator dieser Pfarren entpflichtet.

P. Raphael Chikama **Ogoke** OP (Prov. Nigeria und Ghana), M.A., Kpl., wurde mit 1. Jänner zum Pfarrprovisor der Pfarren Katzelsdorf an der Leitha und Lanzenkirchen ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. Dezember 2019 von seinem Amt als Kaplan dieser Pfarren entpflichtet.

**Pfarren:**

**Auersthal, Bockfließ, Matzen, Raggendorf und Schönkirchen-Reyersdorf:**

Jozef **Wojcik**, PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Niederrußbach, Großwetzdorf, Oberthern, Großweikersdorf, Stranzendorf und Ruppersthal entpflichtet.

**Drösing, Niederabsdorf und Ringelsdorf:**

Leszek **Bednarczyk**, PfMod. in Hohenau an der March und Rabensburg, wurde mit 3. Juli bis 31. Juli während der Beurlaubung von Davis **Kalapurakkal** (D. Irinjalakuda) PfMod., zum Substituten ernannt.

**Fallbach, Hagenberg und Loosdorf:**

Mag. Philipp **Seher**, PfMod. in Staatz und Wultendorf, wurde mit 1. Juni bis 15. September während der Sabbatzeit von Mag. Johannes **Cornaro**, Pfr., zum Substituten ernannt.

**Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22:**

Apost. Protonotar MMag. DDr. Peter **Schipka**, Domkapitular und Generalsekretär der ÖBK, wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Seelsorglicher Mitarbeiter entpflichtet.

**Grafenwörth und Feuersbrunn:**

Mag. Witold **Prusinski** wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

**Groß-Engersdorf und Pillichsdorf**

GR Thomas **Brunner** wurde zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Groß-Engersdorf und seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarre Pillichsdorf entpflichtet.

**Haitzendorf:**

Mag. Witold **Prusinski** verzichtet mit 31. August auf sein Amt als Pfarrer und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

**Ladendorf; Hautzendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten, Traunfeld, Unterolberndorf und Wolfpassing an der Hochleithen:**

Mag. Johannes **Eibensteiner** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

**St. Augustin, Wien 1:**

P. Alois **Haslbauer** OSFS wurde mit 1. Jänner 2020 zum Kirchenrektor der Kirche St. Anna, Wien 1, ernannt an Stelle von P. Dr. Maximilian **Hofinger** OSFS, bisher KRekt.

**Christus am Wienerberg, Wien 10:**

Beata **Hofmann** (L), bisher PAss in Leopoldsdorf und Hennersdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

Clemens **Moser** (L), MA BEd, bisher PAss. in Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Emmaus am Wienerberg, Wien 10:**

Lic. mr. sc. Dr. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Emmaus am Wienerberg, Wien 10, entpflichtet.

**Zum Göttlichen Wort, Wien 10:**

P. Hans **Ettl** SVD, PfVik., wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

P. Alphonse **Fahin** SVD, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

Reinhard **Kiolbasa** (L), bisher PAss. in Christus am Wienerberg, Wien 10, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Breitensee, Wien 14:**

Justin Santus **Makungu** (D. Mpanda) AushKpl., wurde mit 1. September zum Aushilfkaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Aushilfkaplan der Pfarre Heilige Mutter Teresa, Wien 14, entpflichtet.

**Altottakring und Sandleiten, Wien 16:**

Mgr Pawel **Skrzypinski** (D) wurde mit 1. Juli zum pastoralen Einsatz bestimmt.

**Währing, Wien 18:**

Mag. Klaus **Eibl**, Pfr., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarre Währing, Wien 18, ernannt, nicht zum Pfarrvikar des Seelsorge-raums Währing.

**Weinhaus, Pötzleinsdorf und St. Severin, Wien 18:**

Katja Krisitin **Polzhofer**, BA MA (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

**Kagranger Anger, Neukagran und Stadlau, Wien 22:**

Mag. Marcel **Berger**, Dech., PfVik., wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

P. Dipl.-Soz.-Päd (FH) Mag. Rudolf **Osanger** SDB wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Siegfried **Kettner** SDB, PfmMod. wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Hermann **Sandberger** SDB wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

P. Mag. Johannes **Haas** SDB, BA, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

P. Alois **Sághy** SDB, Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

**Atzgersdorf, Wien 23:**

Marion Karina **Jung** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

**Inzersdorf und Inzersdorf-Neustift, Wien 23:**

Lic. mr. sc. Dr. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

**Bad Vöslau und Gainfarn:**

Bartholomew Chidi **Okwuegbu** (D. Abakaliki) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Hollabrunn entpflichtet.

Die Amtszeit von Michelin **Petit-Frère** (ED Port-au-Prince), AushKpl., als Aushilfskaplan wurde bis 31. Juli verlängert.

Patricia **Bauer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

**Baden-St. Christoph:**

Katharina **Matoschitz-Auer**, BA (L) wurde mit 1. September zur Pastoralpraktikantin bestellt.

**Gablitz, Maria Rast und Mauerbach:**

Sammy **Kiprugut**, MA (D. Eldoret) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Breitensee, Wien 14, entpflichtet.

**Gießhübl und Perchtoldsdorf:**

Dr. Karol **Giedrojc** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarre Hetzendorf entpflichtet.

**Gumpoldskirchen und Guntramsdorf-St. Josef:**

P. Benjamin **Mboy Mifundu** SVD wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

**Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Josef, Guntramsdorf-St. Jakobus und Münchendorf:**

P. Dr. Dietmar **Klose** SVD wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrprovisor der Pfarre Münchendorf entpflichtet.

**Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein:**

Mag. Daniel **Biely**, MilKpl., Pfr., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar der Pfarren Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein ernannt. Gleichzeitig hat er mit 30. September auf sein Amt als Pfarrer der Pfarre Sommerein verzichtet.

**Puchberg am Schneeberg und Grünbach am Schneeberg:**

Michael **Schmir**, BA MA (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

**Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben:**

P. Mag. Erich **Bernhard** COp wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Gefangenenseelsorge:**

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Dech., Propstpfarrer, wurde mit 1. September zum ehrenamtlichen Gefängnisseelsorger der Justizanstalt Schwarzau am Steinfeld ernannt.

#### **Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

KR Johannes **Groß**, Seels., wurde mit 30. Juni von seinem Amt als Seelsorger im Landeskrankenhaus Mistelbach und dem Landespensionisten- und Pflegeheim Mistelbach entpflichtet. Mit 1. Juli tritt er in den dauernden Ruhestand.

P. Johnson **Vettoonickal** CST, KrkSeels., wurde von 1. bis 30. Juni vom Dienst im SMZ-Süd (Klinik Favoriten), Wien 10, freigestellt.

Gertraud **Dangl-Zlabinger** (L) wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin im Unfallkrankenhaus Meidling mit Rehabilitationszentrum, Wien 12, bestellt.

Mag. Ursula **Stefan** (L), bisher PAss. in der Klinik Donaustadt, Wien 22, scheidet mit 30. Juni aus und ist mit 1. Juli als Fachreferentin in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge tätig.

Mag. Christina **Pospisil** (L), KrkSeels. Im Landeskrankenhaus Thermenregion Mödling, wurde mit 1. Juli neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Krankenhauseelsorgerin im Franziskusspital Margareten, Wien 5, bestellt.

Mag. **Judith Zöhner-Erdt** (L) wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin in der Pflege Innerfavoriten, Wien 10, bestellt.

Mag. Henry Kwadwo **Ntiamoah** (L), bisher PAss. in der Klinik Donaustadt, Wien 22, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten in der Pflege Meidling, Wien 12, bestellt.

#### **Junge Kirche:**

Mag. Thomas **Wisotzki**, Seels., wurde mit 1. September zum Krankenhauseelsorger im Sozialmedizinischen Zentrum Ost-Donauspital, Wien 22, ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Vikariatsjugendseelsorger des Vikariats Süd entpflichtet.

#### **Todesmeldungen:**

P. Mag. Helmut **Neuwirth** CSsR ist am 29. März im 84. Lebensjahr verstorben und wurde am 17. April in der Grabstätte der Redemptoristen auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, bestattet.

OR KR Dr. Wolfgang Friedrich **Jungschaffer** CanReg (Reichersberg) ist am 5. Mai im 90. Lebensjahr verstorben und wurde am 15. Mai auf dem Pfarrfriedhof Anif bestattet.

KR Franz **Opitz** ist am 8. Juni 2020 im 95. Lebensjahr verstorben und wurde am 17. Juni im Priestergrab auf dem Ortsfriedhof Arbesthal bestattet.

KR Msgr. Franz **Forsthuber**, Pfarrer i. R. ist am 14. Juni im 77. Lebensjahr verstorben und wird am 3. Juli Priestergrab des Friedhofs Kleinwilfersdorf bestattet.

GR Jozef **Haracz**, Pfr. i. R. ist am 20. Juni im 87. Lebensjahr verstorben und wurde in Polen bestattet.

Dipl.-Ing. Dr. Herbert **Weber** CM ist am 25. Juni im Alter von 67 Jahren in Graz gestorben und wird am 8. Juli im Priestergrab der Lazaristen auf dem Steinfeldfriedhof in Graz bestattet.

### **66. ERWACHSENENFIRMUNG 2020**

Aufgrund der Corona-Krise wurde die diözesane Erwachsenenfirmung Ende Mai 2020 abgesagt und ist nun auf Samstag 3. Oktober 2020, 14 Uhr, verschoben worden. Die Firmung wird in der Pfarrkirche Breitenfeld, 1080 Wien, stattfinden. **Firmspender ist Subregens Mag. Markus Muth.**

Das Pastoralamt - Referat für Erwachsenkatechumenat und Verkündigung – organisiert diese Firmung für die Kandidaten/die Kandidatinnen, die die Firmvorbereitungskurse des Pastoralamts besuchen. Erwachsene, die in Pfarren der Erzdiözese Wien auf die Firmung vorbereitet werden, können an dieser Firmung teilnehmen. **Die Teilnahme ist ausschließlich nur nach Anmeldung möglich.**

**Anmeldung** bitte an das Büro für den Erwachsenkatechumenat bis spätestens 18. September 2020 ([i.arnhold@edw.or.at](mailto:i.arnhold@edw.or.at)) oder telefonisch (01/51552-3309).

Für die Anmeldung genügt die Angabe von Name des Firmkandidaten/der Firmkandidatin und Name der Pfarre, die die Vorbereitung macht.

### **67. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

### **68. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

### **69. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

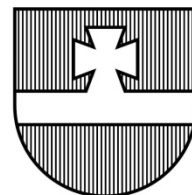
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 31. Juli 2020, 14.00 Uhr.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 6. August 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



## **70. DEKRETE**

### **1. Seelsorgeraum „Am Donaukanal“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 im Stadtdekanat 3 den

**SEELSORGERAUM „AM DONAUKANAL“,**  
der die Pfarren  
**Am Schüttel,**  
**Erdberg,**  
**Neuerdberg und**  
**St. Othmar unter den Weißgerbern**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Für den Seelsorgeraum ist die „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (siehe WDBI. 150. Jahrgang, Nr. 12, Seite 53ff) maßgebend.

Wien, am 07. Juli 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **2. Pfarrverband „Minoriten Weinviertel“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 den Pfarrverband

**MINORITEN WEINVIERTEL,**

der die Pfarren Ameis, Asparn an der Zaya, Gnadendorf, Grafensulz, Michelstetten und Wenzersdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in

der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 08. Juli 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **3. Namensänderung der Pfarre Groß-Engersdorf**

Hiermit benenne ich mit Wirksamkeit vom 1. September 2020 die römisch-katholische Pfarre „Groß-Engersdorf“ gemäß can. 515 §2 CIC in Angleichung an die zivile Schreibweise um in  
**GROßENGERSDORF.**

Weitere Veränderungen in Bezug auf die Pfarre sind nicht gegeben.

Wien, am 07. Juli 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **71. DIENSTRECHT FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IN DER ERZDIÖZESE WIEN/BERICHTIGUNG**

Das im WDBI 158 (2020), Nr. 59, S. 83-90 abgedruckte Dienstrecht für die Ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien wird wie folgt berichtigt: „§ 15 Veränderungen beziehungsweise Versetzung“ heißt richtig „§ 15 – Religionsunterricht“.

## **72. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebüchel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Pfarrvikar für Laa/Thaya, Kottlingneusiedl, Neudorf, Zlabern ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 28. August 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2021 und 2022!

## **73. PERSONALNACHRICHTEN**

### **Diözesane Gremien**

#### **Liturgische Kommission:**

Mag. Johannes **Lenius** (L), Kirchenmusikreferent für das Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg, wurde mit 2. Juli als Mitglied des Plenums entpflichtet.

### **Dienststellen:**

#### **Referat für anderssprachigen Gemeinden:**

Devadass **Pankaraj**, MTh (ED. Madurai), bisher Seels. für die tamilisch-sprachigen Katholiken der Erzdiözese Wien, wurde mit 31. Juli von seinem Dienst entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

#### **Wiener Priesterseminar:**

Mag. Nikola **Vidovic** (D. St. Pölten) wurde mit 1. September zum Subregens ernannt.  
Kan. Norbert **Burmettler** (D. St. Pölten) wurde mit 31. August von seinem Dienst als Subregens entpflichtet.

#### **Stiftungsrat der Hochschulstiftung der ED. Wien und Hochschulrat der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule Wien/Krems:**

MMMag. Gertraud **Salzmann** (L) und Dr. Alina **Schmidt** (L), MA MA wurden von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2023 zu Mitgliedern ernannt.

### **Dekanate:**

#### **Retz-Pulkautal:**

P. Mag. Placidus **Leeb** OSB, Pfr. in Pfaffendorf, PfMod. in Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Jetzeldorf, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Lic. Clemens **Beirer**, bisher Dech., PfMod. in Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Obernalb, Retz und Unternalb, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

#### **Stadtdekanat 23:**

Mag. Bernhard Franz **Pokorny**, Dech., Pfr. in Liesing, PfMod. in Kalksburg und Rodaun, wurde mit 1. September für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Lic. mr. sc. Dr. Zvonko **Brezovski**, mag. theol., PfMod. in Emmaus am Wienerberg, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

### **Pfarrverbände:**

#### **Am Jakobsweg – Weinviertel:**

Mgr. Lic. Krystian Podgorni (D) wurde mit 17. Oktober zum Kaplan ernannt.

#### **Grafenwörth:**

Mag. Martin **Müller**, bisher PfMod. in Fels am Wagram und Gösing am Wagram, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator der Pfarren Grafenwörth und Feuersbrunn ernannt.

#### **Weinland um Maria Moos:**

P. Dipl.-Theol. Hans Ulrich **Möring** OT wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor der Pfarren Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal, Palterndorf, Spannberg und Velm-Götzendorf ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar entpflichtet.

#### **Hernald:**

Boris **Porsch** (D) wurde mit 17. Oktober zum Kaplan ernannt.

#### **Leiser Berge:**

Siegfried **Bamer** (D) wurde mit 17. Oktober zum Kaplan ernannt.

#### **Retz:**

Mag. Lic. Clemens **Beirer**, Dech. Von Retz-Pulkautal, bisher PfMod., wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Obernalb, Retz und Unternalb ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Kleinhöflein, Kleinriedenthal, Obernalb, Retz und Unternalb entpflichtet.



**Mariahilf, Wien 6:**

P. Dipl.-Theol. Tomasz Michal **Lepek** CSMA wurde mit 31. August von seinem Dienst als Kaplan entpflichtet.

**KaRoLieBe:**

Mag. Anselm **Becker**, MA (D) wurde mit 17. Oktober zum Kaplan ernannt.

**Anningerblick:**

KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT wurde mit 1. September zum Pfarrvikar der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrer der Pfarren Spannberg und Velm-Götzdorf, sowie als Pfarrmoderator der Pfarren Ebenthal, Großinzersdorf, Loidesthal und Palterndorf und als Seelsorger der Ferialkirche Gaiselberg entpflichtet.

**Fischatal Nord:**

Magdalena **Guttmann** (L), bisher Pastoralassistentin in der Regionalstelle Maria Enzersdorf der Jungen Kirche, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

**Pfarren:**

**Alberndorf im Pullautal, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg und Pfaffendorf:**

Mag. Theresa **Lechner** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus. Sie ist weiterhin im Pfarrverband Retz und in den Pfarren Hadres, Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf als Pastoralassistentin tätig.

**Fels am Wagram, Gösing am Wagram, Grafenwörth und Feuersbrunn:**

P. Antoine Thierry **Edang** SP, Bacc, wurde mit 1. September bis 31. August 2021 zum Kaplan ernannt.

**Gänserndorf und Strasshof an der Nordbahn:**

Marec **Boldis** (L), bisher PastPr. Im Pfarrverband Weinland um Maria Moos, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

**Großebersdorf, Manhartsbrunn, Münichsthal und Ulrichskirchen:**

Salvin **Kannambilly**, MA (D. Ernakulam-Angamaly) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarren St. Josef, Wien 2 und St. Leopold, Wien 2 entpflichtet.

**Haitzendorf:**

Mag. Franz **Winter**, Dech., PfMod. in Engabrunn und Etsdorf am Kamp, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

**Hollabrunn:**

Francis Kwabena **Gyabaah** (D. Techiman) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Gießhübl entpflichtet.

**Immendorf und Wullersdorf:**

P. Mag. Michael **Fritz** OSB, bisher Kpl. und Wallfahrtsseelsorger der Pfarre Maria Roggendorf, wurde mit 1. September bis 31. August 2021 zum Pfarrprovisor ernannt.

**Korneuburg:**

Mag. Ignatius **Sutel** CanReg wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

**Maria Roggendorf:**

P. MMag. Josef **Haspel** OSB, Administrator des Priorates St. Josef, wurde mit 1. September zum Kaplan und Wallfahrtsdirektor der Pfarre Maria Roggendorf ernannt.

P. Mag. Michael **Fritz** OSB, Pf.Prov. der Pfarren Immendorf und Wullersdorf, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan und Wallfahrtsseelsorger entpflichtet.

**Münichsthal:**

Dr. Lawrence **Ogunbanwo** (D. Ibadan), PfMod. in Großebersorf, Manhartsbrunn und Ulrichskirchen, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

**Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10:**

Die Amtszeit von Dr. Andrew Kwame **Takyia**, MA (D. Techiman) als Kaplan wurde bis 30. September verlängert

**Altsimmering, Wien 11:**

Gertrude **Stagl** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

**Altmannsdorf, Am Schöpfwerk und Hetzendorf, Wien 12:**

Lic. Dr. Jozef **Fekete** wurde mit 1. Juli zum Kaplan ernannt.

Dinto Jose **Plackel Jose**, Bacc. (D. Irinjalakuda dei Siro-Malabaresi) wurde mit 1. Juli neben seiner Tätigkeit als Kaplan der Pfarren Altmannsdorf und Am Schöpfwerk zum Kaplan der Pfarre Hetzendorf ernannt.

Mgr. Mikolaj **Nawotka**, Dech., Pfr. der Pfarre Altmannsdorf, PfMod. der Pfarre Am Schöpfwerk, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor der Pfarre Hetzendorf ernannt.

DI Bernhard **Karri** (L) wurde mit 1. September bis zur Ernennung eines Leiters des Pfarrverbandes Meidling Süd zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates der Pfarre Hetzendorf ernannt.

**Maria Hietzing, Wien 13:**

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, PfMod. in Ober St. Veit, wurde mit 1. September 2020 bis 31. August 2021 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarradministrator ernannt.

Verena **Winckler** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

Mag. Stjepan **Jovic** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Sierndorf-Großmugl, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Ober St. Veit, Wien 13:**

Michael **Beer** (L), bisher PAss. in Wohnpark Alterlaa, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Hildegard Burjan, Wien 15:**

Mirko **Vidovic** (D) wurde mit 17. Oktober zum Kaplan ernannt.

Devadass **Pankaraj**, MTh (ED. Madurai) wurde mit 31. Juli von seinem Dienst als Aushilfskaplan entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

**Währing, Wien 18:**

Dr. Arkadiusz **Zakreta** CM, Dech. im Stadtdekanat 18, Pfr. der Pfarre Gersthof, Wien 18, PfMod. der Pfarren Pötzleinsdorf, St. Severin und Weinhaus, Wien 18, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

**Franz von Sales, Wien 19:**

Elisabeth **Wolfslehner** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

**Zu allen Heiligen, Wien 20:**

Dr. Jacob Osondu **Nwabor** (D. Abakaliki), bisher Dech. des Dekanats Poysdorf und PfMod. in Drasenhofen, Schrattenberg, Herrnbaumgarten, Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen, wurde mit 1. September 2021 zum Pfarrer ernannt. Bereits mit 1. Juli arbeitet er als Teammitglied mit der Zielsetzung, die Neubesetzung per 1. September 2021 vorzubereiten, mit. Gleichzeitig wurde er mit 31. August 2021 von seinen Ämtern als Pfarrmoderator der Pfarren Drasenhofen, Schrattenberg, Herrnbaumgarten, Ottenthal, Kleinschweinbarth und Stützenhofen, sowie als Dechant des Dekanates Poysdorf entpflichtet. Dr. Alexander Georg **Brenner**, bisher Pfr., wurde mit 1. September 2021 zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde sein Verzicht auf die Pfarre mit 31. August 2021 angenommen.

**Mauer und Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:**

Mag. Marcus **Piringer** (L), bisher PAss. in Gänserndorf und Strasshof an der Nordbahn, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Bad Schönau und Kirchschatz in der Buckligen Welt:**

Christoph **Sperrer** (D) wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

**Baden-St. Josef:**

Dr. Bogdan **Pelc**, PfMod. in Baden-St. Christoph, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrmoderator ernannt.

Sonja **Hörweg** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in Baden-St. Christoph zur Pastoralassistentin bestellt.

**Breitenfurt-St. Bonifaz, Breitenfurt-St. Johann Nepomuk und Laab im Walde:**

Mgr Piotr **Hryckiewicz** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrvikar der Pfarren Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld entpflichtet.

**Gainfarn:**

P. Mag. Stephan **Holpfer** OSB (Melk), Pfr. in Bad Vöslau wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

**Himberg:**

Mag. Laurentius Yustinianus **Rota** (ED. Ende) wurde mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

**Laab im Walde:**

Dr. Gerhard **Gansterer**, bisher PfMod. wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet. Mit 1. September tritt er in den dauernden Ruhestand.

P. mgr Krzysztof **Kasperek** CR, PfMod. in Breitenfurt-St. Bonifaz und Breitenfurt-St. Johann Nepomuk, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

**Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing:**

Suresh Kumar **Remalli** (D. Vijayawada) wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Aushilfskaplan der Pfarre Gersthof entpflichtet.

**Maria Rast und Mauerbach:**

Dr. Laurent **Lupenzu-Ndombi** (D. Mbuji mayi), Pfr. in Gablitz, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator in Maria Rast und Mauerbach entpflichtet.

**Mödling-Herz Jesu:**

Alexandra **Kommer** (L), bisher PastPr., wurde mit 1. Juli zur Pastoralhelferin bestellt.

**Neunkirchen:**

P. Lic. Bernhard **Lang** OFMConv, bisher Kpl., wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

P. Dr. Bernard **Springer** OFMConv, bisher Pfr., wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Pfarrer entpflichtet.

P. Mag. Tomasz Jerzy **Zegan** OFMConv wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

P. Bogdan **Avadani** OFMConv wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

**Pernitz, Scheuchenstein und Waidmannsfeld:**

Br. Michael Gerhard **Kassler** Sam FLUHM wurde mit 29. September zum Kaplan ernannt.

**Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfgraben:**

Björn **Ziegerhofer** (L), bisher PHelf., wurde mit 1. Juli zum Pastoralassistenten bestellt.

**Wopfing und Waldegg:**

Monika **Postel** (L), BA, wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PHelf. in Piesting und Dreistetten zur Pastoralhelferin bestellt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Schulseelsorge:**

Lic. Harald **Mally**, Seels., wurde mit 1. September bis 31. August 2021 zum ehrenamtlichen Seelsorger der Privaten Volksschule Wien 23., Maurer Lange Gasse 115, ernannt.

**Universitätsseelsorge:**

Die Amtszeit von P. Mag. Simon **de Keukelaere** FSO, Universitätsseelsorger der Katholischen Hochschulgemeinde Wien, Bereich 1, wurde bis 31. August 2021 verlängert

**Junge Kirche:**

Mag. Anselm **Becker**, MA wurde mit 1. September bis 31. August 2022 zum Regionalseelsorger ernannt.

Christoph **Sperrer** wurde mit 1. September bis 31. August 2021 zum Regionaljugendseelsorger ernannt.

Die Amtszeit von Mag. Hannes **Grabner**, Kpl. in Leopoldau, Wien 21, als Geistlicher Assistent der Katholischen Jungschar und als Regionalseelsorger der Jungen Kirche wurde bis 31. August 2021 verlängert.

Daniela **Ernhofer** (L), bisher PHelf., in der Regionalen Arbeit 1, wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin bestellt.

**Institute des geweihten Lebens:**

**Benediktinerinnen der Anbeutung:**

Sr. Dr. M. Magdalena **Niescioruk** OSB wurde am 24. Juni als Priorin der österreichischen Provinz wieder gewählt.

**Todesmeldungen:**

Prof. HR GR Msgr. Dr. Michael **Bischinger**, Pfarrer i. R., ist am 4. Juli 2020 im 89. Lebensjahr verstorben und wurde am 14. Juli im Priestergrab auf dem Friedhof Stronsdorf bestattet.

P. Franz **Kummer** SVD ist am 10. Juli 2020, im 78. Lebensjahr verstorben und wurde am 21. Juli auf dem Friedhof von St. Gabriel bestattet.

OStR Eduard **Schachinger**, Prof. i. R., ist am 6. Juli 2020 im 94. Lebensjahr verstorben und wurde am 21. August auf dem Friedhof Hernals, Wien 17, bestattet.

KR Prof. P. Dr. Norbert **Stigler** OCist ist am 30. Juli 2020 im 79. Lebensjahr verstorben und wird am 13. August auf dem Friedhof der des Stiftes Heiligenkreuz bestattet.

GR Gerhard **Bistricky** (D) ist am 26. Juli im 78. Lebensjahr verstorben und wird am 11. August auf dem Friedhof Hietzing, Wien 13, bestattet.

#### **74. CHRISAMMESSE 2020**

Kardinal Dr. Christoph Schönborn lädt die Priester ein, in der Chrisammesse im Dom zu St. Stephan zu konzelebrieren. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Anschließend lädt der Bischof die Mitbrüder zu einer Agape im Hof des Erzbischöflichen Palais ein.

**Datum: Montag, 14. September 2020, 18.00 Uhr im Dom zu St. Stephan**

##### **Anfragen:**

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien  
1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2  
Tel.: 01/515 52-3734

##### **Abholung der heiligen Öle:**

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle  
Zeit: Montag, 14. September 2020, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;  
Dienstag, 15. September 2020, 9.00 bis 13.00 Uhr  
für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

#### **75. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

#### **76. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

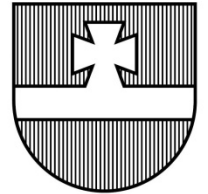
#### **77. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 28. August 2020, 14.00 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 3. September 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



## **78. TESTAMENT DER PRIESTER, ANWEISUNGEN UND WÜNSCHE FÜR DAS BEGRÄBNIS**

Die Priester der Erzdiözese Wien sind verpflichtet ein rechtsgültiges Testament zu errichten. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass notariell hinterlegte Testamente erst nach dem Begräbnis geöffnet werden, sodass auf Verfügungen hinsichtlich der Begräbnisfeierlichkeiten, die im Testament festgehalten sind, nicht rechtzeitig vor dem Begräbnis zugegriffen werden kann.

Daher empfehlen wir, den gewünschten Ablauf der Begräbnisliturgie in einem eigenen Dokument festzuhalten, insbesondere dann, wenn das Testament notariell hinterlegt wird.

Die Priester der Erzdiözese Wien sind gehalten, dem Dechanten den Aufbewahrungsort des Testaments bekannt zu geben. Es wird nachdrücklich empfohlen, eine Vertrauensperson mit den Wünschen zur Gestaltung des eigenen Begräbnisses vertraut zu machen.

Das Ordinariat bietet den Priestern weiterhin das Service an, im Ordinariat Testament und/oder Regelungen für die Begräbnisfeierlichkeiten zu hinterlegen. Im Sterbefall kann so schnell auf die entsprechenden Dokumente zurückgegriffen werden; das Testament wird dem Gerichtskommissär übergeben.

## **79. VORGEHENSWEISE IM TODESFALL EINES PRIESTERS**

Um dem Erzbischof von Wien oder einem seiner Vertreter die Übernahme der Feier der Exequien zu ermöglichen, wird gebeten, beim Bekanntwerden des Todes eines Priesters noch vor Festlegung eines Begräbnistermins umgehend Schwester Petra Weiß SDS (Stabstelle Priesterbegleitung) unter der Telefonnummer 0664/51552-60 zu kontaktieren. Schwester Petra informiert die Diözesanleitung und das Ordinariat über den Todesfall und ist bei der Koordination zwischen dem Ausrichter des Begräbnisses und der Diözesanleitung behilflich.

## **80. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE**

Wirksam ab 20. Juni 2020

Die letzten Entwicklungen der Corona-Epidemie ermöglichten bereits eine Lockerung der Vorgaben in der seit 15. Mai 2020 geltenden Rahmenordnung. Ab 20. Juni 2020 ist nun eine weitere Zurücknahme bisher geltender Einschränkungen zum Schutz vor einer Verbreitung des Corona-Virus möglich. Die Freude darüber geht einher mit dem Wissen um die gebotene Verantwortung, die wir weiterhin füreinander haben. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vorgaben und Empfehlungen zu verstehen. Die Österreichische Bischofskonferenz macht keine spezifischen, darüber hinausgehenden Vorgaben. Wenn nötig, steht es jeder Diözese frei, zusätzliche Regelungen diözesan oder bloß regional zu erlassen.

Wir sind überzeugt, dass die (Pfarr-)Gemeinden und ihre Verantwortlichen vor Ort auch auf dieser nächsten Stufe gottesdienstliche Feiern (in den unterschiedlichen Formen: Messfeier, Wort-Gottes-Feier, Stundengebet, Andachten usw., sowie die Feier der Sakramente der Taufe und der Trauung) mit Umsicht ermöglichen werden. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme auf andere sind dabei wichtige Voraussetzungen.

Für öffentliche Gottesdienste ab 20. Juni 2020 gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:

- Vorgeschieden ist ein Abstand zu anderen Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird, von mindestens 1 Meter.
- Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf für den Zeitraum notwendiger und kurz andauernder liturgischer Handlungen unterschritten werden.
- Beim Kircheneingang sollen nach Möglichkeit Desinfektionsmittelpender bereitgestellt werden.
- Wenn die Weihwasserbecken gefüllt werden, muss das Wasser häufig (zumindest 2x pro Woche) gewechselt und das Becken jedes Mal gründlich gereinigt werden. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, sollen häufig gereinigt und desinfiziert werden.
- Es soll ein Willkommensdienst aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- Gemeinsames Sprechen und Singen ist überall dort im Raum gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.<sup>1</sup>
- Die Kirchen sollen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.

### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

#### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind nur das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.

---

<sup>1</sup> Soweit bisher bekannt, verbreitet sich das Virus vor allem über die Atemluft. Faktoren, welche die Verbreitung verstärken, sind: längerer gemeinsamer Aufenthalt in geschlossenen Räumen; gemeinsames Sprechen; gemeinsames Singen.



- Die Hostien werden in der Sakristei nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt und bedeckt. Auf einer separaten Patene wird eine eigene (große) Hostie bereitet, die der Zelebrant bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Zelebrant kommuniziert in der vorgesehenen Weise unter beiderlei Gestalten.
- Anschließend werden an der Kredenz die Hände gründlich gewaschen (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert.<sup>2</sup>  
Dann nimmt der Zelebrant am Altar den Deckel von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten.
  - Handkommunion ist empfohlen, Mundkommunion ist möglich. Zwischen dem Kommunionspender und dem Kommunionempfänger ist der größtmögliche Abstand einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass der Kommunionspender nicht mit Hand oder Mund des Empfängers in Berührung kommt.
  - Sollte es zu einer Berührung kommen, muss die liturgische Handlung für das Waschen oder Desinfizieren der Hände unterbrochen werden.
- Für die Konzelebration sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.

#### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

- Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.

#### **Feier der Taufe**

- Für die Feier der Taufe sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.

#### **Feier der Trauung**

- Aufgrund der Sorge vor einer überregionalen Ausbreitung des Virus ist die Teilnehmerzahl bei der Trauung auf 100 Personen beschränkt.
- Unter der Voraussetzung zugewiesener und gekennzeichnete Sitzplätze sind Trauungen ab 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Personen und ab 1. August 2020 mit bis zu 500 Personen zulässig, wobei ab einer Teilnahme von über 250 Personen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten) und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist.<sup>3</sup> Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der für die Liturgie Verantwortlichen und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:
  1. Regelungen zur Steuerung der Teilnehmerströme,
  2. spezifische Hygienevorgaben,
  3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

<sup>2</sup> Dies gilt auch für andere Kommunionspender.

<sup>3</sup> Auch für standesamtliche Hochzeiten gelten vergleichbare Regelungen. Dahinter steht die mit der Tatsache, dass an diesen Gottesdiensten oft auch Personen aus unterschiedlichen Gegenden des Landes teilnehmen, verbundene Gefahr, dass im Fall einer Infektion das Virus überregional gestreut wird und Infektionsketten nicht mehr nachvollziehbar sind.

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

#### **Feier der Firmung**

- Für die Feier der Firmung sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und verantwortungsbewusst an die Situation angepasst anzuwenden.
- Im Zuge der Firmspendung kann das Reichen der Hände nicht stattfinden.
- In Bezug auf die Anzahl der Teilnehmer gelten die für die Feier der Trauung angeführten Bestimmungen dieser Rahmenordnung.

#### **Feier des Bußsakramentes**

- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen ist im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut zu besprechen und vorzubereiten.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen ist es wichtig, dass der Priester die Hände gründlich wäscht oder desinfiziert.

#### **Begräbnisse**

- Für Begräbnisse gelten am Friedhof und in Aufbahnhallen die staatlichen Vorgaben.
- Für Gottesdienste davor oder danach in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

#### **Gottesdienste unter freiem Himmel**

Ausgehend von den Regeln für Gottesdienste im Kirchenraum gibt es zusätzlich folgende Vorgaben, Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste unter freiem Himmel:

- Die wichtigste Grundregel ist stets einzuhalten: der Abstand von mindestens 1 Meter zwischen den Mitfeiernden (ausgenommen sind Personen, die im selben Haushalt wohnen). Darauf ist auch bei Prozessionen und Bittgängen zu achten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird. Dazu gehört, dass Desinfektionsmittel für alle sichtbar zur Verfügung stehen.
- Gemeinsames Singen und Sprechen der Gemeinde ist überall dort gut möglich, wo der Abstand von mindestens 1 Meter gegeben ist. Eigenverantwortung und Rücksichtnahme aller Mitfeiernden sind dabei eine wichtige Voraussetzung.
- Zur musikalischen Gestaltung können eine Musikkapelle, ein Chor und verschiedene Ensembles beitragen. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen der Kirchenmusikkommission sind zu beachten. Ein entsprechend größerer Abstand zueinander und zur feiernden Gemeinde soll eingehalten werden.
- Die Größe und die Zusammensetzung der feiernden Gemeinde sollen in etwa der üblichen Gottesdienstgemeinde entsprechen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Gedacht ist an Gemeinden, die – im Großen und Ganzen – auch sonst miteinander Gottesdienst feiern ([Pfarr]Gemeinde, Pfarrverband, Seelsorgeraum). Neben der Vermeidung einer möglichen Infektion soll das

## Anhang

Hygienebestimmungen für Personen, die mit der Wahrnehmung liturgischer Dienste beauftragt sind:

- Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an Gottesdiensten verzichten und darf keine liturgischen Dienste ausüben;
- Alle, die einen liturgischen Dienst ausüben, waschen sich unmittelbar vor dem Beginn der Feier in der Sakristei gründlich (mit Warmwasser und Seife) die Hände oder sie desinfizieren diese.
- Die Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung werden nach jedem Gottesdienst gewaschen.

## 81. DIÖZESANE REGELUNGEN CORONA-PRÄVENTION

Stand 20.8.2020

Aktuell gültige diözesane Regelungen ergänzend zur Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz betreffend der Corona-Prävention (siehe vorigen Punkt 80.)

### Mail des Generalvikars vom 22.7.2020

1. Da es in den vergangenen Wochen auch in kirchlichen Kontexten zu CoVid 19 Infektionen und Clusterbildungen gekommen ist, setzen wir in unseren Gottesdiensten möglichst ab Freitag 24. Juli 2020 folgende Maßnahmen:
  - a. Mitfeiernde von Gottesdiensten sind verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Kirche einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
  - b. Der liturgische Dialog „Der Leib Christi – Amen“ vor der Kommunionsspendung entfällt.
  - c. Die Kommunionsspenden haben während der Spendung der Kommunion Mund-Nasenschutz zu tragen.
  - d. Die weiteren Punkte der derzeit gültigen Rahmenordnung der Bischofskonferenz für Gottesdienste bleiben weiter aufrecht.
2. Bitte achten Sie weiterhin darauf,
  - a. Dass der Mindestabstand von einem Meter gut eingehalten werden kann (etwa durch Markierungen in den Bänken oder auf dem Boden, durch Hinweise am Beginn des Gottesdienstes oder vor dem Kommuniongang)
  - b. dass für die nötigen Hygienemaßnahmen gesorgt ist (Desinfektion der Bänke, Bereitstellung von Desinfektionsmittel am Kircheneingang).
3. Es wird empfohlen, dass in Gemeinden, in denen verstärkt RückkehrerInnen aus Risikogebieten im Ausland mitfeiern, während des gesamten Gottesdienstes ein MundNasenschutz getragen wird.

### Mail des Generalvikar vom 20.8.2020

Es gelten die Rahmenordnung der Bischofskonferenz und die von uns erlassenen Regelungen. Darüber hinaus werden folgende Regelungen für die Erzdiözese Wien festgelegt:

- Ab einer erwarteten Teilnehmerzahl von 200 Personen ist ein Präventionskonzept zu erstellen.

---

Streuungsrisiko möglichst geringgehalten werden. Vermieden werden sollen daher überregionale „Großveranstaltungen“ mit Gästen aus anderen Regionen.

- Die Kontaktdaten der Mitfeiernden sind in einfacher Form zu erheben (aufliegende Listen).
- Bei der Firmspendung trägt der Firmspender (analog zur Kommunionspendung) einen Mund-Nasen-Schutz bzw. ein Gesichtsvisier.

## 82. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Pfarrvikar für Laa/Thaya, Kottingneusiedl, Neudorf, Zlabern ab sofort

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. September 2020 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2021 und 2022!

## 83. PERSONALNACHRICHTEN

### **Apostolische Nuntiatur:**

P. DDr. Paul **Wodrazka** CO, LL.M., StudSeels., wurde mit 31. August von seinem Dienst entpflichtet.

P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO, StudSeels., wurde mit 1. September zum Mitarbeiter ernannt.

### **Dienststellen:**

#### **Referat für anderssprachigen Gemeinden:**

Die Amtszeit von Gil Vicente **Thomas** (D. Rio Grande), AushKpl. in Emmaus am Wienerberg, Wien 10, als interimistischer Seels. der lateinamerikanischen Gemeinde (Brasilianisch) in der Erzdiözese Wien wurde mit 1. September bis 31. August 2021 verlängert.

### **Pfarrverbände:**

#### **Göllersbachpfarren:**

Mag. Darko **Trabauer** (L), bisher Beauftragter für Berufungspastoral, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

#### **Hernals, Wien 17:**

Mag. Wolfgang **Eylitz** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikantern bestellt.

#### **Anningerblick:**

Brigitte **Hafner** (L) wurde mit 1. September neben ihrer bisherigen Tätigkeit als PAss. in Guntramsdorf-St. Josef zur Pastoralassistedntin in Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Jakobus und Münchendorf bestellt.

#### **Orth an der Donau:**

Mag. Dmitrii **Medvedev**, Kpl., wurde rückwirkend mit 1. Februar zum Kaplan der Pfarren Eckartsau, Orth an der Donau und Witzelsdorf ernannt.

### **Seelsorgeräume:**

#### **Am Donaukanal, Wien 3:**

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Dech. des Stadtdekanats 3, Pfr. in Erdberg, Wien 3, wurde mit 1. September bis 31. August 2025 zum Leiter des Seelsorgeraums ernannt.

### **Pfarrnen:**

#### **Absdorf:**

Die Amtszeit von P. Clemens **Kriz** OSST, PfProv., AIDS-Seels., als Pfarrprovisor wurde bis 31. August 2022 verlängert.

#### **Fels am Wagram, Gösing am Wagram und Feuersbrunn:**

P. Antoine Thierry **Edang** SP, Bacc., wurde mit 1. September bis 31. August 2021 zum Kaplan ernannt.

#### **Ober St. Veit, Wien 13:**

Thorsten **Rabel** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

#### **Breitensee, Wien 14:**

Hans Michael **Bödi** (D), bisher ea Diakon, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

#### **Gießhübl und Perchtoldsdorf:**

Mag. Ales **Ullmann** (D) wurde mit 17. Oktober zum Kaplan ernannt.

#### **Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:**

Lic. Harald **Mally**, PfMod. in Mauer, Wien 23, Geistl. Ass. Im Referat für Berufungspastoral, KRekt. Der Kirche Zur HlSt. Dreifaltigkeit, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

KR Mag. Clemens **Nowak**, wurde mit 31. August 2020 von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

Mag. Peter **Feigl** (D), Ausbildungsleiter am Institut für den Ständigen Diakonat, wurde mit 31. August von seinen Ämtern als Pfarrassistent und hauptamtlicher Diakon entpflichtet.

#### **Baden-St. Josef und Baden-St. Christoph**

P. lic. Ciprian **Iacob** OFMConv, Bacc., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Obermarkersdorf, Pulkau, Waitzendorf, Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrottenthal und Watzelsdorf entpflichtet.

### **Neunkirchen:**

P. Lic. Bernhard **Lang** OFMConv wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

### **Sieding:**

KR Zygmunt **Podlejski** wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrexpositus entpflichtet. Gleichzeitig tritt er mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach, wurde mit 1. September zum Expositus ernannt.

**Sulz im Wienerwald:**

P. Dr. Bruno **Hannöver** OCist, PfProv. in Sittendorf, wurde mit 31. Juli neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pfarrprovisor ernannt.

**Wiener Neustadt-Propsteipfarre:**

Christoph **Dipl**(L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Hans Michael **Bödi** (D), bisher ea Diakon der Pfarre Breitensee, Wien 14, wurde mit 1. Oktober zum ea Mitarbeiter bestellt.

Mgr. Katarina **Lovásová** (L) wurde mit 1. September zur Krankenhauseelsorgerin in der Klinik Donaustadt, Wien 22, bestellt.

**Universitätsseelsorge:**

P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., UnivSeels., wurde mit 1. September bis 31. August 2023 zum Abteilungsleiter der Seelsorge an Universitäten und Fachhochschulen ernannt. Gleichzeitig wurde seine Amtszeit als Universitätsseelsorger bis 31. August 2023 verlängert.

P. DDr. Paul **Wodrazka** CO, LL.M., StudSeels., bisher Mitarbeiter der Apostolischen Nuntiatur, wurde mit 1. September zum Studentenseelsorger mit einer dreiviertel Dienstverpflichtung bestellt.

P. Dr. Thomas Aloysius **Figl** CO, StudSeels., Mitarbeiter der Apostolischen Nuntiatur, wurde mit 1. September auf eine viertel Dienstverpflichtung im Bereich der Studentenseelsorge reduziert.

**Caritas der ED. Wien:**

Mag. Alexander **Bodmann** (L) und Mag. (FH) Klaus **Schwertner** (L), bisher Generalsekretäre, wurden von 1. Septembner 2020 bis 31. August 2023 zu Geschäftsführenden Caritasdirektoren ernannt.

Maria **Krimmel** (L), bisher PAss. im Pfarrverband Retz, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin im Bereich Menschen mit Behinderung, Region Weinviertel, bestellt.

**Institute des geweihten Lebens:**

**Salesianer Don Boscos:**

P. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Siegfried **Kettner** SDB, PfMod. im Pfarrverband Donaustadt Mitte, Wien 22, wurde mit 16. August Provinzial an Stelle von P. Dipl.-Soz.-Päd. Mag. Petrus **Obermüller** SDB, KRekt in der Kapelle der Höheren Internatsschule des Bundes, Wien 3, bisher Prvzl.

**Diözesanzugehörigkeit:**

MMag. Peter **Fiala**, Seels. der Tschechischen Gemeinde der Erzdiözese Wien, kehrt nach der Beendigung seiner Probezeit im Orden der Kreuzherren mit dem Roten Stern in den Klerus der Erzdiözese Wien zurück.

**Todesmeldungen:**

P. Karl **Reber** OSFS ist am 11. August im 87. Lebensjahr gestorben und wurde am 18. August auf dem Ordensfriedhof in Rosental/Deutschland bestattet.

KR Msgr. Rudolf **Hanzl**, Pfr. i. R., ist am 14. August im 91. Lebensjahr im Haus der Barmherzigkeit Ottakring, Wien 16, gestorben und wurde am 31. August im Dekanatsgrab auf dem Friedhof Ottakring bestattet.

KR P. Johannes Vianney **Kellner** OT, Pfr. der Pfarre Schottenfeld, ist am 21. August im 77. Lebensjahr gestorben und wird am 7. September auf dem Friedhof in Gumpoldskirchen bestattet.

GR Mag. Helmut **Ringhofer**, PfMod. in Namen Jesu, Wien 12, ist am 22. August im 62. Lebensjahr gestorben und wird am 16. September auf dem Friedhof Ottakring, Wien 16, bestattet.

#### **84. CHRISAMMESSE 2020**

Kardinal Dr. Christoph Schönborn lädt die Priester ein, in der Chrisammesse im Dom zu St. Stephan zu konzelebrieren. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Anschließend lädt der Bischof die Mitbrüder zu einer Agape im Hof des Erzbischöflichen Palais ein.

**Datum: Montag, 14. September 2020, 18.00 Uhr im Dom zu St. Stephan**

##### **Anfragen:**

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien  
1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2  
Tel.: 01/515 52-3734

##### **Abholung der heiligen Öle:**

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle  
Zeit: Montag, 14. September 2020, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;  
Dienstag, 15. September 2020, 9.00 bis 13.00 Uhr  
für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

#### **85. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

#### **86. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

#### **87. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

### NEUE ADRESSEN

DDr. Patrick Chukwuemeka O **Nworgu**, PfMod. i. R.:  
Donaustadtstraße 30/5/27  
1220 Wien

Dr. Norbert **Rodt**, Pfr. i. R.:  
Bastiengasse 73/4  
1180 Wien

GR Dr. Josef **Wilk**, Pfr. i. R.:  
Spechtgasse 11  
2353 Guntramsdorf

**Kirche in Not - Österreich**  
Weimarer Straße 104/3  
1180 Wien

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Propstpfr. i. R.:  
Frauengasse 2  
2700 Wiener Neustadt

Mag. Ernst **Steindl**:  
Kreißlgasse 10  
2111 Harmannsdorf

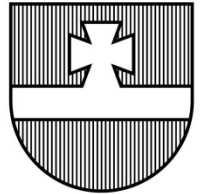
Mag. Thomas **Wisotzki**:  
Sonnentallee 36/14/5  
1220 Wien

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 25. September 2020, 14.00 Uhr.

Die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 1. Oktober 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*





## 88. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 9. Oktober 2020)

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst. Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>1</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

### Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**.  
Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

<sup>1</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen.

#### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation soll der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden:

- Bei Messfeiern:
  - Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
  - empfohlen wird auch Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
- bei Wort-Gottes-Feiern wesentliche Elemente:  
Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:  
bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat;

Chormusik in den Gottesdiensten:

Chorgesang (evtl. in reduzierter Besetzung) bzw. Sologesang sind unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen möglich und erwünscht. Sängerinnen und Sänger halten dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern und tragen MNS, den sie evtl. für das Singen ablegen.

Gottesdienste im Freien:

Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesings und der Kantoren durch Bläser.

Für die Chortätigkeit (Proben und Gottesdienste) im kirchlichen Bereich ist ein Hygienekonzept erforderlich. Informationen und Vorlagen finden sich unter [www.kirchenmusikkommission.at](http://www.kirchenmusikkommission.at).

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich die Hände gründlich (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen;

- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

#### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.<sup>2</sup>

#### **Feier der Taufe**

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

#### **Feier der Trauung**

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung  
**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.  
**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.

#### **Feier der Erstkommunion**

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:  
Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

---

<sup>2</sup> Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

#### **Feier der Firmung**

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
  - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
  - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände;  
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
  - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

#### **Begräbnisse**

- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 500 Personen. Gemäß den staatlichen Regelungen für Begräbnisse ist ein Präventionskonzept (auch für die im nächsten Absatz genannten Feiern) nicht notwendig.<sup>3</sup>
- Für Totenwache, Begräbnismesse (Requiem) oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

<sup>3</sup> Vgl. COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 10a in Verbindung mit Abs. 2 bis 5a.

## **89. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS**

(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)<sup>1</sup>

Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist durch einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**. Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu ermöglichen.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

### **1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:**

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

### **2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

#### **1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts**

##### **Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):**

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 1 m Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen Mitarbeiter/innen mit Personen der Feiergemeinde findet mit einem Mund-Nasen-Schutz statt.

##### **Zur „Steuerung der Menschenströme“:**

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können; Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen; Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/ Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunionkind/Firmung) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;

<sup>1</sup> Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Begräbnismesse/Requiem oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

#### **Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden FeiERGemeinde):**

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der FeiERGemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der FeiERGemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.

Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:

.) Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz.

Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.

Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.

.) Erstellen eines Fotos der FeiERGemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren.

Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!

#### **TAUFE**

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der FeiERGemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

#### ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- Jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### **Nutzung sanitärer Einrichtungen:**

Die Sanitäranlagen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

#### **Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:**

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht der Behörde für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

#### **2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

##### **Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:**

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Für weitere Hilfestellungen sei auf die unterschiedlichen diözesanen Mustervorlagen verwiesen, beispielsweise die „Checkliste für besondere Gottesdienste in der Erzdiözese Wien zur Berücksichtigung der COVID-19 Schutzmaßnahmen“.<sup>2</sup>

## **90. DEKRETE**

### **1. Pfarrverband „Weinland Nord“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 den Pfarrverband

#### **WEINLAND NORD,**

der die Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **2. Pfarrverband „Leithagebirge“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 den Pfarrverband

#### **LEITHAGEBIRGE,**

der die Pfarren Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

---

<sup>2</sup> Einsicht bzw. Download unter folgenden Link möglich: [https://www.erzdiocese-wien.at/dl/sltKJKJnLollJqx4koJK/20200820\\_Checkliste\\_besondere\\_GD\\_pdf](https://www.erzdiocese-wien.at/dl/sltKJKJnLollJqx4koJK/20200820_Checkliste_besondere_GD_pdf)



### **3. Pfarrverband „An der Leitha“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2020 den Pfarrverband

#### **AN DER LEITHA,**

der die Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **4. Pfarrverband „Manhartsberg“**

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2020 den Pfarrverband

#### **MANHARTSBERG,**

der die Pfarren Eggendorf am Walde, Hohenwarth, Limberg, Maissau, Mühlbach am Manhartsberg und Zemling umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Gleichzeitig beende ich mit 30. September den Pfarrverband Maissau, der die Pfarren Eggendorf, Limberg und Maissau umfasst.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 21. September 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## HINWEIS ZU NR. 91

Auf Grund des fehlerhaften Textes wird das „*Dienstrecht für die Ständigen Diakon in der Erzdiözese Wien*“ mit berichtigtem Wortlaut neu veröffentlicht. Das nunmehr in nachfolgender Nr. 91 korrigierte Dokument ersetzt die in WDBI 158 (2020), Nr. 59, S. 83-90, und Nr. 71, S. 103, abgedruckten Textfassungen.

## 91. DIENSTRECHT FÜR DIE STÄNDIGEN DIAKONE IN DER ERZDIÖZESE WIEN

### Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.<sup>1</sup> Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.<sup>2</sup>

### § 1 – Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone,
- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien,
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird,
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen.

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

---

<sup>1</sup> Vgl. c. 1009 § 3 CIC.

<sup>2</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

## § 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- (1) Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- (2) Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

## § 3 – Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

## § 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

## § 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.<sup>3</sup> Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

## § 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten

- (1) Den Diakonen ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.<sup>4</sup>
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (= Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.<sup>5</sup>

## § 7 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker soll der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.<sup>6</sup> Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Bestellsdekret

<sup>3</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

<sup>4</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

<sup>5</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11.

<sup>6</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.

- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

#### **§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform**

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

#### **§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination**

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.<sup>7</sup>
- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.<sup>8</sup>
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

#### **§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes**

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.<sup>9</sup>

#### **§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen**

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.

<sup>7</sup> Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

<sup>8</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

<sup>9</sup> Vgl. cc. 290 - 293 CIC.

- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“<sup>10</sup>, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Behelf „Unter vier Augen.“<sup>11</sup> verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.<sup>12</sup>
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.<sup>13</sup> Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

#### § 12 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.
- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius übertragen, zu übernehmen und treu zu erfüllen.<sup>14</sup>

#### § 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt die Personalverantwortung für die Diakone aus. Für Diakone im diözesanen Beruf übt er die Personalverantwortung gemeinsam mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche. Für Diakone im Zivilberuf ist es der Ausbildungsleiter alleine.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

<sup>10</sup> „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

<sup>11</sup> „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

<sup>12</sup> Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

<sup>13</sup> Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

<sup>14</sup> Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

#### § 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.<sup>15</sup>
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

#### § 15 – Religionsunterricht

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

#### § 16 – Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.<sup>16</sup>

#### § 17 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

#### § 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Dem Wesen des diakonalen Dienstes für Diakone im diözesanen Beruf entspricht der volle Einsatz der beruflich zur Verfügung stehenden Kräfte und auch der Arbeitszeit. Das bedeutet, dass in der Regel die Arbeitszeit des Diakones im diözesanen Beruf über das gesetzliche Ausmaß im weltlichen Berufsleben hinausgeht; dies gewährleistet eine dem Wesen des diakonalen Dienstes entsprechende Verfügbarkeit. Eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden wird allerdings nicht festgelegt. Bei verheirateten Diakonen im diözesanen Beruf ist auf ausreichend Zeit für und mit Ehefrau und Kindern Rücksicht zu nehmen. Zur diakonalen Tätigkeit gehören auch Gebet, Studium und Vorbereitungen.

<sup>15</sup> Vgl. c. 273 CIC.

<sup>16</sup> Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

- (3) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (4) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (5) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.
- (6) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (7) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (8) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (9) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (10) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (11) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

#### § 19 – Fortbildung und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.
- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.<sup>17</sup>

#### § 20 – Urlaub

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.<sup>18</sup> Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

<sup>17</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

<sup>18</sup> Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18.

#### § 21 – Dienstverhinderung / Krankheit

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.<sup>19</sup>
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.<sup>20</sup>

#### § 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der Diakon und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigung zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

#### § 23 – Zusammenarbeit

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoral-assistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastoral-konzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

#### § 24 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.

<sup>19</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

<sup>20</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.



- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

#### § 25 – Vergütung

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die Aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.
- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.<sup>21</sup>
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.<sup>22</sup>
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.<sup>23</sup>
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

#### § 26 – Sonstige Regelungen

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

## 91. ÄNDERUNG DER BESOLDUNG FÜR LAIEN UND PRIESTER

### 1. Laienbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 werden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Gehaltstabellen der Dienst- und Besoldungsordnung I und II um 1,5% angehoben. Pauschalbezüge, alle Zulagen und die Besoldungssätze der Kirchenmusiker/innen werden ebenfalls um 1,5% erhöht.

<sup>21</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

<sup>22</sup> Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht.

<sup>23</sup> Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

## 2. Priesterbesoldung

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 werden die Bezüge gemäß Priesterdienstrecht (Tabelle, sämtliche Zulagen und alle anderen Bezüge wie z.B. Anerkennungsbeitrag sowie die Bezüge der Priesterpensionisten) um 1,5% angehoben.

## 92. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

### Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 93. PERSONALNACHRICHTEN

### Dekanate:

#### Stadtdekanat 22:

Die Amtszeit von Mag. Marcel **Berger**, PfMod. in Kagraner Anger, Wien 22, Stadlau, Wien 22 und Neukagran, Wien 22, als Dechant wurde mit 1. November bis 31. Oktober 2025 verlängert. Die Amtszeit von Mag. Georg **Stockert**, Pfr. in Aspern, Wien 22, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. November bis 31. Oktober 2025 verlängert.

### Pfarrverbände:

#### Drei Anger bei Wien:

Dr. Peter **Klonowski** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn, Wien 22, ernannt.

#### Mittleres Schmidatal:

P. Bogdan **Avadani** OFMConv wurde mit 1. September zum Kaplan der Pfarren Großweikersdorf, Großwetzdorf, Niederrußbach, Oberthern, Rupperthal und Stranzendorf ernannt.

#### Weinland Nord:

Dr. Jacob Osondu **Nwabor** (D. Abakaliki), PfMod. in Drasenhofen, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator der Pfarren Falkenstein und Poysbrunn ernannt.

MMag. Wolfgang **Polder** wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen und zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Vermögensverwaltungsrates der Pfarren Falkenstein und Poysbrunn ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als Pfarrmoderator der Pfarren Poysbrunn und Falkenstein entpflichtet.

Lic. Joseph Daud **Chingwile** (D. Tunduru-Masasi), AushKpl. In Kleinschweinbarth, Ottenthal und Stützenhofen wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Poysbrunn und Schrattenberg ernannt.

#### Zellerndorf:

Dr. Adrian **Boboruta** (ED. Bucuresti) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Deinzeendorf, Platt, Schrattenthal, Watzelsdorf und Zellerndorf ernannt.

Herwig **Greylinger** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Deinzendorf, Platt, Schrottenthal, Watzelsdorf und Zellerndorf ernannt.

**Hernals, Wien 17:**

Petra Andrea **Huchler** (L), bisher PHelf. in Dornbach, Hernals und Sühnekirche, alle Wien 17, schied mit 30. September aus und ist ab 1. Oktober als Referentin im Pastoralamt, Referat Pfarrgemeinderat und Pastorale Strukturentwicklung, tätig.

**KaRoLieBe, Wien 23:**

Mag. Bernhard Franz **Pokorny**, Pfr. in Liesing, Wien 23, bisher PfMod. in Rodaun, Wien 23 und Kalksburg, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Rodaun, Wien 23 und Kalksburg, Wien 23 ernannt.

**Anningerblick:**

Mag. Anto **Petrovic** (D), ha Diakon im Klinikum Ottakring, ea Diakon in Gumpoldskirchen, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum ea Diakon der Pfarren Guntramsdorf-St. Jakobus, Guntramsdorf-St. Josef und Münchendorf ernannt.

Dipl.-Ing. Eduard **Taufratzhofer** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Gumpoldskirchen, Guntramsdorf-St. Josef, Guntramsdorf-St. Jakobus und Münchendorf ernannt.

**Seelsorgeräume:**

**Carnuntum:**

Die Amtszeit von P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, PfrMod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 29. Februar 2024 verlängert.

**Feistritzal:**

Die Amtszeit von GR Mag. Herbert **Morgenbesser**, PfrMod. in Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach, als Seelsorgeraumleiter wurde bis zur Errichtung eines Pfarrverbandes verlängert.

**Fischa Mitte:**

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 1. Oktober zum ea Diakon der Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als ea Diakon der Pfarre Kaltenleutgeben entpflichtet.

**Gfiederbergpfarren:**

Die Amtszeit von Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. in Pottschach, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 30. November 2024 verlängert.

**Gloggnitz:**

Die Amtszeit von Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Priggwitz, PfMod. in Kranichberg und Raach am Hochgebirge, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 14. Mai 2025 verlängert.

**Oberes Triestingtal:**

Br. Josef **Geiblinger** Sam. FLUHM (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon der Pfarren Hafnerberg, Altenmarkt an der Triesting und Klein-Mariazell ernannt.

**Raum Schwechat:**

Die Amtszeit von Mag. Werner **Pirkner**, PfrMod. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, als Seelsorgeraumleiter wurde bis zur Errichtung eines Pfarrverbandes verlängert.

**Salvatorianerpfarren:**

Die Amtszeit von P. Mag. Franz Werner **Tree** SDS, Pfr. in Gallbrunn und Trautmannsdorf an der Leitha, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 24. Dezember 2025 verlängert.

**St. Augustinus:**

Die Amtszeit von Herrn Mag. Ulrich **Dambeck** CanReg, Pfr. in Edlitz. PfrMod. in Scheiblingskirchen und Thernberg, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 31. März 2025 verlängert.

**Wienerwald:**

Die Amtszeit von KR Mag. Josef **Kantusch**, Pfr. in Klausen-Leopoldsdorf, als Seelsorgeraumleiter wurde bis 30. April 2024 verlängert.

**Pfarren:**

**Deutsch-Wagram:**

Ing. Gerald **Strobl** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Drösing, Niederabsdorf und Ringelsdorf:**

P. Sabu **Mathew** MST, M.A., PfProv. in Bernhardsthal, Reintal, Katzelsdorf und Großkrut, wurde mit 1. Oktober zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

**Gösing am Wagram und Fels am Wagram:**

Mag. Christian **Steinschaden** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Obermarkersdorf, Pulkau und Waitzendorf:**

Dr. Adrian **Boboruta** (ED. Bucuresti) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt. Herwig **Greylinger** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Röschitz und Stoitzendorf:**

P. mgr. Lic. Tomasz **Makarewicz** SAC, bisher Pfarrprovisor, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

**zur Frohen Botschaft, Wien 4:**

Mag. Georg Holger **Walpitscheker**, BEd (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Gumpendorf, Wien 6:**

P. Nelson **Soosai Marian** SSS, bisher Pfarrprovisor, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

**Schottenfeld, Wien 7:**

MMag. Peter **Fiala** wurde mit 1. Oktober 2020 zum Pfarrmoderator ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als Seelsorger der Tschechischen Gemeinde entpflichtet.

**Lichtental, Wien 9:**

Dr. Wolfgang **Kimmel** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Namen Jesu, Wien 12:**

GR KR P. Mag. Josef **Kamplleitner** CSSR wurde mit 15. September zum Pfarrmoderator ernannt.

**Maria Hietzing, Unter St. Veit-Zum Guten Hirten und St. Hemma, Wien 13:**

Mag. Rochus **Hetzendorfer**, Kpl., wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Bad Schönau und Kirchschatz in der Buckligen Welt entpflichtet.

**Schmelz, Wien 16:**

P. mgr. Krzysztof **Cinal** SCJ wurde mit 31. August von seinem Amt als Pfarrmoderator entpflichtet.

P. Lic. Stanislaw Ryszard **Leszczynski** SCJ wurde mit 1. September zum Pfarrprovisor ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet.

**Marienfarrre, Wien 17:**

Mag. Dr. Peter **Bartsch** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

DDr. Johannes **Kirchner** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Nußdorf, Wien 19:**

Dipl.-Ing. Peter **Neßmerak** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Cyryll und Method, Wien 21:**

Paul Josef Alexander **Hösch** (D) wurde mit 26. September zum ha Diakon ernannt.

**Hl. Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:**

Mgr Maciej Antoni **Janaszak** (L), Alumne des Wiener Priesterseminars, wurde mit 1. Septwember zum Pastoralpraktikanten bestellt.

**St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22:**

Mag. Massimiliano **Nanna** wurde mit 31. August von seinem Amt als Kaplan entpflichtet und im Rahmen eines Donum Fidei Vertrages für drei Jahre für den pastoralen Dienst in der Erzdiözese Matera-Irsina freigestellt.

**Mauer, Wien 23:**

Dipl.-Ing. Mag. Flavio Nicolae **Farcas** (D) wurde mit 31. August von seinem Amt als hauptamtlicher Diakon entpflichtet.

Die Kapelle im Neurologischen Zentrum Rosenhügel, 1130 Wien, Riedelgasse 5, wurde mit 26. August profaniert.

**Neuerlaa und Wohnpark Alterlaa, Wien 23:**

Mag. Richard Kipkemoi **Langat** (L), B.A., BEd, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

**Kritzendorf:**

Dipl.-Ing. Robert **Mucha** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Baden-St. Stephan:**

Mag. Franklin Eberechukwu **Okwara** (D Orlu) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

**Brunn am Gebirge:**

Adalbert **Havlicek** (D) wurde mit 26. September zum ea Diakon ernannt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

P. Clemens **Kriz** OSST, PflProv. der Pfarre Absdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt als AIDS-Seelsorger entpflichtet.

Mag. Georg **Henschling**, Pflvik. In Hautzendorf, Herrnleis, Ladendorf, Niederkreuzstetten, Oberkreuzstetten und Unterolberndorf, Seels. am Landesklinikum Mistelbach, wurde mit 1. September zum Seelsorger des Pflege- und Betrugungszentrums Mistelbach ernannt.

Mag. Andreas **Welich** (L) wurde mit 1. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit in der Jungen Kirche zum Pastoralassistenten im Herz-Jesu-Krankenhaus, Wien 3, bestellt.

**Universitätsseelsorge:**

Philipp **Rogner**, MEd BEd (D) wurde mit 1. September unbefristet zum ehrenamtlichen Seelsorger der Kirchl. Pädagog. Hochschule Wien/Krems am Standort Strebersdorf, sowie der Praxisvolksschule der KPH Wien/Krems Campus Strebersdorf ernannt.

**Junge Kirche:**

Daniela **Ernhofer** (L), bisher Jugend- und Kinderpastoralassistentin in der Regionalstelle Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zur Jugend- und Kinderpastoralassistentin in der Regionalstelle Maria Enzersdorf bestellt.

**Todesmeldungen:**

KR P. Johann **Stummer** SDB ist am 7. September im 87. Lebensjahr gestorben und wurde am 16. September in der Salesianergrabstätte auf dem Neuen Städtischen Friedhof Amstetten bestattet.

P. Franz **Aregger** OSFS, Seelsorger und Beichtvater in St. Anna, Wien 1, ist am 1. Oktober im Alter von 80 Jahren gestorben und wird am 12. Oktober auf dem Friedhof Sievering, Wien 19, bestattet.

**94. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

**95. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**96. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

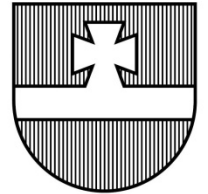
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 30. Oktober 2020, 14.00 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 5. November 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



## 97. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam ab 25. Oktober 2020)

Zum Leben der Kirche gehört wesentlich die Versammlung zum Gottesdienst. Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Sorge und Gefährdung sowie in Freude und Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>1</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

### Allgemeine Regeln

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**.

Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.

<sup>1</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Ausgenommen sind auch Gottesdienste im Freien. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden. Wo es die Jahreszeit und die Temperaturen erlauben, sollen Türen/Fenster während des Gottesdienstes offengehalten werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel hat sich bewährt. Er soll auch weiterhin die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Größere Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.



- Für andere allgemeine Veranstaltungen der Pfarre bzw. Familienzusammenkünfte nach dem Gottesdienst gelten die staatlichen Regelungen.

### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Gemeinsames Singen und Sprechen sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation muss der Gesang aber reduziert werden. Jedenfalls sollen gemeinsam gesungen werden:

- Bei Messfeiern:
  - Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Sanctus, evtl. ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
  - empfohlen wird auch Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente): zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
- bei Wort-Gottes-Feiern wesentliche Elemente:  
Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf zum Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:  
bei Laudes und Vesper wenigstens Hymnus und Benedictus/Magnificat;

Sologesang und Chorgesang in den Gottesdiensten:

Solistischer Gesang und Chorgesang in kleinen Gruppen (bis sechs Personen) sind möglich (vgl. hierzu die Regelungen der Österreichischen Kirchenmusikkommission vom 23.10.2020).

Gottesdienste im Freien:

Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindesgesangs und der Kantoren durch Bläser.

### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

#### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen;

- die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
- mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.<sup>2</sup>

### **Feier der Taufe**

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit MNS möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein MNS für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

### **Feier der Trauung**

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung  
**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.  
**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien in 1 Meter Abstand stattfinden.

### **Feier der Erstkommunion**

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:  
Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

<sup>2</sup> Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

### **Feier der Firmung**

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Werktagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nachvorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
  - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
  - der Firmspender legt den MNS an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
  - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

### **Begräbnisse**

- Für Begräbnisse gilt eine Höchstzahl von 100 Personen. Gemäß den staatlichen Regelungen für Begräbnisse ist ein Präventionskonzept (auch für die im nächsten Absatz genannten Feiern) nicht notwendig.<sup>3</sup>
- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden.

*Anmerkung: Die Rahmenordnung v. 25. 10. 2020 ist mit Erlass jener vom 3. 11. 2020 außer Kraft getreten (siehe nachfolgenden Punkt 98).*

<sup>3</sup> Vgl. COVID-19-Maßnahmenverordnung § 10 Abs. 10a in Verbindung mit Abs. 2 bis 5a.

## **98. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE**

(wirksam vom 3. November bis vorerst 30. November 2020)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>1</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

### **Allgemeine Regeln**

**Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**. Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen. Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).

- Bei **Gottesdiensten unter freiem Himmel** müssen zum Einhalten des vorgesehenen Abstands Sitzplätze für alle zur Verfügung gestellt werden.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 Metern ist aber einzuhalten.

---

<sup>1</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen und Hinweise geben bzw. für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionspendung die Hände berührt haben), so ist die

liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegang und Chorgesang derzeit unterbleiben**.

Nicht betroffen davon ist der Gesang von Solisten. Eine Kantorin / ein Kantor soll wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

#### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
  - es ist nur Handkommunion möglich;
  - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
  - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

#### **Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern**

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

#### **Feiern der Taufe**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feiern der Trauung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

#### **Begräbnisse**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

## **99. STATUT DER DIÖZESANKOMMISSION FÜR WELTKIRCHJE UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

Die Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nimmt im Auftrag des Diözesanbischofs Agenden wahr, die die Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit betreffen.

### **I. Präambel:**

#### **Weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien**

„Das Evangelium vom Reich Gottes“ (Lk 4,43) aller Welt zu verkünden, ist der Auftrag der Kirche. Die Kirche erfüllt ihre Sendung (Mission) weltweit in besonderer Weise im solidarischen Zusammenwirken der Ortskirchen. Teil der Weltkirche zu sein bedeutet, Mitverantwortung und Sorge für die gesamte Weltkirche zu tragen.

Die globalen strukturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zwischen den Völkern widersprechen der sozialen Gerechtigkeit und Würde der menschlichen Person („Strukturen der Sünde“, Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, Kap. V, 36-40). Jesus identifiziert sich mit den Hungernden und Durstenden, den Fremden und Obdachlosen und bezeichnet den Dienst an ihnen als Dienst an ihm selbst. Der Einsatz für die Armen und Ausgeschlossenen – die „Option für die Armen“ (*Evangelii gaudium*, Kap. 4, 198-200) – ist also ein zentrales Kennzeichen der Jüngerschaft und ein Grundauftrag der Kirche.

Die missionarische Sendung der Kirche und die Mitverantwortung für die Weltkirche

verpflichten die Erzdiözese Wien dazu, „an die Ränder zu gehen“, sich für einen gerechten Ausgleich innerhalb der Weltkirche einzusetzen und die Beziehung zur Weltkirche – im Sinne einer globalen „Glaubens-, Lern- und Solidargemeinschaft“ - lebendig zu halten, auszugestalten und fruchtbar zu machen für einen gemeinsamen Entwicklungsprozess sowohl in den weltkirchlichen Partnern „an der Peripherie“ wie auch in der Erzdiözese Wien. „Ich habe wiederholt dazu eingeladen, eine Kultur der Begegnung zu entwickeln [...] Denn man kann von jedem etwas lernen, [...] niemand ist entbehrlich. Dies bedeutet, dass die Peripherien mit einbezogen werden müssen. Wer in ihnen lebt, hat einen anderen Blickwinkel, sieht Aspekte der Realität, die man von den Machtzentren aus [...] nicht erkennen kann.“ (Fratelli tutti, 215) Diese Selbstverpflichtung geht wesentlich auf Beschlüsse der Wiener Diözesansynode (WDS, 1969-1971) zurück. Ein solidarisches weltkirchliches Miteinander wird darin als wesentlicher Teil des missionarischen Auftrags unserer Kirche verstanden: Es bedürfe globaler „partnerschaftlicher Zusammenarbeit“ damit die ganze Menschheit - „also auch wir“ - in der Entwicklung, verstanden als gemeinsamer „Weg zu Gerechtigkeit und Frieden“, fortschreiten könne. (WDS, Leitsatz 798). Durch den Beitrag der Ortskirche von Wien kann die Kirche in den benachteiligten Regionen der Welt ihrem missionarischen, pastoralen und sozialen Auftrag besser gerecht werden und damit den Menschen eine positive Entwicklung und ein Leben in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen.

In diesem Sinne hat die Wiener Diözesansynode Resolutionen verabschiedet, die bestimmen, dass die Diözese „aus ihren Einnahmen entsprechende Mittel für Entwicklungshilfe dem diözesanen Ausschuss für Entwicklungshilfe zur Durchführung von Projekten zur Verfügung“ stellt und präzisierte diese Mittel als eine Abgabe „aus den ordentlichen Einkünften der Diözese in der Höhe von etwa 2 Prozent“ für „Mission und Entwicklungszusammenarbeit“ (Resolutionen, WDS 791 u. 801).

Orientiert an den verbindlichen Beschlüssen der Wiener Diözesansynode kommt ihnen die Erzdiözese Wien unter anderem durch die Ermöglichung der Tätigkeit der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit nach. Diese Kommission hat die Aufgabe, in dem hier skizzierten Sinne die weltkirchliche Verbundenheit und Verantwortung der Erzdiözese Wien wachzuhalten, umzusetzen, zu fördern und mitzugestalten. Sie verwaltet die von der Erzdiözese bereitgestellten Mittel für pastorale, soziale und missionarische Projekte in ärmeren Ortskirchen, für den Einsatz von Personal aus der Erzdiözese Wien in diesen Kirchen und für weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse mit Partnern in den Ländern des globalen Südens.

## **II. Organe**

Die Organe der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit sind die Vollversammlung, der Vorstand und der/die Diözesane Weltkirche-Beauftragte.

### **Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist ein diözesanes Expertenorgan der Beratung, Planung, Förderung und Vernetzung in Belangen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien.

#### **1.1. Aufgaben**

Die Vollversammlung der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden kurz: Vollversammlung)

- dient als diözesanes Expertengremium der Information und Beratung der Diözesanleitung in weltkirchlichen und entwicklungsbezogenen Belangen und nimmt eine koordinierende Funktion wahr;



- reflektiert weltkirchlichen Themen, Entwicklungen und Anliegen auf ihre Bedeutung im Kontext der Erzdiözese Wien und schlägt Maßnahmen vor;
- ermöglicht als Diözesanforum die gegenseitige Information sowie Meinungs- und Willensbildung, die Kooperation bei und Koordination von Aktivitäten und Initiativen und dient der internen Weiterbildung;
- betreibt Lobbyarbeit und gibt Stellungnahmen ab zu wesentlichen Fragen der Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit in der kirchlichen wie außerkirchlichen Öffentlichkeit;
- fördert das weltkirchliche und entwicklungsbezogene Engagement in der Erzdiözese Wien, erarbeitet Qualitätsstandards für dieses Engagement und trägt dazu bei, dass diese Verbreitung und Beachtung finden;
- begleitet die diözesanen weltkirchlichen Partnerschaftsprozesse, greift Impulse aus diesen Prozessen auf und gibt Impulse für die Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
- hat das Recht über Rechnungsabschluss und Jahresbericht über die zweckmäßige Verwendung der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit informiert zu werden;
- wählt für drei Jahre eine/n Stellvertreter/in für die Vorsitzfunktion der Vollversammlung;
- wählt für drei Jahre drei Vertreter/innen aus der Vollversammlung in den Vorstand;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands;
- entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über Aufnahme von bzw. Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern;
- begutachtet und diskutiert Änderungen des Statuts, die vom Vorstand ausgearbeitet und dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **1.2. Zusammensetzung**

### **1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder**

Mitglieder der Vollversammlung sind alle kirchlichen Einrichtungen, die in Belangen von Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit aktiv tätig sind, ihren Sitz in der Erzdiözese Wien haben und in ihr ihre Tätigkeit entfalten. Dazu gehören auch die Missionsorden.

Dazu gehören jedenfalls:

- ein/e Vertreter/in der Katholischen Gemeinden aus Afrika, Asien, Lateinamerika in Wien (ARGE AAG);
- ein/e Vertreter/in der Caritas der Erzdiözese Wien;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien – Aktion Familienfasttag;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Jungschar Wien – Dreikönigsaktion;
- ein/e Vertreter/in der Katholischen Männerbewegung Wien – Aktion „Sei so frei – Bruder in Not“;
- ein/e Vertreter/in von Kirche im Dialog des Pastoralamtes;
- ein/e Vertreter/in der Diözesanstelle Wien von Missio – Päpstliche Missionswerke in Österreich;
- ein/e Vertreter/in von Welthaus Wien der Katholischen Aktion;
- gegebenenfalls je ein/e Vertreter/in der Fachausschüsse für Weltkirche der drei territorialen Vikariate der Erzdiözese Wien;
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Diözesanen Ordenskonferenz der Erzdiözese Wien.

Die Mitgliedsorganisationen entsenden je einen Vertreter/eine Vertreterin auf die Dauer von drei Jahren, der/die in der Vollversammlung das Stimmrecht ausübt. Eine Wiederentsendung ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist die Mitgliedsorganisation verpflichtet eine/n neue/n Vertreter/in zu entsenden.

Der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r ist von Amts wegen Mitglied der Vollversammlung. Ein weiteres Mitglied wird vom Bischofsrat entsandt. Dieses vertritt die Diözesanleitung und deren Anliegen in der Vollversammlung und vertritt die Anliegen der

Diözesankommission im Bischofsrat.

Die Vollversammlung strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

### **1.2.2. Beratende Mitglieder**

Die Vollversammlung ernennt beratende Mitglieder auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit.

Diese sind nicht stimmberechtigt.

Zu diesen gehört jedenfalls:

ein/e Vertreter/in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO)

Weiters können ernannt werden:

- Vertreter/innen von weltkirchlichen und entwicklungsbezogenen kirchlichen Einrichtungen wie Horizont 3000, Kirche in Not, MIVA, Nationaldirektion für die fremdsprachige Seelsorge in Österreich, Stiftung Pro Oriente und Volontariatsorganisationen, deren Tätigkeitsbereich sich auf ganz Österreich erstreckt;
- Vertreter/innen von pfarrlichen Weltkirche-Initiativen;
- Vertreter/innen der katholischen Medien;
- Fachexperten/Fachexpertinnen.

### **1.3. Vorsitz**

Den Vorsitz übt der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r aus. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der/die von der Vollversammlung gewählte/r Stellvertreter/in.

### **1.4. Arbeitsweise**

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom/von der Vorsitzenden Stellvertreter/in - regelmäßig, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr einberufen. Die schriftliche Einladung hat wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Änderungsvorschläge des Statuts müssen durch eine Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. In dringenden Fällen sind auch Beschlussfassungen durch Stimmabgabe im Umlaufweg – schriftlich per E-Mail – zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht. Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime schriftliche Stimmabgabe, ist dem stattzugeben. Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen bzw. es der Vorstand für nötig erachtet. Der Bereich „Kirche im Dialog“ des Pastoralamtes der Erzdiözese Wien fungiert als Sekretariat der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit.

## **2. Vorstand**

### **2.1. Aufgaben**

Der Vorstand der Diözesankommission

- führt die Geschäfte und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- verwaltet für die diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und legt grundsätzliche inhaltliche Leitlinien, regionale Schwerpunkte und strategische Ziele für den zweckmäßigen Einsatz der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit fest,

- prüft die Berichte über die zweckmäßige Verwendung der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und beauftragt im Anlassfall den/die Weltkirche-Beauftragte/n mit der Klärung offener Fragen,
- beschließt den Abschluss bzw. die Auflösung von Kooperationsvereinbarungen mit kirchlichen Facheinrichtungen in Österreich und mit Partnern in den Ländern des globalen Südens, in denen die konkrete Umsetzung von Projektförderungen, Personalentsendungen und weltkirchlichen Lern- und Austauschprozessen festgelegt wird,
- nimmt eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung vor,
- legt Richtlinien für den Florian Kuntner-Preis, Förderpreis für weltkirchliche Partnerschaft und Entwicklungszusammenarbeit in der Erzdiözese Wien, fest,
- koordiniert die Schwerpunkte des Jahresarbeitsprogramms,
- behandelt Anliegen, die von der Vollversammlung und anderen diözesanen Einrichtungen und Gruppen aus dem Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit an den Vorstand herangetragen werden,
- bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor,
- setzt thematisch spezifische Arbeitsgruppen ein,
- prüft Aufnahmeanträge weiterer Mitglieder, berät über die Beendigung der Mitgliedschaft von Mitgliedern und erstellt entsprechende Vorschläge für die Vollversammlung,
- entscheidet über Mitgliedschaften der Diözesankommission in anderen Organisationen,
- erarbeitet im Bedarfsfall Statutenänderungen, die der Vollversammlung zur Begutachtung und dem Ordinarius zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **2.2. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf Personen.

Drei Personen aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder werden von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Nachbesetzung. Der Vorstand kann bei Bedarf an dessen Stelle ein neues Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung kooptieren.

Zwei Personen sind Mitglieder ex officio, nämlich der/die Vertreterin der Diözesanleitung und der/die Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r.

Der Vorstand strebt ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an.

## **2.3. Arbeitsweise**

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Der Vorstand wird durch den/die Diözesane/n Weltkirche-Beauftragte/n bzw. in dringenden Fällen auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Der/die Diözesane Weltkirche-Beauftragte lädt die Vorstandsmitglieder wenigstens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied ist berechtigt bis spätestens drei Wochen vor dem Termin Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Die Sitzungsleitung wird im Vorstand jeweils festgelegt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Weltkirche-Beauftragte anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu Vorstandssitzungen und zu den vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen können vom Vorstand auch Personen (Fachleute) eingeladen werden, die nicht der Diözesankommission angehören.

### **3. Diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r**

#### **3.1. Aufgaben**

Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r

- übt den Vorsitz in der Vollversammlung aus,
- beruft die Vorstandssitzungen ein und bereitet die Entscheidungsunterlagen für den Vorstand vor,
- erstellt das Budget für den Einsatz der diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit und ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets,
- erstellt einen Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht, die dem Vorstand, der Vollversammlung und der Diözesanleitung einmal jährlich vorzulegen sind,
- trifft Vereinbarungen über die weltkirchlichen Austausch- und Lernprozesse mit den Partnern in Ländern des globalen Südens gemäß den vom Vorstand festgelegten Leitlinien und Zielen und den Bestimmungen in den Kooperationsvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung und steuert deren Umsetzung,
- ist Ansprechpartner für die Partner von Kooperationsvereinbarungen über Projektförderungen, Personalentsendungen und weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse, vertritt die Diözesankommission in den für die Kooperation relevanten Entscheidungsgremien der Partner und bereitet maßgebliche Informationen aus der konkreten Umsetzung der Kooperation für den Vorstand und die Vollversammlung auf,
- vertritt die Diözesankommission nach außen und nimmt die Aufgaben der Erzdiözese Wien in diözesanen und außerdiözesanen Gremien mit Bezug auf Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit wahr – insbesondere in der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission und im Missionsrat der Österreichischen Bischofskonferenz.

#### **3.2. Bestellung**

Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r wird nach Anhörung und auf Vorschlag des Vorstandes der Diözesankommission vom Ordinarius mit Dekret bestellt.

Der Der/die diözesane/r Weltkirche-Beauftragte/r ist hauptamtliche/r Mitarbeiter/in einer Dienststelle der Erzdiözese Wien. Seine/ihre dienstrechtliche Zuordnung wird im Dekret bestimmt.

### **III. Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

Entsprechend den in der Wiener Diözesansynode und im Österreichischen Synodalen Vorgang gefassten Beschlüssen, kommt auch die Erzdiözese Wien ihrer weltkirchlichen Verantwortung nach, indem sie einen Teil ihrer Haushaltsmittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stellt. Damit werden pastorale, soziale und missionarische Projekte und Personaleinsatz in den Ortskirchen in den benachteiligten Regionen der Welt sowie weltkirchliche Lern- und Austauschprozesse finanziert.

Die diözesanen Mittel für Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit stammen aus Zuschüssen aus dem allgemeinen bzw. zweckgewidmeten Kirchenbeitrag sowie aus Spenden und sonstigen Fördermitteln.

Die Budgetmittel werden direkt über die Finanzkammer der Erzdiözese Wien der Diözesankommission zur Verwaltung zugewiesen. Für die ordnungsgemäße Gebarung der Mittel ist der/die Diözesane Weltkirche-Verantwortliche zuständig und gegenüber der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig. Die Gebarung unterliegt der Prüfung durch die Kontrollstelle des Diözesanen Wirtschaftsrates.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Dieses Statut tritt mit 1. November 2020 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut des Referats Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit vom 1. Juli 2018 (WDBI. 156 [2018], Nr. 7, S. 55-62).

## **100. STATUT DER KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG**

### Präambel

Kardinal Dr. Franz König hat als damaliger Erzbischof von Wien mit Stiftungserklärung vom 27. März 1991 die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Namen „Communio et Progressio“ angeregt, die vom Landeshauptmann von Wien als Stiftungsbehörde mit Bescheid vom 9. April 1991, MA 62-II/100/91, für zulässig erklärt wurde. Diese Stiftung trägt nunmehr den Namen „KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG“ und stützt ihren Rechtsbestand auf die zuletzt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Juni 1998 genehmigte Satzung.

Um die Fortführung des Wirkens dieser Stiftung im innerkirchlichen Bereich zu ermöglichen, gründe ich entsprechend can. 114 ff CIC 1983 die kirchliche Stiftung

### **KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG**

der aufgrund der Bestimmung des Art. II des Konkordates vom 5.6.1933 zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes zukommt.

Mit Wirkung ab 1. Nov. 2020 gebe ich der

### **KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG**

folgendes

### **STATUT**

#### § 1

##### Name, Sitz, Wirkungsbereich und Rechtspersönlichkeit der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „KARDINAL KÖNIG-STIFTUNG“.

Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Wollzeile 2.

Sie strebt durch ihre Tätigkeit keinen Gewinn an und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 35 und 38 BAO idgF und § 5 Abs 1 Z 6 KStG idgF.

Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf alle Länder der Erde.

#### § 2

##### Aufgabe und Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Bewahrung und Fortführung des geistigen Erbes von Kardinal Franz König, Erzbischof von Wien von 1956 bis 1985, insbesondere im Hinblick auf den interreligiösen Dialog sowie auf das Gespräch zwischen der christlichen Theologie und den Wissenschaften. Ebenso sollen die Impulse von Kardinal König zur Umsetzung der christlichen Überzeugungen in die Praxis des Alltags durch die Tätigkeit der Stiftung gefördert werden.

Die kirchliche Stiftung wird die Arbeit der nach Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz gebildeten, gleichnamigen „Kardinal König-Stiftung“ fortsetzen und im Falle von deren Auflösung auch das vorhandene Vermögen übernehmen.

Die Stiftung wird insbesondere:

- Wissenschaftliche Veranstaltungen organisieren und durchführen,
- Publikationen selbst herausgeben und fördern,
- Forschungsprojekte initiieren, durchführen und fördern,
- Förderungspreise ausschreiben und vergeben,
- Mildtätige Initiativen fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Aufgaben der Stiftung

Die Mittel zur Erreichung des Stiftungszweckes bestehen insbesondere aus:

- Subventionen kirchlicher und öffentlicher Stellen
- Übernahme des Vermögens der staatlichen KARDINAL KÖNIG STIFTUNG im Falle von deren Auflösung
- Nutzung aus Spenden, Schenkungen, Mitgliedsbeiträgen und letztwilligen Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen

§ 4.

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Protektor,
2. der Vorstand,
3. der / die PräsidentIn und allfällige VizepräsidentInnen,
4. der/die GeneralsekretärIn

§ 5.

Protektor

(1) Protektor der Stiftung ist der jeweilige Erzbischof von Wien. Ihm kommt die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu. Er nimmt die Bestellung der Mitglieder des Vorstands vor.

(2) Rechtsgeschäfte der außerordentlichen Verwaltung im Sinne des can. 1277 CIC und des dazu erlassenen *decretum generale* der österreichischen Bischofskonferenz (Dekret über die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für die Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen, in: Amtsblatt der ÖBK 12 [1994], Nr. II/4, S. 3) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Vorstand auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.

(3) Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übersendung des Sitzungsprotokolls oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Vorstands zu informieren.

(4) Er kann jederzeit selbst oder durch dafür speziell bevollmächtigte Vertreter von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

§ 6.

Vorstand und Präsident/in

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Verwaltungsorgan und der Vermögensverwaltungsrat nach can. 1280 und 1305 CIC der Stiftung und besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn vom Protektor frei ernannten oder wiederbestellten Personen, die sich durch untadeligen Ruf, hohe fachliche Qualifikation und Bereitschaft, sich für die Ziele der Stiftung einzusetzen, auszeichnen.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt jeweils fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Vorstands. Wiederbestellung der Mitglieder ist - auch mehrfach - möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf Dauer der restlichen Funktionsperiode.

(3) Die Funktion ist ehrenamtlich.

(4) Das ernannte Vorstandsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Erzbischof von Wien ist aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. Wird der Vorstand in seiner Gesamtheit abberufen, so führt dieser die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Vorstands weiter.

(6) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Präsident/in und eine/n stellvertretende/n Präsident/in sowie ein/n Finanzreferenten/in.

(7) Der Vorstand wird vom Präsidenten (der Präsidentin) oder in dessen Auftrag von dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zwei Mal jährlich einberufen. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Vorstands sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.

(8) Zu den Sitzungen des Vorstands können externe Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch kein Stimmrecht zukommt.

(9) Der/die Präsident/in oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende/r Präsident/in führen den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.

(10) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Erzbischof von Wien zuzustellen ist.

(12) Der Vorstand ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat regelmäßig ihn und über Jahresabschluss und Budget auch den Wirtschaftsrat der Erzdiözese Wien über die Stiftung zu informieren. Der Erzbischof von Wien kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung selbst oder durch speziell dafür beauftragte Organe einsehen und prüfen.

(13) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

(14) Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung nach außen erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin jeweils gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten/in oder einem anderen Vorstandsmitglied. Im gewöhnlichen Schriftverkehr zeichnet der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in.

- (15) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Die Leitung der Stiftung in allen nicht dem Protektor vorbehaltenen Angelegenheiten,
  - b) die Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Vorstand vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind,
  - c) die Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sowie Abschluss, Abänderung oder Auflösung der Verträge mit ihr/ ihm,
  - d) die Sorge für die Umsetzung der rechtswirksam getroffenen Beschlüsse des Vorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
  - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Haushaltsplanes,
  - f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse,
  - g) nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss Information des Protektors und des Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung,
  - h) die Entlastung des/der Generalsekretärs/Generalsekretärin,
  - i) die Bestellung einer Abschlussprüferin / eines Abschlussprüfers,
  - j) Vorschläge an den Protektor zur Ernennung neuer Vorstandsmitglieder.

(16) Der Finanzreferent/die Finanzreferentin ist zuständig für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(17) Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen jedenfalls eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes:

- a) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens,
- b) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 20.000,00 im Einzelfall übersteigen,
- c) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, unabhängig von deren Höhe,
- d) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind,
- e) Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen eines Vorstandsmitgliedes oder des Generalsekretär/der Generalsekretärin.

(18) Der Vorstand kann zur effizienten Bearbeitung einzelner Materien Ausschüsse einsetzen, die dem Vorstand berichtspflichtig sind und deren Tätigkeit durch den Vorstand kontrolliert wird.

§ 7.

#### GeneralsekretärIn

(1) Die/der GeneralsekretärIn wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

(2) Der/dem GeneralsekretärIn obliegt die laufende Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die/der Generalsekretär/in unmittelbare/r Vorgesetzte/r für die Dienstnehmer/innen der Stiftung. Ihr/ihm kommt gegenüber diesen Dienstnehmern/innen unter Beachtung der allenfalls vom Vorstand erteilten Auflagen das alleinige Weisungsrecht zu.

§ 8.

#### Rechenschaftspflicht

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Normen für die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere auch der Rechnungs- und Kassenordnung in der Erzdiözese Wien und den



einschlägigen kirchlichen und staatlichen Normen und mit der Sorgfalt ordentlicher Vermögensverwalter zu erfolgen.

Der Rechnungsabschluss (Einnahmen – Ausgaben samt Vermögensübersicht) ist binnen fünf Monaten nach Ende des Kalenderjahres vom Vorstand zu erstellen und im Wege der Finanzkammer der Erzdiözese Wien dem Erzbischof vorzulegen.

§ 9.

#### Liquidation

(1) Der Erzbischof von Wien kann nach Anhörung des Stiftungsvorstandes die Stiftung aus jedem gewichtigen, im Interesse der röm.-kath. Kirche liegenden Grund zu jeder Zeit auflösen.

(2) Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Auflösung kann der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation der Stiftung an geeignete Personen oder Einrichtungen erteilen.

(3) Bei der Endabrechnung anlässlich der Liquidation aushaftende Beträge fallen zu Lasten der Erzdiözese Wien, überschüssige Beträge oder Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Erzdiözese Wien mit der Verpflichtung über, sie ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von Kardinal Dr. Franz König zu verwenden.

Wien, am 22. Okt. 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Guber  
Kanzler

## **101. DEKRETE**

### **1. Seelsorgeraum „Fischa Mitte“**

Hiermit erweitere ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2020 im Vikariat Süd den

**SEELSORGERAUM „FISCHA MITTE“**  
um die Pfarren  
**POTTENDORF mit der Filialkirche Landegg**  
und  
**WAMPERSDORF.**

Der Leiter des erweiterten Seelsorgeraums ist mgr Pawel Wojciga.

Für den Seelsorgeraum ist die „Rahmenordnung zur Errichtung von Seelsorgeräumen“ (siehe WDBI. 150. Jahrgang, Nr. 12, Seite 53ff) maßgebend.

Wien, am 21. Oktober 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## 2. Pfarrverband „Wienerwald-Mitte“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2020 den Pfarrverband

### WIENERWALD-MITTE,

der die Pfarren Purkersdorf, Tullnerbach und Wolfsgraben umfasst.

Für den neuen Pfarrverband gilt die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Juli 2018, veröffentlicht im WDBI. 156. Jahrgang, Nr. 8, Seite 73ff.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen im neuen Pfarrverband begleiten!

Wien, am 28. Oktober 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## 102. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

### Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 103. PERSONALNACHRICHTEN

### Korrektur:

Br. Michael **Kassler** Sam. FLUHM wurde mit 29. September zum Kaplan der Pfarren Piesting, Dreistetten, Waldegg und Wopfing ernannt.

### Dienststellen:

#### Referat für anderssprachige Gemeinden:

##### Kroatische Gemeinde:

P. mag. Ivica **Pecnik** OFM, bisher Seelsorger, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

P. mag. Ivica **Janjic** OFM wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger ernannt.

##### Polnische Gemeinde:

P. mgr Edward **Zakowicz** CR, bisher Aushilfsseelsorger, wurde mit 30. September von seinem Amt entpflichtet.

**Tschechische Gemeinde:**

Der Dienstumfang von P. Ing. Mgr. Vaclav **Sladek** OCr, Seels., wurde auf eine  $\frac{3}{4}$  Dienstverpflichtung angehoben.

**Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht:**

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, Kpl. in Rodaun, Liesing und Kalksburg, Wien 23, wurde mit 1. Jänner zum Diözesanrichter für englischsprachige Fälle auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

**Dekanate:**

**Stadtdekanat 12:**

Die Amtszeit von mgr Mikolaj **Nawotka**, Pfr. in Altmanndorf, Am Schöpfwerk, und Hetzendorf, alle Wien 12, als Dechant wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Norbert Mario **Lesovsky** OPraem, Pfvik. in Gatterhölzl, Maria Lourdes, Meidling, und Neumargareten, alle Wien 12, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

**Stadtdekanat 21:**

Msgr. Iconom Stavrofor Mag. Franz **Schuster**, Domkapitular, PfMod. in Strebersdorf, Wien 21, wurde mit 1. November zum Dechant ernannt.

Dr. Waldemar **Jakimiuk**, Pfr. in Maria Himmelfahrt, Wien 21 und St. Markus, Wien 21, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

**Dekanat Baden:**

Dr. Bogdan **Pelc**, PfMod. in Baden-St. Christoph und Baden-St. Josef, wurde rückwirkend mit 1. September zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

**Dekanat Mödling:**

Die Amtszeit von Mag. Adolf **Valenta**, PfMod. in Brunn am Gebirge, als Dechant wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, PfProv. in Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. November um fünf Jahre verlängert.

**Dekanat Schwechat:**

Die Amtszeit von Mag. Dr. Richard **Kager**, Pfr. in Enzersdorf an der Fischa, Fischamend, Rauchenwarth und Schwadorf, als Dechant wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Mag. Werner **Pirkner**, PfMod. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

**Dekanat Wiener Neustadt:**

P. Mag. Michael **Weiss** OCist, PfProv. in Wiener Neustadt-Neukloster, wurde mit 1. Oktober zum Dechant ernannt.

Die Amtszeit von P. Mag. Vinzenz **Kleinlanghorst**, PfMod. in Wiener Neustadt-Herz Mariä, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Oktober um fünf Jahre verlängert.

**Pfarrverbände:**

**Manhartsberg:**

Lic. Eronim **Ambăruși**, bisher Pf.Mod. in Hohenwarth, Zemling und Mühlbach am Manhartsberg, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrer der Pfarren Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg, Zemling, Eggendorf am Walde, Limberg und Maissau ernannt.

Mgr Krzysztof **Darłak** (D. Tarnow), bisher PfMod. in Eggendorf am Walde, Limberg und Maissau, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar der Pfarren Hohenwarth, Mühlbach am Manhartsberg, Zemling, Eggendorf am Walde, Limberg und Maissau ernannt.

**Weinland Nord:**

Dr. Jacob Osondu **Nwabor**, MSc, bisher PfMod. in Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 1. Jänner 2021 zum Pfarrer der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen ernannt.

**Rund um Laa:**

Mag. Jude **Ezeokana** (D Awka) wurde mit 1. Oktober 2020 bis 31. August 2021 zum Kaplan der Pfarren Hanfthal, Kottlingneusiedl, Laa an der Thaya, Neudorf bei Staatz, Pottenhofen, Wildendürnbach, Wulzeshofen und der Pfarrexpositur Zlabern ernannt.

**Meidling Nord, Wien 12:**

Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Bradler** OPraem (Geras) (D) wurde mit 1. Oktober zum ha Diakon der Pfarren Gatterhölzl, Maria Lourdes, Meidling und Neumargareten, alle Wien 12, ernannt.

**Hernals, Wien 17:**

Petra Andrea **Huchler** (L) bleibt neben ihrer Tätigkeit als Referentin im Pastoralamt Pastoralhelferin im Pfarrverband.

**An der Leitha:**

Lic. Florin **Farcas**, bisher PfMod. in Ebenfurth, wurde mit 1. November zum Pfarrer der Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf ernannt.

Mgr. Lic. Marek **Ďurás** (D. Nitra), bisher PfProv. in Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf, wurde mit 1. November zum Pfarrvikar der Pfarren Ebenfurth, Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf ernannt.

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha Diakon in Eggendorf, Lichtenwörth und Zillingdorf, wurde mit 1. November zum ha Diakon in Ebenfurth ernannt.

**Seelsorgeräume:**

**Fischa Mitte:**

Josef Maria **Stadlbauer** (D) wurde mit 1. Oktober zum ea Diakon der Pfarren Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf und Weigelsdorf ernannt. Gleichzeitig wurde er mit 30. September von seinem Amt als ea Diakon der Pfarre Kaltenleutgeben entpflichtet.

**Pfarren:**

**Bisamberg, Langenzersdorf-St. Katharina und Langenzersdorf-Dirnelwiese:**

P. Bobby **Jacob** MSFS, bisher Kaplan, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

**Röschitz und Stoitzendorf:**

P. mgr. Lic. Tomasz **Makarewicz** SAC, bisher Pfarrprovisor, wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

**St. Augustin, Wien 1:**

P. Konrad **Haußner** OSFS wurde mit 1. Oktober zum Seelsorger und Beichtvater der Kirche St. Anna, Wien 1, ernannt.

**Alser Vorstadt, Wien 8:**

P. Lic. Valentin **Solomon** OFMConv wurde mit 30. September von seinem Amt als Aushilfskaplan entpflichtet.

P. lic. Ciprian **Ban** OFMConv wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

**Mariabrunn, Wien 14:**

Hans Michael **Bödi** (D), Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge, wurde mit 1. Dezember zum ea Diakon ernannt.

**Döbling-St. Paul, Wien 19:**

Dr. Andrea **Graziani**, bisher Kpl., wurde mit 1. November zum Pfarrvikar ernannt.

**Heiligenstadt, Wien 19:**

Dr. Albert **Maczka** CanReg, bisher PfAdm., wurde mit 1. Oktober zum Pfarrmoderator ernannt.

**Baden-St. Stephan:**

Mag. Franklin Eberechukwu **Okwara** (D. Orlu) wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

**Wiener Neustadt-Propsteipfarre:**

Mag. Hans-Otto **Herweg** wurde mit 1. Oktober 2020 bis 31. August 2022 zum Kurat ernannt.

**Junge Kirche:**

**Wiener Arbeits- und Berufsgemeinschaft kirchlicher Jugendleiter/innen:**

Am 29. September wurde Gerald **Miedler** (L), Jugend- und Kinder-Pastoralassistent im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg zum Vorsitzenden, Daniela **Ernhofer** (L), Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald und Christine **Schmidt** (L), Jugend- und Kinder-Pastoralassistentin im Vikariat Wien-Stadt zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und bestätigt. Sr. Hemma **Jaschke** SSpS wurde als Geistliche Begleiterin bestätigt.

**Todesmeldungen:**

Mag. Dr. Benedikt **Straub**, Seels. i. R., ist am 16. Oktober im 86. Lebensjahr im Pflegeheim Laxenburg der Kreuzschwestern gestorben und wird am 6. November auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Prof. OStR GR Mag. Emmerich **Virágh**, Kpl. i. R., ist am 19. Oktober im Alter von 91 Jahren im Kolpinghaus Leopoldstadt, Wien 2, gestorben.

KR Msgr. DDr. Johannes **Klinger**, Pfarrer i. R., ist am 28. Okt. 2020, im 81. Lebensjahr gestorben und wird am 13. November auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet.

**104. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

**105. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

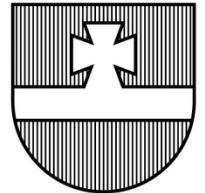
**106.SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON  
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die Dezember-Ausgabe des Diözesanblattes 2020 ist der 27. November  
2020, 14.00 Uhr.

Die Dezember-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2020 erscheint am 3. Dezember 2020.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*



## 107. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ ZUR FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

(wirksam vom 17. November bis vorerst 6. Dezember 2020)

In Hinblick auf den österreichweiten Lockdown und vor dem Hintergrund der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sind die österreichischen Bischöfe mit der Regierung übereingekommen, **öffentliche Gottesdienste vorübergehend und befristet bis zum Ende dieses Lockdown** (voraussichtlich 6. Dezember) **auszusetzen**.

Die **Kirchen** stehen tagsüber **weiterhin für das persönliche Gebet offen**.

Zulässig ist die **Feier nicht öffentlich zugänglicher Sonntagsgottesdienste** im kleinsten Kreis. Für diese gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Möglich ist** nur ein **nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienst**, der von einer **kleinen Gruppe (höchstens 5–10 im Vorhinein namentlich festgelegte Personen inkl. Vorsteher)** stellvertretend für die ganze Gemeinde gefeiert wird.<sup>1</sup>
- Es muss Vorkehrung dafür getroffen werden, dass sich **für die Dauer der Feier keine weiteren Personen im Kirchenraum** aufhalten.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen.
- Vorgeschrieben ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände einhalten.

<sup>1</sup> Ausgenommen sind Konventgottesdienste klösterlicher Gemeinschaften u. Ä.

- Wer zur Feier gemeldet ist, muss beim Betreten des Kirchenraums die **Hände desinfizieren**.
- Der Gottesdienst soll **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden.
- Die Feier nicht öffentlich zugänglicher Gottesdienste ist nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung auch an Wochentagen möglich.
- Die Pfarrgemeinde soll über die Zeit des nicht öffentlich zugänglichen Gottesdienstes informiert werden. Die üblichen äußeren Zeichen können den Gläubigen die Erfahrung der Verbundenheit ermöglichen (z.B. Glockengeläute, Lichter im Fenster oder am Balkon).
- Alle Gläubigen sind eingeladen, **daheim** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können Videomeetings und **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream<sup>2</sup> etc.)** eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.

#### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Möglich ist derzeit **nur der Gesang von Solisten**. Eine Kantorin / ein Kantor soll die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, Soloinstrumente) treten.

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messfeier**

- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (gro-ße) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Mini-mierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - o Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten;
  - o es ist nur Handkommunion möglich;
  - o die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
  - o mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

---

<sup>2</sup> Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).



#### **Feiern der Taufe**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feiern der Trauung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte ist nur außerhalb des Beichtstuhles möglich, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Das Tragen von MNS ist (v.a. bei einem längeren Gespräch) angeraten. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Für Kranke und Sterbende bleibt die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unter Einhaltung strenger Hygieneregeln nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtung gewährleistet.
- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden, um die Hygieneregeln einhalten zu können.

#### **Begräbnisse**

- Zur Feier des Begräbnisses sind bis zu 50 Personen zugelassen. Dies gilt auch für **Gottesdienste (Messfeier/Wort-Gottes-Feier) unmittelbar vor oder nach der Bestattung**. Für sie gelten die Regeln dieser Rahmenordnung.

*Anmerkung: Diese Rahmenordnung wurde durch die nachfolgende Rahmenordnung ersetzt (siehe Pkt. 108).*

## **108. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE**

(wirksam vom 7. Dezember 2020 bis vorerst 6. Jänner 2021)  
(zusätzliche Konkretisierungen für Weihnachten auf  
Basis dieser Rahmenordnung werden noch  
verlautbart)

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass auch unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>1</sup> etc.) gelten die

---

<sup>1</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

**Allgemeine Regeln**

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1,5 Metern**.  
Das kann die Absperrung jeder zweiten Kirchenbank erforderlich machen.  
Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Der **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

**Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.

Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen des Mund-Nasen-Schutzes problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1,5 Metern ist aber einzuhalten.

- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und Mund-Nasen-Schutz (MNS) eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenen empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sind unbedingt zu vermeiden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein.  
Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.  
Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.

- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche** Gottesdienst zu halten und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können auch **Gottesdienstübertragungen (Radio, Fernsehen, Livestream etc.)** eine Unterstützung sein.  
Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit MNS unterschritten werden;
  - für den Notfall: Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z.B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

#### **Regelungen zur liturgischen Musik**

Aufgrund der aktuellen Situation müssen **Gemeindegesang und Chorgesang derzeit unterbleiben**.

Nicht betroffen davon ist der Gesang von (bis zu vier) Solisten. Diese oder eine Kantordin / ein Kantor sollen wenigstens die unbedingt notwendigen Gesänge übernehmen; an die Stelle der übrigen Gesänge soll Instrumentalmusik (Orgel, bis zu vier Soloinstrumente) treten. Diese Regelungen gelten auch für Gottesdienste im Freien.

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.

- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1,5 Metern immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen.
  - die Worte „Der Leib Christi – Amen“ entfallen unmittelbar beim Empfang der Kommunion durch die Gläubigen; der Vorsteher kann diese Worte aber nach dem „Seht das Lamm Gottes ... Herr, ich bin nicht würdig“ sprechen, worauf alle mit „Amen“ antworten;
  - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben des MNS möglich ist.

#### **Feiern der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feiern**

sind nur unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben möglich.

#### **Feiern der Taufe**

mögen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo dies nicht möglich ist, können sie nur im kleinsten Kreis stattfinden (d. h. analog zu den staatlichen Bestimmungen können neben dem Taufspender nur Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten anwesend sein).

#### **Feiern der Trauung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Die gemeinsamen Feiern von Erstkommunion und Firmung**

sind auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

#### **Begräbnisse**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen müssen die staatlichen Vorgaben eingehalten werden; diese sehen eine Höchstzahl von 50 Personen vor.

## **109. DEKRETE**

### **1. Entwicklungsraum Stadtdekanat 8/9**

#### **DEKRET FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN UND DEKANATSNEUZUORDNUNG**

Aufgrund der Bitte verschiedener Pfarren des Stadtdekanats 8/9 die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume zu verändern verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021, dass die im Folgenden genannten Pfarren im Vikariat Wien-Stadt einen gemeinsamen Entwicklungsraum bilden.

#### **Stadtdekanat 8/9**

Die Pfarren Alser Vorstadt, Breitenfeld, Canisiuskirche, Lichtental, Maria Treu und Rossau bilden einen gemeinsamen Entwicklungsraum.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 26. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **2. Entwicklungsraum Stadtdekanat 1 und Neuordnung Pfarre Votivkirche**

#### **DEKRET FESTLEGUNG VON ENTWICKLUNGSRÄUMEN UND DEKANATSNEUZUORDNUNG**

Aufgrund der Bitte der Pfarre Votivkirche, Wien 9, die mit 29. November 2015 festgelegten Entwicklungsräume zu verändern, verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021, dass die im Folgenden genannten Pfarren im Vikariat Wien-Stadt jeweils einen Entwicklungsraum bilden.

#### **Stadtdekanat 1**

Die Pfarren Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Maria Rotunda, St. Augustin, St. Michael, Unsere Liebe Frau zu den Schotten und die Votivkirche bilden einen Entwicklungsraum.

Entsprechend verlässt die Pfarre Votivkirche mit 31. Dezember 2020 den Entwicklungsraum Wien-Alsergrund.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 verfüge ich als Erzbischof von Wien weiters, dass die Pfarre Votivkirche vom Stadtdekanat 8/9 in das Stadtdekanat 1 wechselt, um die gemeinsame Entwicklung der Pfarren im Dekanat pastoral zu unterstützen und eine klare Zuordnung in der Verwaltung zu ermöglichen.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesen Entwicklungsräumen begleiten!

Wien, am 26. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **3. Neuordnung Thomaskolleg**

#### **DEKRET**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 verfüge ich, dass das

#### **THOMASKOLLEG,**

früher Weltpriester-Bildungsinstitut zum hl. Augustinus,

**dem Referat für Anderssprachige Gemeinden zugeordnet wird.**

Das Thomaskolleg als eigene Dienststelle wird damit aufgelöst, bleibt jedoch als eigener Rechtsträger bestehen.

Wien, am 18. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **4. Zuordnung Matrikenreferat und Diözesanarchiv**

#### **DEKRET**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 verfüge ich, dass

#### **MATRIKENREFERAT und DIÖZESANARCHIV,**

bisher eigenständige Dienststellen, zur Wiederherstellung der im erzbischöflichen Ordinariat Wien vorgesehenen Organisationsstruktur (vgl. WDBI 128 [1990], S. 39 und WDBI 128 [1990], S. 42),

**in das erzbischöfliche Ordinariat eingegliedert  
und dem Büro des Ordinariatskanzlers zugeordnet werden.**

Wien, am 18. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **109. STATUT FÜR DAS PERSONALREFERAT**

### **1. Zuständigkeit**

- 1.1 Das Personalreferat ist nach Maßgabe dieses Statutes für die Personal- und Besoldungsangelegenheiten der Laiendienstnehmer der Erzdiözese Wien und ihrer Pfarren, der aktiven und pensionierten Pfarrhaushälterinnen und der in der Erzdiözese Wien inkardinierten oder in der Erzdiözese Wien im Dienst stehenden Priester und besoldeten Diakone sowie für die Verwaltung der pfarrlichen Mensa-Communis-Mittel zuständig. Ausgenommen sind die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Hausbesorger.  
Die Personal- und Besoldungsangelegenheiten weiterer, dem Ordinarius der Erzdiözese Wien unterstehender Rechtsträger können im Einzelfall vom Erzbischof von Wien oder vom Generalvikar dem Personalreferat übertragen werden.
- 1.2 Das Personalreferat ist als Teil des Erzbischöflichen Ordinariates eingerichtet und als solches an die Weisungen des Generalvikars, bei dessen Verhinderung an die des Ordinariatskanzlers beziehungsweise eines anderen vom Generalvikar bestimmten Vertreters gebunden.
- 1.3 Das Personalreferat arbeitet im Rahmen seiner Zuständigkeit eigenständig.

### **2. Arbeitsweise und Organisation**

- 2.1 Die detaillierte Aufgabenbeschreibung des Personalreferates und die Geschäftsverteilung innerhalb der im Punkte 1. beschriebenen Zuständigkeit obliegt, soweit die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Diözesankurie betroffen ist, dem Generalvikar der Erzdiözese Wien, für die interne Geschäftsverteilung dem Referatsleiter.
- 2.2 Wenn es die Umstände, insbesondere der Umfang des Personalreferates erforderlich erscheinen lassen, kann der Generalvikar der Erzdiözese Wien einem Referenten die Stellung eines Dienststellenleiters für einen Fachbereich im Sinne der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien zuerkennen. Andernfalls ist der Referatsleiter Dienststellenleiter für alle Mitarbeiter des Personalreferates.
- 2.3 Schriftstücke rechtsverbindlichen Inhaltes sowie die durch Anordnung des Referatsleiters vorbehaltene Korrespondenz zeichnet der Referatsleiter oder der sachlich zuständige Dienststellenleiter, welcher dazu zum Notar ernannt wird, jeweils gemeinsam mit dem Generalvikar, bei dessen Verhinderung mit dem Ordinariatskanzler beziehungsweise einem anderen vom Generalvikar bestimmten Vertreter. Im sonstigen Schriftverkehr ist jeder Referent nach Ermächtigung durch den Referatsleiter allein zeichnungsberechtigt.

- 2.4 Der Referatsleiter hat ein Anhörungsrecht bei der Erstellung des jeweiligen Personalbudgets der Erzdiözese Wien. Er und die jeweils zuständigen Referenten haben das Recht, Einblick in die finanziellen Unterlagen zu nehmen, soweit sie das Personal betreffen.
- 2.5 Der Referatsleiter und die Referenten haben die Pflicht, bei allen Personalangelegenheiten, die finanzielle Auswirkungen haben, auf die Einhaltung der Ansätze des Personalbudgets zu achten.
- 2.6 In allen Personalangelegenheiten ist von den Dienstnehmern, den Dienststellen und den Amtsträgern der Dienstweg einzuhalten. Jede Personalangelegenheit wird über das Personalreferat eingereicht. Wird eine andere Stelle oder ein Dienststellenleiter direkt damit befasst, so müssen diese das Personalreferat einschalten.
- 2.7 Verfügungen mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen des bewilligten Personalbudgets sind der Finanzkammer der Erzdiözese Wien in Durchschrift bekannt zu geben.

### **3. Schlussbestimmung**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Statut gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen jeglichen Geschlechts.

Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft. Vorherige Bestimmungen treten, soweit sie diesem Statut widersprechen, mit diesem Tage außer Kraft.

Wien, am 16. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Guber e. h.  
Kanzler

## **110. STATUT DER STABSTELLE FÜR MISSBRAUCHS- UND GEWALTPRÄVENTION, KINDER- UND JUGENDSCHUTZ DER ERZDIÖZESE WIEN**

### **Präambel**

Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt, 2010“ (in der Folge: „Rahmenordnung“) wurde 2012 für den Bereich der Erzdiözese Wien die Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ad experimentum errichtet. Mit Wirksamkeit vom **1. Februar 2017** richtete ich die Stabsstelle auf Dauer ein und gebe ihr nunmehr folgendes Statut:

### **§ 1 Aufgaben der Stabsstelle**

Die Stabsstelle ist zuständig für Präventionsarbeit gegen sexualisierte Übergriffe und Gewalt.

- (1) Gemäß Pkt B 1.5 der Rahmenordnung in der geltenden Fassung hat die Stabsstelle insbesondere folgende Aufgaben:



- a. Sensibilisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Themen sexualisierte Übergriffe und Gewalt
  - b. Professionalisierung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
  - c. Information und Beratung der Führungskräfte sowie der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen
  - d. subsidiär Entgegennahme und Weiterleitung der Meldungen von Verdachtsfällen
  - e. Vernetzungsarbeit
  - f. regelmäßige Beratung der Diözesanleitung in Hinblick auf Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung
- (2) Unterstützung der diözesanen Lobbyarbeit für Kinderrechte  
Die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese wird vom Generalvikar nach Stellungnahme durch den Leiter / die Leiterin der Stabsstelle erlassen.
  - (3) Die Stabsstelle arbeitet mit zivilgesellschaftlichen Fachstellen zusammen.

## **§ 2 Struktur der Stabsstelle**

- (1) Die Stabsstelle ist als Teil des Personalreferates dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Stabsstelle erfolgt durch den / die Präventionsbeauftragte/n der Erzdiözese Wien.
- (3) MitarbeiterInnen der Stabsstelle werden nach Bedarf im Rahmen des Dienstpostenplanes der Erzdiözese Wien angestellt. Jedenfalls muss es eine/n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte/n geben. Die Funktion kann vom/von der Präventionsbeauftragte/n wahrgenommen werden.
- (4) Eine regelmäßige externe Fachberatung für die Leitung der Stabsstelle ist zu gewährleisten.
- (5) Weitere beratende Gremien können eingerichtet werden. Die Vorgangsweise dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 3 Leitung der Stabsstelle**

- (1) Der / die Leiter/in muss über Fachkenntnisse im Bereich Prävention gegen (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt sowie über Erfahrung in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verfügen und biographische Erfahrungen mit Gewalt reflektiert und bearbeitet haben sowie persönlich belastungsfähig sein.  
Die notwendige Qualifikation des Leiters / der Leiterin der Stabsstelle und deren jeweiliges Anforderungsprofil sind gegebenenfalls dem aktuellen Wissensstand im Hinblick auf Qualifikation, Erfahrung und Kompetenz im Bereich Prävention anzupassen.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch den Generalvikar in Rücksprache mit einem Gremium, das jedenfalls aus dem/der Personalreferenten/in der Erzdiözese Wien sowie dem/der Dienststellenleiter/in „Junge Kirche“ besteht.

(3) Unmittelbarer Vorgesetzter des Leiters /der Leiterin der Stabsstelle ist der/die Leiter/in des Personalreferates.

#### **§ 4 Gültigkeit**

Das Statut tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und gilt unbefristet.

Wien, am 16. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Guber e. h.  
Kanzler

### **111. STATUT DER ERWACHSENENBILDUNG DER ERZDIÖZESE WIEN**

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 gebe ich der Dienststelle Erwachsenenbildung als Teil der Diözesankurie nachstehendes neues Statut. Dieses ersetzt das Statut vom 1. Jänner 2007.

#### **Statut für die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien**

##### **§ 1 Ziele und Aufgaben**

1. Erwachsenenbildung zielt auf die Entfaltung der Person in ihren vielfältigen Beziehungen und in diesem Sinn auf den Erwerb persönlicher, religiöser, sozialer, politischer, kultureller, geistiger und körperlicher Fähigkeiten.
2. Die Aufgaben der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien umfassen die Planung, Konzeption und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die den ganzen Menschen im Blick und somit folgende vier Dimensionen umfassen: theologisch-religiöse, lebensbegleitende, sozial-politische sowie kulturelle Bildung.
3. Die Bildungsangebote orientieren sich – im Horizont des christlichen Glaubens – am aktuellen Stand der theologischen, anthropologischen und didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den pastoralen und existentiellen Bedürfnissen andererseits. Sie entsprechen dem Bundesgesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 228/2001).
4. Die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien erbringt zentrale Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung für kirchliche Einrichtungen (territorial und kategorial). Sie bietet zertifizierte systematische Ausbildungselemente für die Übernahme bestimmter kirchlicher Dienste. Sie erbringt weiters Dienstleistungen, die dem Dialog zwischen Kirche und Welt konkret förderlich sind und einer Positionierung christlicher Werte in der Gesellschaft dienen. Sie koordiniert die gesamten Erwachsenenbildungsaktivitäten in der Erzdiözese Wien.

## **§ 2 Struktur**

Die bisher teilselbständigen Einrichtungen Anima - Bildungsinitiative für Frauen, Katholisches Bildungswerk Wien, Kirchliches Bibliothekswerk, Literarische Kurse, Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur und Wiener Theologische Kurse sind in drei Abteilungen mit jeweils eigener Leitung zusammengeordnet:

Erwachsenenbildung Theologie: Wiener Theologische Kurse, Akademie am Dom

Erwachsenenbildung Literatur: Literarische Kurse, Studien- und Beratungsstelle für Kinder- und Jugendliteratur

Erwachsenenbildung Regional: Katholisches Bildungswerk, Anima - Bildungsinitiative für Frauen, Kirchliches Bibliothekswerk

Eine gemeinsame Administration mit eigener Leitung ist eingerichtet. Die bisher teilselbständigen Einrichtungen bleiben als Marken erhalten. Das Bildungshaus Schloss Großrußbach und das Bildungszentrum St. Bernhard bleiben weiterhin teilselbständige Abteilungen.

Für die Arbeit der Abteilungen / Marken können eigene Statute bzw. Geschäftsordnungen im Rahmen des Statutes der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien erstellt werden.

Abteilungen oder Marken können in struktureller Verbindung mit anderen (kirchlichen) Einrichtungen stehen, wie z. B. die Wiener Theologischen Kurse. Sie stehen in enger struktureller und organisatorischer Verbindung mit dem Institut Fernkurs für theologische Bildung der Österreichischen Bischofskonferenz (Zusammenordnung durch gemeinsame Leitung, personelle Verflechtung der Kuratorien und den gemeinsamen Namen „Theologische Kurse“). Aus dieser Zusammenordnung folgt, dass die Leitung der Wiener Theologischen Kurse in ihrer Arbeit selbständig ist, wobei der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien die Letztverantwortung (hinsichtlich Budget und Gesamtentwicklung Bereich Erwachsenenbildung) zukommt (vgl. §4). Daraus folgt weiters, dass die Leitung der gemeinsamen Administration hinsichtlich der administrativen Abläufe der Abteilung Theologie – unbeschadet ihrer dienstrechtlichen Letztverantwortung – koordinierende Funktion hat.

## **§ 3 Organe der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien**

1. Geschäftsführung
2. Abteilungsleiter/innen, Leiter/innen/konferenz

## **§ 4 Die Geschäftsführung**

Die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, die vom Erzbischof für Wien aus dem Kreis der Leiter/innen ernannt werden. Der/Die Geschäftsführer/innen haben Leitungserfahrung in der kirchlichen Erwachsenenbildung, zumindest einer der Geschäftsführer/innen hat ein Theologiestudium absolviert. Die Geschäftsführer/innen führen die laufenden

Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben (vgl. § 1), insbesondere durch:

- Koordination der und Letztverantwortung für die inhaltlichen Planungen der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien
- Erstellung des Gesamtbudgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses
- die finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge und Letztverantwortung für die Verwirklichung der Aufgaben der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien
- die Vertretung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien.

Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer/innen regelt die Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.

### **§ 5 Abteilungsleiter/innen, Leiter/innen/konferenz**

1. Den Leiter/innen obliegen – im Rahmen der Richtlinien der Geschäftsführung – folgende

Aufgaben:

- Inhaltliche, organisatorische und wirtschaftliche Leitung der Abteilung
- Sie sind Vorgesetzte aller Mitarbeiter/innen der jeweiligen Abteilung
- Erstellung der Budgets und der Jahresabschlüsse der Abteilung

2. Der Leiter/innen/konferenz gehören die Leiter/innen der Abteilungen Erwachsenenbildung Theologie, Erwachsenenbildung Literatur, Erwachsenenbildung Regional, des Bildungshauses Schloss Großrußbach, des Bildungszentrums St. Bernhard, die Geschäftsführung sowie die Leitung der gemeinsamen Administration an. Sie tritt mindestens 4 x jährlich zusammen. Alle das Gesamt der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien betreffenden Entscheidungen werden in der Leiter/innenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Der Geschäftsführung kommt ein Vetorecht zu.

### **§ 6 Mittel**

Die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erzielt die Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen:

- Teilnehmer/innen/beiträge
- Zuschüsse der Erzdiözese Wien
- Subventionen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder etc.)
- Entgelte für Dienstleitungen
- Spenden

### **§ 7 Auflösung**

Im Falle der Auflösung entscheidet der Erzbischof von Wien, welche der Einrichtungen selbständig bzw. in einer anderen Struktur weiterarbeiten sollen.

Wien, am 9. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **112. STATUT DER „WIENER THEOLOGISCHEN KURSE“ (ABTEILUNG THEOLOGIE DER ERWACHSENENBILDUNG DER ERZDIÖZESE WIEN) 2021**

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 setze ich nachfolgendes Statut in Kraft.

### **Statut der „Wiener Theologischen Kurse“ 2021 (Abteilung Theologie der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien)**

- § 1 Die „Wiener Theologischen Kurse“ sind eine Einrichtung der Erzdiözese Wien, zugeordnet der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien/Abteilung Theologie. Sie unterstehen dem Erzbischof von Wien und sind diesem Rechenschaft schuldig. In ihrer Arbeit sind die Kurse selbständig. Sie haben ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3.
- § 2 Ziel der Tätigkeiten der „Wiener Theologischen Kurse“ ist die Vertiefung des Glaubensverständnisses katholischer Christ/inn/en und deren Befähigung, dieses argumentativ weiterzugeben, sowie die Vermittlung eines fundierten Verständnisses der christlichen Tradition an Interessierte. Das geschieht auf dem Weg philosophisch-theologischer und didaktisch-methodischer Erwachsenenbildung. Die Einrichtung und die Gestaltung solcher Kurse hat der Entwicklung der theologischen und der didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den gesellschaftlich-pastoralen Bedürfnissen andererseits zu entsprechen.
- Die einzelnen Kursformen sind in einer Studienordnung zu beschreiben. Für einen im Sinne der Prüfungsordnung abgeschlossenen Theologischen Kurs wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Kursleitung sowie vom Erzbischof von Wien unterfertigt wird. Der Abschluss des Theologischen Kurses gilt als systematisch-theologische Grundausbildung für den Ständigen Diakonat und einige pastorale Berufe.
- Weitere Angebote der „Wiener Theologischen Kurse“ sind Spezialkurse, die zu einer ersten Begegnung mit theologischem Denken einladen oder theologische Inhalte vertiefen. Darüber hinaus werden öffentliche Einzelveranstaltungen (Vorträge und Podiumsgespräche) im Rahmen der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ angeboten.
- § 3 Organe der „Wiener Theologischen Kurse“ sind:
1. die Leitung (§ 4 - § 6)
  2. das Sekretariat (§ 7)
  3. das wissenschaftlich-pädagogische Team (§ 8)
  4. das Kuratorium (§ 9 - § 13)
- § 4 Der Leiter/Die Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“ und damit der „AKADEMIE am DOM“ (§ 14) sowie der „Abteilung Theologie“ der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien hat auch die Leitung des „Institutes Fernkurs für theologische Bildung“ inne.
- Die Wiener Theologischen Kurse stehen in enger struktureller und organisatorischer Verbindung mit dem Institut Fernkurs für theologische Bildung der Österreichischen Bischofskonferenz: Zusammenordnung durch Identität der Leitung, personelle Verflechtung der Kuratorien (§ 9) und den gemeinsamen Namen „THEOLOGISCHE

KURSE“ (§ 19, vgl. auch Statut EB EDW § 2). Aus dieser Zusammenordnung folgt, dass der Leiter/die Leiterin die Wiener Theologischen Kurse sowie die AKADEMIE am DOM nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte führt, indem er/sie – im Rahmen der diözesanrechtlichen Vorschriften und in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien und unbeschadet ihrer Letztverantwortung in Fragen des Budgets und der Gesamtentwicklung des Bereichs Erwachsenenbildung – die inhaltliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Verwirklichung der Aufgaben der Wiener Theologischen Kurse sowie der AKADEMIE am DOM trifft. Dies geschieht in Übereinstimmung mit seiner/ihrer Verantwortung als Leiter/in des Instituts Fernkurs für theologische Bildung.

Bestellungsvoraussetzung: Absolvierung eines Studiums der Fachtheologie mit mindestens Magisterium sowie mehrjährige Erfahrung in der theologischen Erwachsenenbildung.

- § 5 Der Leiter/Die Leiterin wird vom Erzbischof von Wien – nach Anhörung des Kuratoriums – der Österreichischen Bischofskonferenz präsentiert. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz, welche auch eine allfällige Abberufung nach Pflege des Einvernehmens mit dem EB von Wien vornimmt. Steht der Leiter/die Leiterin in einem Dienstverhältnis zur Kirche, muss die Abberufung unter Beachtung der Bestimmungen des Dienstrechtes erfolgen.
- § 6 Aufgaben der Leitung sind insbesondere:
- a) Durchführung der Kurse entsprechend der Studienordnung;
  - b) Planung neuer Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle und Erarbeitung von Änderungen oder Weiterungen der Studienordnung zur Vorlage an das Kuratorium;
  - c) Herausgabe von Studienbehelfen;
  - d) Antrag auf Begründung und Auflösung von Dienstverträgen an das Personalreferat der Erzdiözese Wien (nach Abklärung der diesbezüglichen budgetären Belange mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien);
  - e) Dienstaufsicht über das Sekretariat und die wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en;
  - f) Erstellung des Haushaltsplanes und Rechnungsabschlusses, Vorlage an das Kuratorium und Übermittlung des vom Kuratorium bewilligten Haushaltsplanes an die Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien und die Finanzkammer der Erzdiözese Wien zur Genehmigung.
- § 7 Für die Durchführung aller in § 6 angeführten Aufgaben steht der Leitung ein Sekretariat zur Verfügung. In Hinblick auf jene Angelegenheiten, die sowohl die Abläufe der Wiener Theologische Kurse als auch des Institut Fernkurs für theologische Bildung betreffen, und zur Nutzung der entsprechenden Synergien wird eine Person aus einem der beiden Sekretariate als Koordinator/in benannt. Die Leitung der Abteilung Administration hat hinsichtlich der administrativen Abläufe der Abteilung Theologie koordinierende Funktion und stimmt sich mit der/dem Sekretariatskoordinator/in der THEOLOGISCHEN KURSE ab.
- § 8 In der Durchführung der in § 6 a) - c) angeführten Aufgaben wird die Leitung von wissenschaftlich-pädagogischen Assistent/inn/en unterstützt.
- § 9 Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.  
Von den fünf Mitgliedern sollen mindestens zwei Mitglieder identisch sein mit den Mitgliedern des Kuratoriums des „Instituts Fernkurs für theologische Bildung“. Dadurch soll die Zusammenordnung der „Wiener Theologischen Kurse“ mit dem „Institut

- Fernkurs für theologische Bildung“ gewährleistet sein, unbeschadet deren Selbständigkeit.
- § 10 Der Erzbischof von Wien ernennt ein Mitglied des Kuratoriums zum Vorsitzenden des Kuratoriums für dessen Funktionsdauer. Ist der Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat er das Recht, für diese Sitzung eine/n Vertreter/in aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestimmen. Ist das nicht möglich, wählt das Kuratorium für diese Sitzung eine/n Vertreter/in des Vorsitzenden.
- § 11 Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sowohl die Leitung wie auch jedes Mitglied des Kuratoriums unter Angaben von Gründen die Einberufung des Kuratoriums vom Vorsitzenden verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums der Wiener Theologischen Kurse können gemeinsam mit jenen des Instituts Fernkurs für theologische Bildung stattfinden.
- § 12 Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Kuratoriums einberufen. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Kuratoriums. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Leiter/die Leiterin mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 13 Aufgaben und Rechte des Kuratoriums sind insbesondere:
- a) Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung;
  - b) Zustimmung zu den von der Leitung vorgeschlagenen Lehrenden;
  - c) Überwachung der Tätigkeit der Leitung mit dem Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen;
  - d) Zustimmung zum Haushaltsplan. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden.
  - e) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der Leitung verlangen.
- § 14 **AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien**  
Mit 1. Juli 2017 ist die „Wiener Katholische Akademie“ als „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ Bestandteil des Bildungsangebotes der Wiener Theologischen Kurse und veranstaltet öffentliche Einzelveranstaltungen wie Vorträge und Podiumsgespräche. Sie ist der Dienststelle Erwachsenenbildung/Wiener Theologische Kurse zugeordnet und dem Erzbischof von Wien Rechenschaft schuldig. In ihrer Arbeit ist die Akademie selbständig.
- a) **Leitung**  
Die Leitung der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ hat der Leiter/die Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“ inne (vgl. § 4). Die Akademieleitung trifft – in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung (vgl. § 4) – die inhaltliche, finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Arbeit der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“, insbesondere die Ausgestaltung des Programms, die Auswahl der Referentinnen und Referenten sowie die Evaluation der Arbeit der Akademie. An der Entwicklung und Durchführung des Programms wirken die wissenschaftlichen Assistent/inn/en der THEOLOGISCHEN KURSE (Wiener theologische Kurse und Institut Fernkurs für theologische Bildung) mit. Da die Akademie Bestandteil des Bildungsangebotes der Wiener Theologischen Kurse ist, ist der Akademieleiter dem Kuratorium der Wiener Theologischen Kurse auskunftspflichtig (vgl. § 13).

- b) Interdisziplinärer wissenschaftlicher Beirat  
Der interdisziplinäre wissenschaftliche Beirat der „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ umfasst mindestens fünf Personen aus den Bereichen Naturwissenschaften, Kunst & Kultur, Gesellschafts- und Humanwissenschaften sowie Medizin und Theologie. Weiters gehört dem Beirat ein Mitglied der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung an. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Akademieleitung vom Erzbischof von Wien auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Weitere Personen können als Berater/inn/en beigezogen werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.  
Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden von der Akademieleitung einberufen. Der Beirat hat beratende Funktion zu folgenden Themen: Diskussion der inhaltlichen Ausrichtung und Positionierung der Akademie, Einbettung der Akademiearbeit in den wissenschaftlichen Diskurs sowie Erörterung aktueller und relevanter Fragestellungen. An den Beiratssitzungen nehmen die Akademieleitung und die programm-verantwortlichen MitarbeiterInnen der Akademie teil.
- § 15 Finanzierung: Der Personalaufwand der „Wiener Theologischen Kurse“ wird – im Rahmen des genehmigten Dienstpostenplanes und nach Freigabe der Nachbesetzung durch den Generalvikar – von der Erzdiözese Wien getragen.  
Der Sachaufwand der „Wiener Theologischen Kurse“ wird durch Regiebeiträge der Teilnehmer/innen und durch Subventionen gedeckt, sowie durch einen im Rahmen des Haushaltsplanes zu genehmigenden Zuschuss der Erzdiözese Wien.  
Die „AKADEMIE am DOM – Katholische Akademie Wien“ wird als eigene Kostenstelle im Budget der Dienststelle Erwachsenenbildung/Wiener Theologische Kurse geführt. Der Sachaufwand ist aus Veranstaltungseinnahmen und Subventionen abzudecken. Das wissenschaftliche und administrative Personal wird gemäß dem Dienstpostenplan der Dienststelle Erwachsenenbildung von der Erzdiözese Wien finanziert.
- § 19 Aus Gründen der Corporate Identity wird zur gemeinsamen Bezeichnung der „Wiener Theologischen Kurse“ und des „Instituts Fernkurs für theologische Bildung“ nach außen hin die Bezeichnung „THEOLOGISCHE KURSE“ verwendet.

Wien, am 9. Dezember 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **113. STATUT DER BILDUNGS-AKADEMIE WEINVIERTEL DER ERZDIÖZESE WIEN**

Mit 1. Jänner 2021 errichte ich die **Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien (BAW der EDW)** als Nachfolgeorganisation des Bildungshauses Schloss Großrußbach und setze mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2021 nachfolgendes Statut in Kraft.

#### **Statut der Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien**

##### **1. Zweck**

Die **Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien (BAW der EDW)** ist eine Einrichtung der Erzdiözese Wien und Teil der Dienststelle Erwachsenenbildung. Sitz ist (vorläufig bis 30. 6. 2021) 2114 Großrußbach, Schlossbergstraße 8.



Hauptaufgabe ist die Organisation und Durchführung kirchlicher Bildungsveranstaltungen (längerfristige bzw. Veranstaltungen von überpfarrlicher Bedeutung) und Projektbegleitungen für das Weinviertel (Vikariat unter dem Manhartsberg), die am Sitz der *Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien* sowie an ausgesuchten anderen Veranstaltungsorten im Weinviertel stattfinden.

Als Zentrum der kirchlichen Bildungsarbeit im Weinviertel bezweckt die *BAW der EDW* den Menschen zu helfen, ihr Leben aus christlicher Grundhaltung heraus zu gestalten und sie zu befähigen, verantwortliche Aufgaben in Kirche, Gesellschaft und Staat zu übernehmen.

Es soll eine ganzheitliche Bildung vermittelt werden, in der alle Bereiche des menschlichen Lebens berücksichtigt sind. Weiters initiiert und begleitet die *BAW der EDW* kirchliche Projekte in der Region alleine oder in Kooperation mit dem Vikariat Unter dem Manhartsberg bzw. anderer Einrichtungen.

Die *BAW der EDW* ist Rechtsnachfolgerin des bisherigen Bildungshauses Schloss Großrußbach als staatlich anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtung (im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes) und kann damit bestehende und zukünftige Fördermittel des Bundes (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung), des Landes NÖ, der Österreichischen Gesellschaft für Politische Bildung u. a. lukrieren. Diese Rechtsnachfolge gilt auch für die Lead-Trägerschaft der öffentlichen Bücherei und des Projektes Bücherbus sowie die Lead-Tätigkeit für den Verein „Jakobsweg Weinviertel“.

Die *Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien* ist im Hinblick auf ihre Aufgaben eine nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige Einrichtung.

## **2. Organe**

### **2.1. Direktor/in**

Der Direktor / die Direktorin trägt die Verantwortung für

- die strategische Steuerung und programmatische Ausrichtung der Akademie,
- die Personalführung der Mitarbeiter/innen der *BAW der EDW* (dienstrechtlicher Vorgesetzte/r),
- das Lukrieren von Drittmitteln und Zuwendungen,
- die Finanzen (im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets) und das wirtschaftliches Handeln der Akademie,
- die Abstimmung mit der Dienststellenleitung und dem pädagogischen Beirat,
- Kommunikation nach innen und außen,
- Kooperation und Austausch mit Partnerorganisationen und Subventionsgebern.

Der Direktor / die Direktorin wird auf Vorschlag der Dienststellenleitung Erwachsenenbildung nach Anhörung des pädagogischen Beirats vom Erzbischof ernannt.

### **2.2. Der pädagogische Beirat**

- berät nach Vorlage durch die Akademieleitung über das Gesamtkonzept der Bildungsarbeit der *BAW der EDW*,
- diskutiert den Jahresbericht und berät die Akademieleitung in der Schwerpunktsetzung,
- berät mit der Geschäftsführung der Erwachsenenbildung der Erzdiözese Wien die Ausschreibung und Vorschläge für die Akademieleitung.

Der pädagogische Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem/r Vorsitzenden aus der Geschäftsführung der Dienststelle Erwachsenenbildung,
- dem Bischofsvikar für das Vikariat unter dem Manhartsberg oder dessen Vertreter/in,
- dem/der Direktor/in (ohne Stimmrecht),
- dem/der Leiter/in des Pastoralamtes oder dessen Vertreter/in,
- dem Pfarrer od. Pfarrvikar der Ortsgemeinde in der die *BAW der EDW* ihren Sitz hat,
- weitere (maximal drei) Mitglieder (Fachexpert/innen).

Die Amtszeit des pädagogischen Beirats dauert fünf Jahre. Den Vorsitz führt die Dienststellenleitung Erwachsenenbildung. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Akademieleitung vom Erzbischof für jeweils fünf Jahre ernannt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds kann mit der Nachbesetzung bis zur neuen Periode gewartet werden. Der pädagogische Beirat kommt jährlich mindestens zweimal zusammen. Für die administrative Abwicklung sorgt die Akademieleitung. Sitzungen finden am Sitz der *BAW der EDW* statt. Zu den Sitzungen können fallweise Gäste zu Themenschwerpunkten eingeladen werden.

### **3. Mittel**

Die *Bildungsakademie Weinviertel der Erzdiözese Wien* ist im Hinblick auf ihre Aufgaben eine nicht auf Gewinn ausgerichtete gemeinnützige Einrichtung.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erzielt die *BAW der EDW* Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen:

- Teilnehmer/innen/beiträge,
- Zuschüsse der Erzdiözese Wien,
- Subventionen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder etc.),
- Entgelte für Dienstleitungen,
- Spenden.

Wien, am 25. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Guber e. h.  
Kanzler

## **114. GEMEINSCHAFT BETHABARA**

### **1. Dekret zur Gemeinschaft Bethabara**

#### **DEKRET**

Nach erfolgter Überprüfung der Gemeinschaft Bethabara und Beratung im Bischofsrat stelle ich fest, dass eine kirchliche Anerkennung der genannten Gemeinschaft als kirchlicher Verein in der Erzdiözese Wien ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus verfüge ich, dass

- (1) der Gemeinschaft Bethabara jedwedes Wirken im Gebiet der Erzdiözese Wien untersagt wird;

- (2) dem Klerus in der Erzdiözese Wien untersagt wird, der Gemeinschaft Bethabara ihre Dienste zur Verfügung zu stellen;
- (3) die Pfarren und kirchlichen Einrichtungen der Gemeinschaft Bethabara sowie den ihr nahestehenden zivilrechtlich errichteten Vereinen („Bethabara-Verein zur Förderung der Aktivitäten der Gemeinschaft Bethabara“ und „Mediacentrum – Verein zur Förderung christlicher Filme, Medien und Werte“) weder kirchliche Räumlichkeiten zur Verfügung stellen dürfen noch katechetische oder spirituelle Angebote der genannten Gemeinschaft in Anspruch nehmen dürfen.

Zugleich bitte ich die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft Bethabara, ihr Charisma und ihre Spiritualität an neuem Ort in die Pfarren, kirchlichen Gemeinschaften und geistlichen Bewegungen oder sonstigen diözesanen Einrichtungen einzubringen und fruchtbar werden zu lassen.

Die Priester und Verantwortungsträger in den kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen bitte ich, (ehemalige) Mitglieder der Gemeinschaft Bethabara mit offenem Herzen eine neue geistliche Heimat in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich anzubieten.

Wien, am 18. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **2. Erklärung zur Gemeinschaft Bethabara**

Mit Datum vom 1. Juni 2019 ist die von der Diözese St. Pölten ausgesprochene kirchliche Anerkennung der von P. Jean-David Lindner csj gegründete Gemeinschaft Bethabara ausgelaufen und wurde nicht mehr erneuert. Da die genannte Gemeinschaft sich zwischenzeitlich im Gebiet der Erzdiözese Wien in Seebenstein und Edlitz niedergelassen hat, hat der Erzbischof von Wien, Dr. Christoph Kardinal Schönborn, eine Bestandsaufnahme der Gemeinschaft angeordnet und durchführen lassen, um sich eine fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich des Status der Gemeinschaft in der Erzdiözese Wien zu verschaffen. Der in Absprache mit der genannten Gemeinschaft initiierte Prozess sollte klären, in welcher Weise die Gemeinschaft Bethabara unterstützt werden kann, die mit der Verurteilung ihres Gründers wegen Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses zu Tage getretenen Probleme zu bewältigen, die Vorfälle innerhalb der Gemeinschaft zu klären und eine geistlich fruchtbare Fortführung der Gemeinschaft zu ermöglichen. Außerdem war zu klären, ob seitens der Erzdiözese Wien die Gemeinschaft als kirchlicher Verein anerkannt werden kann.

Der vorgelegte Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Gemeinschaft, was ihr spirituelles Fundament, aber auch ihre innere Struktur und Verwaltung betrifft, hat zur einhelligen Auffassung geführt, dass eine Anerkennung der Gemeinschaft Bethabara als kirchlicher Verein nicht in Frage kommt. Zudem wurde festgehalten, dass das Wirken der Gemeinschaft Bethabara als solche in der Erzdiözese Wien zur Gänze unterbunden werden soll und es den

Klerikern daher untersagt wird, ihre Dienste der Gemeinschaft Bethabara anzubieten, ihr kirchliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen oder die katechetischen oder spirituellen Angebote der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen. Dies gilt ebenfalls für den Förderverein „Bethabara-Verein zur Förderung der Aktivitäten der Gemeinschaft Bethabara“ sowie dem Verein „Mediacentrum – Verein zur Förderung christlicher Filme, Medien und Werte“.

In Anerkennung des guten Willens und Glaubens der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft liegt der Diözesanleitung daran, die einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft Hilfestellungen anzubieten, eine neue geistliche Heimat in den bestehenden Einrichtungen in der Erzdiözese Wien zu finden und lädt sie daher ein, ihr persönliches Charisma und ihre Spiritualität einzubringen und zu leben. Daher werden die Priester, Diakone und Gläubigen gebeten, (ehemalige) Mitglieder der Gemeinschaft Bethabara in den Pfarren, kirchlichen Gemeinschaften und geistlichen Bewegungen aufzunehmen, um Einzelnen eine neue geistliche Heimat anzubieten.

## **115. WAHL ZUM PRIESTERRAT DER ERZDIÖZESE WIEN 2021**

### **Ausschreibung**

Hiermit schreibe ich die gemäß Statut Punkt III/1 erforderliche Wahl zum Priesterrat der Erzdiözese Wien aus, erlasse dafür folgende Ordnung und bestelle das nachstehend genannte Wahlkomitee.

1. 20 Mitglieder des Priesterrates werden in freier und geheimer Wahl ermittelt. Dabei haben aktives und passives Wahlrecht:
  - a) alle in der Erzdiözese Wien inkardinierten Priester;
  - b) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien durch Dekret des Ordinarius ein Amt inne-haben;
  - c) alle Priester, die in der Erzdiözese Wien ihren Wohnsitz gemäß can. 102 § 1 CIC haben.
2. Vom Wahlrecht kann jeweils innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des Wahlvorganges Gebrauch gemacht werden. Der die Wahl beinhaltende Brief gilt als recht-zeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Post-stempels) gegeben wurde.
3. Die zu wählenden Mitglieder des Priester-rates werden in zwei Wahlgängen durch Briefwahl ermittelt.
4. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:
  - 4.1. In einem ersten Wahlgang erhält jeder Priester vom Wahlkomitee einen Stimm-zettel, auf welchem die Namen von maximal zehn Priestern der Erzdiözese Wien angeführt werden können, die der Betreffende wählen möchte. Bei gleich-lautenden Namen ist eine nähere Kennzeichnung erforderlich, um eine Verwechslung auszuschließen. Priester, die von Amts wegen dem Priesterrat angehören, sind nicht wählbar.
  - 4.2. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder Priester einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Namen jener Priester angeführt sind, die beim ersten Wahlgang die 40 meist-genannten bzw. in ihrem Vikariat die vier meistgenannten waren und ihrer Kandidatur zugestimmt haben. Aus diesen sind maximal 20 durch Ankreuzen zu wählen.
  - 4.3. Bei den durch Pkt. 4.1. und Pkt. 4.2. geregelten Wahlgängen ist pro Person nur eine gültige Nennung möglich.
  - 4.4. Jene 14 Priester, und jene zwei, die in ihrem Vikariat beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, unabhängig von Amt und Stellung und unabhängig davon, ob der Gewählte dem Säkular- oder dem Ordens-klerus angehört. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die restlichen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder.
6. Das Wahlergebnis wird im Wiener Diözesanblatt veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des CIC 1983, besonders can. 495 bis 502, sowie die einschlägigen partikularrechtlichen Normen.

**Termine:**

Der 1. Wahlgang findet vom  
9. bis 23. März 2021 statt.

Der 2. Wahlgang findet vom  
13. bis 27. April 2021 statt.

**Wahlkomitee:**

em. Univ.-Prof. Präl. Dr. Josef Weismayer  
Dipl. PAss Andrea Dobrovits-Neussl  
Renate Shebaro  
Mag. Theol. André Jesinghaus

Wien, am 9. Dezember 2020

Kardinal Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Ordinariatskanzler

### **116. AUSSETZEN DER ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN DES PFARRGEMEINDE- RATES**

Das Dekret vom 19. Mai 2020 zur Aussetzung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Pfarrgemeinderats (WDBI 158 [2020] Nr. 52, S. 77) wird, sofern es die COVID-19 bedingten Einschränkungen erfordern, rückwirkend vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 verlängert.

Wien, am 16. November 2020

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e.h.  
Kanzler

### **117. ANFORDERUNGEN AN EINEN LIVESTREAM MIT ÜBERREGIONALER REICHWEITE**

Die folgende Auflistung definiert einen verpflichtenden Mindeststandard für einen professionalisierten Livestream mit über die Gemeinde oder Pfarre hinausgehende, überregionaler Zielgruppe (z.B: Homepage der Erzdiözese Wien, EVTN, BibelTV) oder

Signalübernahme durch einen Fernsehsender (z.B. ORF, ServusTV), sofern dieser aus einer Kirche der Erzdiözese übertragen werden soll.

TECHNISCHE ASPEKTE:

- 1) **Kamera:** 3 Kameras, zumindest eine, besser aber zwei, bedienbar (in seinen Achsen und in seiner Optik), alle verkabelt.
- 2) **Licht:** Ausleuchtung der liturgischen Funktionsorte und der musikalischen Schauplätze von zwei Seiten mit genügend „Auflicht“ unter Beachtung der auszuleuchtenden Hintergründe, Lichtverhältnissen angepasste gleiche Farb-temperatur aller Kameras (s.g. Weißabgleich).
- 3) **Ton:** Professionelle und direkte Tonabnahme von den Quellen (nicht über Lautsprecher oder Boxen). Eigene Tonabmischung (Mischpult) für das Tonsignal der Übertragung bei Musik und Gesang. Kein Delay zwischen Ton und Bild bei der Übertragung.
- 4) **Bild:** Schnitt und Blenden der Kamerasignale über Bildmischer.  
Insert: zumindest Anfang- und Schlussinserts, Möglichkeit zur Untertitelung.
- 5) **Datenübertragung:** Stabile und ausreichend leistungsstarke Datenleitung für Bild und Ton.

LITURGISCHE ASPEKTE:

- 6) **Eine gesteigerte Aufmerksamkeit** für die Art und Weise wie gefeiert wird in allen Details: die Auswahl der liturgischen Texte und Gesänge, der liturgischen Gewänder und Geräte, der Umgang mit den Heiligen Zeichen und die Auswahl der liturgischen Dienste.
- 7) **Sensibilität für das durch den Bildschirm vermittelte Bild von Kirche und ihrem Grundvollzug Liturgie:**
  - a.) Hat dieses Bild eine stärkende Wirkung für die Zuseher und Zuseherinnen?
  - b.) Entspricht dieses Bild grundsätzlichen theologischen Aussagen über die Kirche und ihre Liturgie (z.B. SC 2 und SC 7, auch zitiert im KKK Nr. 1068 & 1969)?
  - c.) Beachten Sie dabei, dass nur zehn Prozent der Wahrnehmung der Zuseher und Zuseherinnen daraus resultiert was Sie sprechen, aber neunzig Prozent der Wahrnehmung sich aus Bild und Ton zusammensetzt.
  - d.) Gestalt der Liturgie sowie das Agieren der liturgischen Dienste entsprechend der liturgischen Bücher.
  - e.) Kirchliche Regelungen und staatliche Verordnungen müssen eingehalten werden.
- 8) **Aktuelle, empathische, authentische und gendergerechte Sprache** in den freien Texten und der Schriftauslegung.
- 9) **Qualität der musikalischen Ausführung.**
- 10) **Qualität und Variantenvielfalt** in den sprachlichen und gesanglichen Ausdrucksformen.
- 11) **Deutschkenntnisse** auf *Niveau C1* und verständliche Aussprache aller sprechenden Personen im Livestream.

## ZUSAMMENSPIEL von LITURGIE und MEDIUM

### 12) **Beachtung der wechselnden Kommunikationssituationen während der Liturgie und bewusstes mediengerechtes Verhalten darin:**

- a.) Der Blick in die Kamera, wenn die Gemeinde und ZuseherInnen angesprochen werden.
- b.) Der Blick in das liturgische Buch, auf den Altar, zu den Heiligen Zeichen oder einem Christussymbol – ohne dabei der Kamera den Rücken zu zeigen bei allen Situationen des Gebetes.
- c.) Beachten der ritualisierten Dialoge und der unterschiedlichen Rollen darin. (der Zelebrant antwortet sich nicht selber) und jener Texte, die nur die Gemeinde, aber nicht der Zelebrant spricht (z.B. „Der Herr nehme das Opfer an...“, Geheimnis des Glaubens, das „Amen“ nach den Amtsgebeten und dem Hochgebet, ...)

### 13) **Professionalisierte und liturgiegerechte Bildregie.**

- a.) Befolgung grundlegender Regeln der Bildregie (z.B.: Vermeidung s.g. Achsensprünge, Ton-Bild-Scheren, Bild-Text-Scheren).
- b.) Sachgerechte Zusammenführung der einzelnen Kamerasignale durch live Schnitte oder Blenden, die geeignet sind alle wesentlichen rituellen Abläufe und alle zu Hörenden Personen in einer für den Zuseher logischen Bildsequenz zeigen zu können.
- c.) Zeichen und Symbole der Liturgie werden im Bild sachgerecht inszeniert (vgl. *Mystagogische Gestaltung*<sup>1</sup>).
- d.) Beachtung der Bildhintergründe und deren Wirkung auf die ZuseherInnen.

### 14) **Angebot an ZuseherInnen zur Kommunikation:** Telefonische Erreichbarkeit zumindest eine Stunde nach Übertragungsende, Angabe einer Mail- oder Postadresse und zeitnahe Beantwortung der Posteingänge.

## RECHTLICHE ASPEKTE:

15) **Datenschutz:** Mitfeiernden müssen beim Betreten des Kirchenraumes darauf aufmerksam gemacht werden, dass dieser Gottesdienst gestreamt bzw. übertragen wird (z.B. durch Aushang beim Eingang) Ggf. ist es sinnvoll *Kamera-freie Zonen* im Raum auszuschildern.

16) **Lizenzgebühren:** Für das Verfügbar machen geschützter Werke in Internet und Fernsehen können Lizenzgebühren anfallen. Dies gilt auch für das Einblenden geschützter (Lied-)Texte und Notensätze. Aktuelle Rahmenvereinbarungen der österreichischen Bischofskonferenz mit der *AKM* (Musik) und der *Literar Mechana (Text)* müssen selbstredend eingehalten werden.<sup>2</sup> Ggf. bedarf es zusätzlich einer Vereinbarung mit dem Fernsehsender betreffend der Abgeltung der Lizenzrechte.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien am 22.10.2020  
mit der Zustimmung des Erzbischofs vom 19.11.2020.

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.dbk-shop.de/media/files\\_public/yiuyxhlyv/DBK\\_5169.pdf](https://www.dbk-shop.de/media/files_public/yiuyxhlyv/DBK_5169.pdf) (Stand: 11.11.2020).

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.liturgie.at/pages/liturgieneu/news/aktuell/article/129530.html> (Stand: 11.11.2020).

## 118. ORF GOTTESDIENSTÜBERTRAGUNGEN 2021

Abgesehen von den außerordentlichen Gottesdienstübertragungen auf Grund der Pandemie beginnen nun auch die Planungen für die regelmäßigen Übertragungen:

### ORF-Radio 2021

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

03.01.2021	Pfarre Hagenberg, NÖ
17.01.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
07.02.2021	Hofburgkapelle, Wien 1
28.02.2021	Pfarre Zum Göttlichen Wort, Wien 10
21.03.2021	Pfarre St. Leopold-Klosterneuburg, NÖ
04.04.2021	Pfarre Wolkersdorf St. Margareta, NÖ
09.05.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
16.05.2021	Pfarre Münchensthal, NÖ,
13.06.2021	Pfarre Großrußbach, NÖ
20.06.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
17.10.2021	St. Josef - Orthopädisches Spital Speising, Wien 13
07.11.2021	Stift Heiligenkreuz, NÖ
14.11.2021	Kirche St. Ursula, Wien 1
08.12.2021	Reitschule Grafenegg, NÖ

### ORF-Fernsehen 2021 (Übernahme durch ZDF)

24.10.2021	Pfarre Perchtoldsdorf, NÖ
------------	---------------------------

### ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2022

#### **Auswahl der Gemeinden für 2022, JETZT in den Gemeinden überlegen!**

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung. Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW) übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an den Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum / Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es ein Feld: „*Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat*“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

**Der Bereich Bibel-Liturgie-Kirchenraum** betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und Bibel-Liturgie-Kirchenraum / Gottesdienstübertragungen beraten** und begleiten diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „*Gastgebers*



gegenüber Unbekannten“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „Mission first“.

Interessierte Gemeinden finden auf [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien) unter der Rubrik „Gottesdienste und Sakramente“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

[Link](#)

**Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden Sie uns Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2021 für das Jahr 2022 an das Pastoralamt der Erzdiözese Wien/ Gottesdienstübertragungen. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. Wir freuen uns über Ihr Interesse!**

Mag. Martin Sindelar  
Pastoralamt ED Wien / Gottesdienstübertragungen  
Stephansplatz 6/Stiege 1/5.Stock/Zi.558, 1010 Wien  
Telefon: 01/51552 – 3224  
Assistentin (Andrea Hussein): 01/51552 – 3049  
gottesdienstuebertragung@edw.or.at

## **119. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg**

Leiter für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021  
Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

### **Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald**

Leiter für Gallbrunn, Margarethen am Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf ab 1.9.2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## **120. PERSONALNACHRICHTEN**

### **Diözesane Gremien:**

#### **Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt:**

Sr. MMag. Franziska Jeremia **Madl** OP, Priorin, wurde von 1. November 2020 bis 30. September 2024 zum Mitglied ernannt.

### **Dienststellen:**

#### **Referat für anderssprachige Gemeinden:**

#### **Philippinische Gottesdienstgemeinde:**

P. Tanyun **Sunico** SVD, Aushilfsseels. der Pfarre Zum Göttlichen Wort, bisher Aushilfsseels., wurde mit 31. Oktober von seinem Dienst entpflichtet.

#### **Polnische Gemeinde:**

P. mgr Tomasz **Baniak** CR wurde rückwirkend mit 1. Oktober zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

**Pastoralamt:**

Kurt **Dörfler** (D), VikSekr. im Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg und Diakon (ea) im PV Weinland um Maria Moos, wurde mit 31. Oktober von seinem Amt als Geistlicher Assistent in der Berufungspastoral entpflichtet.

**Dekanate:**

**Wolkersdorf:**

Die Amtszeit von GR Thomas **Brunner**, Pfr. in Obersdorf, Pillichsdorf und Großengersdorf, als Dechant wurde mit 1. Dezember um fünf Jahre verlängert.

Die Amtszeit von Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, PfMod. in Hautzendorf, Ladendorf, Herrnleis und Unterolberndorf, als Dechant-Stellvertreter wurde mit 1. Dezember um fünf Jahre verlängert.

**Kirchschlag:**

Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Schedl**, PfMod. in Krumbach, wurde mit 1. November zum Dechant ernannt.

Mag. Franz **Pfeifer**, PfMod. in Hochwolkersdorf und Schwarzenbach, wurde mit 1. November zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

**Pfarrverbände:**

**Donauauen-Carnuntum:**

P. dr Boguslaw **Kudla** MSF, bisher Kpl. in Petronell-Carnuntum, Maria Ellend, Regelsbrunn und Scharndorf, wurde mit 30. November von seinem Amt entpflichtet.

**Gablitz-Mauerbach:**

Gordana **Cekolj** (L) wurde neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Pastoralassistentin in Maria Rast, Mauerbach und im Hanusch-Krankenhaus, Wien 14, zur Pastoralassistentin in Gablitz bestellt.

**Vorderes Piestingtal:**

GR MMag. Waclaw Stanislaw **Radziejewski**, bisher PfMod., PfProv. in Waldegg und Wopfung, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrer der Pfarren Matzendorf, Steinabrückl und Wöllersdorf ernannt.

**Seelsorgeräume:**

**Raum Schwechat:**

Suresh Kumar **Remalli** (D. Vijayawada), bisher Kpl. in Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing, wurde mit 31. Dezember von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Leopold **Steyrer** wurde mit 1. Jänner 2021 zum Pfarrvikar der Pfarren Mannswörth, Rannersdorf, Schwechat und Zwölfaxing ernannt.

**Pfarren:**

**Hadersdorf am Kamp:**

Mag. Franz **Ofenböck**, bisher Pfr. in Hadersdorf am Kamp, hat mit 31. August 2021 auf sein Amt als Pfarrer resigniert. Mit 1. September 2021 tritt er in den dauernden Ruhestand.

**Landstraße, Wien 3:**

Msgr. DDr. Michael **Landau**, Domkapitular und Caritasdirektor, wurde mit 1. Dezember zum Kirchenrektor der Kapelle des Stephanushauses ernannt.

**Christus am Wienerberg, Wien 10:**

Monika **Loiskandl** (L), bisher PAss., schied mit 30. November aus.

**Klosterneuburg-St. Leopold und Weidling:**

H. Rafal Daniel **Malecki** CanReg wurde rückwirkend mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

**Furth an der Triesting und Weissenbach an der Triesting:**

Br. Andreas Maria **Ackermann** Sam. FLUHM, bisher AushKpl., wurde mit 31. Oktober von seinem Dienst entpflichtet und für einen Dienst in der Erzdiözese Salzburg freigestellt.

**Unteraspang:**

KR Franz **Kager**, bisher Pfr., hat mit 31. Dezember 2020 auf sein Amt verzichtet. Mit 1. Jänner 2021 tritt er in den dauernden Ruhestand.

Mgr Jan **Schaffarzyk**, PfMod. in Oberaspang, bisher PfAdm., wurde mit 1. Jänner 2021 zum Pfarrmoderator ernannt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Gefangenenseelsorge:**

Mag. Daniel **Smeritschnig**, MSc (L) wurde mit 1. Oktober zum ea Seelsorger der Justizanstalt Wien-Simmering ernannt.

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

P. Mag. Walter **Klampfer** COp, bisher Krankenhauseelsorger am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, wurde mit 31. Dezember von seinem Dienst entpflichtet.

**Junge Kirche:**

Marek **Vyrostko** (L) wurde mit 1. Dezember zum Jugend- und Kinderpastoralassistenten in Ausbildung in der Regionalen Arbeit I bestellt.

**Todesmeldungen:**

P. Andreas **Mohr** SDS, zuletzt Seelsorger der chinesischen Gemeinde in Wien (2005 bis 2014), ist am 17. November 2020 im 84. Lebensjahr, in der Rudolfstiftung (Klinik Landstraße), Wien 3, gestorben und wurde am 30. November in der Grabstätte der Salvatorianer auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Dr. Franz **Mikl**, Kirchenrektor i. R., ist am 29. November 2020, im 90. Lebensjahr verstorben und wurde im kleinsten Kreis im Priestergrab auf dem Friedhof Mauer, Wien 23, bestattet.

Br. Jakob **Goldberger** SVD ist am 4. Dez. 2020, im 86. Lebensjahr verstorben und wird im kleinen Kreis auf dem Klosterfriedhof St. Gabriel bestattet.

**121. WARNUNGEN**

Immer wieder wurden Priester in letzte Zeit von privater Seite zu Entschädigungszahlungen für einen behaupteten sexuellen Missbrauch durch einen Mitbruder aus der Diözese Linz aufgefordert. Sollten sie in diesem Zusammenhang Geldforderungen erreichen, zahlen Sie bitte nichts und nehmen Sie Kontakt mit der Ombudsstelle gegen Missbrauch und Gewalt der Diözese Linz auf (Tel: 0676/8776-5525, Email: [ombudsstelle@dioezese-linz.at](mailto:ombudsstelle@dioezese-linz.at)).

Nach Auskunft der *Schwestern von Stella Matutina* in Telgte (Deutschland) gehört Frau Stefanie Schelch, die sich selbst Sr. Benjamin Elisabeth nennt, nicht mehr der genannten Schwesterngemeinschaft an. Frau Schelch trägt daher unerlaubterweise das Ordensgewand und täuscht in der Bewerbung ihrer Frühstückspension in Edlitz über ihren kirchlichen Stand.

### **122. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

### **123. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um

Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

### **124. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die Jänner-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 8. Jänner 2021, 14.00 Uhr.

Die Jänner-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 14. Jänner 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse*

*[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*